

Referentenentwurf der Bundesregierung

Anlage 3

Entwurf eines Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) (74, 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) und dient der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Er beinhaltet zum einen die notwendigen einfachgesetzlichen Folge Regelungen zu den Grundgesetzänderungen.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird mit diesem Gesetz das Online-Angebot an Verwaltungsleistungen verbessert und erweitert. Die analoge Bereitstellung wird ergänzt. Elektronisch angebotene Leistungen der öffentlichen Verwaltung werden damit leichter auffindbar schnell und effizient über einen Portalverbund zur Verfügung gestellt. Dass in diesem Bereich Verbesserungspotential besteht, zeigt unter anderem der EU-Digitalisierungsindex der Verwaltung 2016, in dem Deutschland im Vergleich der EU-Mitgliedstaaten nur Platz 18 von 28 belegt.

Viele Angebote von Bund und Ländern einschließlich Kommunen sind zwar zwischenzeitlich online verfügbar. Diese sind aber in der Regel uneinheitlich ausgestaltet und unter verschiedenen Adressen im Internet abrufbar. Im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltung und Gesellschaft besteht jedoch vermehrt der Bedarf, die Verwaltungsleistung unmittelbar über geeignete Online-Portale auffinden und einungsverfahren auch so weit wie möglich elektronisch über den Online-Zugang abwickeln zu können.

Um den Stand der Digitalisierung der Verwaltung zu verbessern, bedarf es einer verbesserten Steuerung. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung wird dazu beitragen, die Zukunft des Technologiestandorts Deutschland zu sichern.

Darüber hinaus sollen durch den Gesetzentwurf Maßnahmen zur Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung getroffen werden.

Des Weiteren ist beabsichtigt, im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen an den Oberschwellenbereich anzugleichen, der mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelt wurde. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sehen regelmäßig die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung als Regelverfahren aus. Mit den

Änderungen soll die Gleichartigkeit dieser Vergabearten im Haushaltsrecht etabliert werden.

Darüber hinaus bedarf die Bundeshaushaltsordnung in mehreren weiteren Punkten der Überarbeitung.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Weichen für eine Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen zu stellen und dazu Gespräche mit den Ländern aufzunehmen. Als Ergebnis der Beratungen von Bund und Ländern haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 auf die Eckpunkte der Reform verständigt. Das Gesetz dient der einfach-gesetzlichen Umsetzung eines Bestandteiles dieses Beschlusses. Es beinhaltet mit der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr eine Maßnahme zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung in der föderalen Ordnung, die unter Teil B, Ziffer 1 des vorgenannten Beschlusses vom 14. Oktober 2016 aufgeführt ist. Die einfach-gesetzliche Umsetzung knüpft an die Änderung von Artikel 90 GG und der Einfügung eines neuen Artikel 143e GG an.

Das bestehende System der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (Artikel 90, 85, 104a GG) ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesfernstraßen zwar im Eigentum des Bundes stehen (Artikel 90 Absatz 1 GG), die Verantwortung für Bundesfernstraßenprojekte aber in funktionaler und finanzieller Hinsicht geteilt ist. Die Wahrnehmungskompetenz liegt bei den Ländern, die Sachkompetenz und Rechts- und Fachaufsicht beim Bund (Artikel 90 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 1 GG). Der Bund hat die überwiegende Finanzierungsverantwortung, indem er die Zweckausgaben trägt, die sich aus dem Handeln der Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ergeben (Artikel 104a Absatz 2 GG). Die Länder tragen ihre Verwaltungskosten (Artikel 104a Absatz 5 GG), also insbesondere Kosten der Planung, des eigenen Personals, der Durchführung von Verwaltungs- und Rechtsverfahren und der Gebäude. Sie errichten ihre eigenen Behörden und stellen Personal ein. Die Strukturen zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Ländern sind sehr unterschiedlich. Der Prozess zur Erstellung und Bewirtschaftung einer Bundesfernstraße ist durch wechselnde, zum Teil verknüpfte Zuständigkeiten von mehreren Gebietskörperschaften geprägt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung durch die Länder (Artikel 85 Absatz 4 Satz 1 GG). Der Bundesregierung stehen zu diesem Zweck die Ingerenzrechte gemäß Artikel 85 Absatz 4 Satz 2 GG zu: Sie kann Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden. Ferner unterstehen die Landesbehörden den Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Artikel 85 Absatz 3 GG).

Das bestehende System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ist im Wesentlichen durch folgende Problembereiche gekennzeichnet:

- Die Verantwortung für Bundesfernstraßenprojekte ist in funktionaler Hinsicht geteilt: Wahrnehmungskompetenz Länder, Sachkompetenz und Rechts- und Fachaufsicht Bund; überwiegende Finanzierungsverantwortung Bund (Zweckausgaben), Länder tragen ihre Verwaltungskosten,
- kein Einfluss des Bundes auf die Verwaltungsstruktur und Personaldisposition, zudem relativ geringer Einfluss auf die Priorisierung von Planungsprozessen der Länder,
- erschwerte Durchsetzung von Bundesinteressen: Der Bund ist auf das Berichtswesen der Länder angewiesen, in der Praxis tatsächlich keine Sanktionsmöglichkeiten; die Erteilung von Weisungen als ultima ratio ist nur schwer handhabbar, so dass Bundesziele nicht stets planmäßig umgesetzt werden können,

- Setzen von Fehlanreizen (beispielsweise Steuerung von Planungsprozessen auf Landesebene nach Umsatzzahlen, durch Kostenaufteilung zwischen Bund und Land oder durch landes- statt netzbezogene Sichtweise),
- Intransparenz unter anderem durch verschiedene Verwaltungsstrukturen der Länder,
- Personalabbau der letzten Jahrzehnte durch Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung,
- damit einhergehend steigende Heterogenität der Leistungsfähigkeit der Auftragsverwaltungen der einzelnen Länder mit Rückwirkung auf die Anzahl von planfestgestellten bzw. realisierten Projekten,
- geringe Nutzung von länderübergreifenden Synergieeffekten.

Das Straßennetz hat eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. Die Investitionen des Bundes in die Verkehrsinfrastruktur wurden erhöht. Mit diesem Investitionsanstieg soll auch eine Effizienzsteigerung bei der Verwaltung der Bundesfernstraßen verbunden sein. Daher sollen durch dieses Gesetz die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen aus dem bestehenden System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen herausgelöst und in eine bundeseigene Gesellschaft überführt werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zu entflechten und durch eine Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen in einer Hand beim Bund die vorgenannten Problembereiche zu beseitigen und so die Effektivität der Verwaltung dieser Straßen zu verbessern. Ferner werden der Lebenszyklus einer Bundesautobahn und den vorgenannten autobahnähnlichen Bundesstraßen in den Fokus gerückt und bundesweit einheitlich wirtschaftliche Gesichtspunkte bei Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung verstärkt berücksichtigt. Die Transparenz, insbesondere bei den Kosten und den Abläufen, soll erhöht werden. Gleichartige Teilaufgaben werden gebündelt, Verwaltungsinstanzen entfallen und die Verfahrensabläufe werden gestrafft. Ziel sind ferner eine Verbesserung der personellen Situation sowie einheitliche Standards hinsichtlich bedarfsgerechter Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten. Die Anreizstrukturen sollen geändert und ein hoher Qualitätsstandard dauerhaft sichergestellt werden. Private Investitionen sollen auf Projektebene mit der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit mobilisiert werden können.

B. Lösung

Verabschiedung dieses Gesetzes.

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern gemäß Beschluss vom 14. Oktober 2016 wird von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und der Entwurf eines Begleitgesetzes mit den notwendigen Folgeregelungen auf einfachgesetzlicher Ebene eingebracht.

Die Änderungen des Maßstäbengesetzes (Artikel 1) und des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2) dienen der näheren Ausgestaltung der Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen (Artikel 3) schafft die Voraussetzung für ihre Weitergewährung in den Jahren nach 2019. Durch die Änderung des Stabilitätsratsgesetzes (Artikel 4) wird die Ausweitung der Überwachungsaufgaben des Stabilitätsrates einfachgesetzlich umgesetzt. Das Sanierungshilfengesetz (Artikel 5) regelt die bundesgesetzlichen Vorgaben für die

Gewährung von Sanierungshilfen des Bundes an die Länder Saarland und Bremen. Mit den Änderungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (Artikel 6) und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Artikel 7) werden die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur allgemein bildender und berufsbildender Schulen geschaffen. Die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 8) erweitert die Kompetenzen des Bundes zur Gewährleistung gleicher Programmergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes beim IT-Einsatz in der Steuerverwaltung einschließlich einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in diesem Bereich. Zudem schafft sie die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Regelung länderübergreifender Zuständigkeitsübertragungen durch Rechtsverordnung.

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hat in Ziffer B.2 ihres Beschlusses zur Neuregelung des Finanzausgleichssystems ab 2020 vom 14. Oktober 2016 vereinbart, Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung für alle Nutzer, d.h. insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen, über ein Bürgerportal erreichbar zu machen.

Das Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9) dient der Umsetzung dieses Beschlusses. Hauptziel ist es, den elektronischen Gang zur Behörde unkompliziert und sicher zu gestalten.

Hierfür werden Verwaltungsportale auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene weiter auf- und ausgebaut und zu einem Portalverbund zusammengeschlossen. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen von einem beliebigen Verwaltungsportal aus auf alle online-fähigen Verwaltungsleistungen zugreifen können. Darüber hinaus können die bislang heterogenen IT-Strukturen bei Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen sukzessive interoperabel gestaltet werden.

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen die Leistungen des Portalverbundes jeweils mit einem einzigen Nutzerkonto in Anspruch nehmen können.

Online-Angebote der Verwaltung sollen direkt, schnell, einfach und sicher genutzt werden können. Auffinden von und Zugang zu Online-Angeboten der Verwaltung soll in transparenter und einfach verständlicher Weise, mit wenigen Zwischenschritten, verwaltungsebenenübergreifend sowie medienbruch- und barrierefrei möglich werden.

Das möglichst einmalig einzurichtende Nutzerkonto soll sicherstellen, dass die für die Inanspruchnahme der Verwaltungsleistung erforderlichen Daten nicht jedes Mal aufs Neue eingegeben werden müssen. Abhängig von der für die einzelne Leistung erforderlichen Vertraulichkeit und Sicherheit soll eine sichere Authentifizierung mit einer Benutzernamen-Passwort-Kombination oder mit der eID-Funktion des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels vorgenommen werden, wobei die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer berücksichtigt werden.

Das Nutzerkonto soll über ein Nachrichtenpostfach auch die elektronische Kommunikation mit der jeweils zuständigen Behörde ermöglichen. Ein entsprechendes Verfahren zur Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten im Wege eines Datenabrufs durch Bereitstellung in einem Verwaltungsportal besteht ab 1. Januar 2017 beispielsweise mit § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Ausgestaltung ihrer IT stützt sich auf Artikel 91c GG. Der IT-Planungsrat ist ein Gremium, das die fachübergreifende IT-Zusammenarbeit koordiniert. Dem IT-Planungsrat werden daher mit diesem Gesetz die erforderlichen Möglichkeiten eingeräumt, das Zusammenwirken der IT-Systeme der Gebietskörperschaften im Rahmen des Portalverbunds zu standardisieren und die elektroni-

schen Anwendungen zur Umsetzung der Verwaltungsverfahren zu harmonisieren. Dies wird einerseits zu einer Vereinfachung für die Nutzerinnen und Nutzer bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen über den Portalverbund führen und andererseits verwaltungsseitig mittelfristig Kosten senken.

Allerdings kann nur mit einer verbesserten Steuerung ein signifikanter Fortschritt beim Online-Zugang zu Verwaltungsleistungen erreicht werden. Daher werden elektronisch angebotenen Verwaltungsleistungen künftig auf der Grundlage dieses Gesetzes auf elektronischem Wege einfach und sicher zu erreichen sein.

Um für Vergaben im Unterschwellenbereich die entsprechende Wahl der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu ermöglichen, sind die entsprechenden Voraussetzungen durch eine Ergänzung in § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Artikel 10) und § 55 Absatz 1 BHO (Artikel 11 Nummer 5) zu treffen.

Darüber hinaus sind folgende Änderungen der BHO veranlasst (Artikel 11):

- Aufnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Kreis der in den §§ 28 Absatz 3 BHO und 29 Absatz 3 BHO genannten Einrichtungen, die hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge im Haushaltsaufstellungsverfahren Sonderrechte genießen.
- Streichung des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren nach § 44 Absatz 3 BHO.
- Einführung eines Haftungsrückgriffs des Staates bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten eines Beliehenen.
- Verankerung der Höchstaltersgrenzen und zulässiger Ausnahmen bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis sowie bei der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst im Gesetz.

Art. 90 GG wurde geändert und Art. 143e GG neu eingefügt. Daher nun Erlass des Gesetzes über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr.

C. Alternativen

Keine

Insbesondere stellt die Optimierungen im bestehenden System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen keine Alternative dar, denn dann ist keine Entflechtung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern mit dem Ziel der Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung in einer Hand beim Bund erreichbar.

D. Haushaltswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. belastung				
		in Mio. Euro				
		2017	2018	2019	2020	2021
Zu Artikel 1						
Änderung des Maßstäbengesetzes						

	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 2						
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*						
1. Änderung der vertikalen Umsatzsteuer-verteilung	Bund	-	-	-	- 3.887	- 4.069
	Länder	-	-	-	3.887	4.069
	Gemeinden	-	-	-	0	0
	Insgesamt	-	-	-	0	0
2. Aufstockung der allgemeinen Bundeser-gänzungszuweisungen (BEZ)	Bund	-	-	-	- 2.865	- 2.966
	Länder	-	-	-	2.865	2.966
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
3. Einführung von Gemeindefinanzkraft-BEZ	Bund	-	-	-	- 1.635	- 1.685
	Länder	-	-	-	1.635	1.685
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
4. Einführung von BEZ hinsichtlich Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes	Bund	-	-	-	- 181	- 206
	Länder	-	-	-	181	206

	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
5. Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten der politischen Führung	Bund	-	-	-	- 11	- 11
	Länder	-	-	-	11	11
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 3						
Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen für Seehäfen						
	Bund	-	-	-	- 38	- 38
	Länder	-	-	-	38	38
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 4						
Änderung des Stabilitätsratsgesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 5						
Sanierungshilfengesetz						
	Bund	-	-	-	- 800	- 800
	Länder				800	800

	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 10						
Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 11						
Änderung der Bundeshaushaltsordnung						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 12 - 23						
Gesetz über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt				-	-

		-	-	-		
Begleitgesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 insgesamt und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften						
	Bund	-	-	-	- 9.417	- 9.776
	Länder	-	-	-	9.417	9.776
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-

*Die Angaben beruhen auf den im November 2016 veröffentlichten Werten der Steuerschätzung für die Jahre 2020 und 2021. Aus diesem Grund und aufgrund des hier nicht erfolgenden Ausweises der Programmkosten der Fortführung der GVFG-Bundesprogramme in der vereinbarten Höhe von 333 Mio. Euro weichen Sie leicht von denen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab, die auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2016 zu führen waren und sich - wegen des Verhandlungsbeginns bereits im Jahr 2014 - auf das Jahr 2019 bezogen.

**Aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderung“ stellt der Bund den Ländern zusätzlich 3,5 Mrd. € für Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich kommunaler Bildungsinfrastruktur in den Jahren 2017 bis 2020 zur Verfügung. Im Ergebnis werden die Kommunen in diesem Zeitraum um insgesamt 3,5 Mrd. € entlastet, ohne dass ex ante eine Zuordnung zu einzelnen Jahren möglich wäre. Für den Bund ergeben sich dementsprechend Mehrausgaben i. H. von 3,5 Mrd. €, die im Nachtragshaushalt für das Jahr 2016 veranschlagt werden.

Die in § 44 Absatz 3 BHO neu vorgesehene Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates bei schuldhaftem Fehlverhalten des Beliehenen eröffnet für den Bund die Möglichkeit zusätzlicher Haushaltseinnahmen, deren Höhe sich jedoch ex ante nicht belastbar abschätzen lässt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch dieses Gesetz grundsätzlich keine Kosten.

Der Zugang zu Verwaltungsleistungen über eine zentrale Schnittstelle, den Portalverbund (Artikel 9), reduziert den Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch die Vereinfachung von Verfahrensabläufen und die Verbesserung des Zugangs zu medienbruchfreien Verwaltungsleistungen.

Mit der Vorgabe IT-gestützter Verfahren für Verwaltungsleistungen entstehen für Bürgerinnen und Bürger, die bisher über keinen eigenen Onlinezugang verfügen, entsprechen-

de Leistungen aber nutzen möchten, Mehraufwendungen etwa durch die Nutzung fremder Informationstechnik.

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht ein zusätzlicher Aufwand durch die Erstellung eines Nutzerkontos, der jedoch im Vergleich zu der gewöhnlichen Nutzung von Onlinezugängen vernachlässigt werden kann.

Für die Einhaltung der IT-Sicherheitsstandards sind auch die Bürgerinnen und Bürger verantwortlich, sodass ein Mehraufwand durch die Installation oder das Aktualisieren der entsprechenden Schutzmechanismen entsteht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz grundsätzlich keine Kosten.

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9) ein zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand. In Einzelfällen kann es zu Mehraufwand kommen, wenn IT-Systeme an das jeweils aktuellste Verfahren angepasst werden müssen. Die Wirtschaft hat großes Interesse an der medienbruchfreien Kommunikation mit öffentlichen Stellen, da zu erwarten ist, dass die Bürokratiekosten der Wirtschaft deutlich sinken.

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

E.3.1 Bund:

Beim Bund wird durch die Aufstockung des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (Artikel 6) der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht.

Die Verwaltung wird durch das Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9) entlastet, weil der administrative Vollzugsaufwand durch die Online-Abwicklung der Verwaltungsleistungen verringert wird. Der Nationale Normenkontrollrat geht in seinem Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ von November 2015 von einem Entlastungspotential der öffentlichen Verwaltung in Milliardenhöhe aus.

Der Portalverbund verpflichtet die Verwaltung, neue Systeme und Schnittstellen einzuführen, die die medienbruchfreie Nutzung ohne Informationsverlust sicherstellen. Bisher nicht digitalisierte Verwaltungsleistungen müssen online verfügbar gemacht werden. Während der Einführungs- und Betriebsphase entsteht daher der Verwaltung Mehraufwand durch die technische Einführung bzw. Umstellung auf eine auch elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, der Erstellung und Pflege von Nutzerkonten, der technischen Einführung bzw. Umstellung der IT-Sicherheitsstandards und Kommunikationsstandards sowie der Schulung von Mitarbeitern für die Gewährleistung der Bearbeitung der jeweiligen Verwaltungsleistungen auf der Basis einer einheitlichen Plattform (Portalverbund).

Eine Konkretisierung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung ist erst nach Länderbeteiligung möglich.

Durch den Wegfall des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren (Artikel 11) entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von rund 47.000 Euro.

Durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen bei der Entscheidung nach § 48 BHO entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von knapp 4 000 Euro.

Durch die Einführung von Erhebungsrechten des Bundesrechnungshofes bei Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen entsteht bei ihm sowie bei den betroffenen Dienststellen der Länder ein ex ante nicht zu beziffernder Mehraufwand, dessen Umfang von der künftigen Prüfungstätigkeit in diesem Bereich abhängt.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr durch Gründung und Ingangsetzung einer Gesellschaft privaten Rechts wird in den Jahren 2017 bis 2020 auf insgesamt rd. 41 Mio. Euro geschätzt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Betriebsbeginn der Gesellschaft privaten Rechts für das Jahr 2021 von einem Erfüllungsaufwand des Bundes (inkl. Personalkosten) von rd. 635 Mio. Euro ausgegangen wird. Dieser geschätzte Betrag ist Grundlage für den indexierten jährlichen Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2022.

Im Übrigen führt der Gesetzentwurf zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

E.3.2 Länder und Kommunen:

Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Mittel des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie Auskünfte zu erbringen haben.

Bei den Ländern wird Erfüllungsaufwand auf Grund des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) anfallen. Danach werden die Länder gegenüber dem Bund in Folge des Dienstherrnwechsels von Beamtinnen und Beamten einmalig abfindungspflichtig in Höhe von voraussichtlich insgesamt rd. 371 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Begleitgesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haus- haltsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlos-
sen:

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Maßstäbengesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Finanzausgleichsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen |
| Artikel 4 | Änderung des Stabilitätsratsgesetzes |
| Artikel 5 | Sanierungshilfengesetz |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ |
| Artikel 7 | Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes |
| Artikel 9 | Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen |
| Artikel 10 | Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes |
| Artikel 11 | Änderung der Bundeshaushaltsordnung |
| Artikel 12 | Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr |
| Artikel 13 | Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes |
| Artikel 14 | Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes |
| Artikel 15 | Gesetz zur Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes |
| Artikel 16 | Änderung des Bundesfernstraßengesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs |
| Artikel 18 | Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes |
| Artikel 19 | Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes |

Artikel 20	Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
Artikel 21	Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes
Artikel 22	Änderung des Grunderwerbsteuergesetz
Artikel 23	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 24	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 25	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Maßstäbengesetzes

Das Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG) vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Vollnamen des Gesetzes werden die Wörter „Finanzausgleich unter den Ländern“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird durch folgenden § 1 Absatz 1 ersetzt:

„Dieses Gesetz benennt Maßstäbe für die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer (vertikale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes, für die Festsetzung der Anteile der einzelnen Länder an dem den Ländern insgesamt zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer und für den Finanzkraftausgleich (horizontale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Grundgesetzes sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Sätze 4 und 5 des Grundgesetzes.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zuteilungs- und Ausgleichfolgen“ durch das Wort „Zuteilungsfolgen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Horizontale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 GG)“
6. § 5 wird aufgehoben.
7. Die Überschrift „Abschnitt 4 Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG)“ wird gestrichen.

8. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5 Grundsätze für die horizontale Umsatzsteuerverteilung

(1) Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer ist grundsätzlich so auf die Länder zu verteilen, dass auf jeden Einwohner der gleiche Anteil entfällt.

(2) Ergänzend hierzu ist durch einen angemessenen Ausgleich der Finanzkraft sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse in den Ländern einander angenähert werden. Dabei sind die Eigenstaatlichkeit der Länder einerseits und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft andererseits zu berücksichtigen. Der angemessene Ausgleich der Finanzkraft erfolgt durch die Gewährung von Zuschlägen und die Erhebung von Abschlägen. Ländern mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft werden Zuschläge gewährt, die ihre Finanzkraft erhöhen; von Ländern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft werden Abschläge erhoben, die ihre Finanzkraft verringern.“

9. Der bisherige § 7 wird zu § 6 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

10. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vergleichbarkeit der Finanzkraft, Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs, Einwohnergewichtung und Förderabgabe“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Einwohnerzahl nach Satz 1 ist“ die Wörter „für Zwecke eines angemessenen Ausgleichs“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt. Das nachfolgende Wort „Ferner“ wird durch das Wort „ferner“ ersetzt.

bb) In dem bisherigen Satz 2 wird nach den Wörtern „notwendig werden“ das Wort „(Einwohnergewichtung)“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe sollen lediglich anteilig berücksichtigt werden.“

11. Der bisherige § 9 wird zu § 8 und in Satz 4 das Wort „Länderfinanzausgleich“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt und nach den Wörtern „unter den Ländern führen“ die Wörter „und ist nicht durch die Verteilung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 Abs. 1 begrenzt“ eingefügt.

12. Die bisherigen Abschnitte 5 und 6 werden die Abschnitte 4 und 5.

13. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird die Angabe „Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG“ durch die Angabe „Artikel 107 Abs. 2 Satz 4 und 5 GG“ ersetzt.

14. Der bisherige § 10 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Länderfinanzausgleich“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Leistungsschwach sind grundsätzlich nur Länder, denen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs Zuschläge gewährt werden.“

b) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann zudem die Finanzkraft solcher leistungsschwacher Länder erhöhen, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solcher leistungsschwacher Länder, deren Anteile an den Bundesmitteln nach Artikel 91b des Grundgesetzes ihre Einwohneranteile unterschreiten (Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 5 Grundgesetz).“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Finanzausgleichs unter den Ländern“ durch das Wort „Finanzkraftausgleichs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Finanzausgleichs unter den Ländern“ durch das Wort „Finanzkraftausgleichs“ ersetzt.

15. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Länderfinanzausgleich“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Satz 4“ durch die Angabe „§ 8 Satz 4“ ersetzt.

16. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 5 Grundgesetz

(1) Eine am Länderdurchschnitt je Einwohner gemessene kommunale Steuerkraftschwäche kann Bundesergänzungszuweisungen begründen, sofern diese Steuerkraftschwäche besonders ausgeprägt ist.

(2) Eine im Vergleich zum Einwohneranteil unterdurchschnittliche Teilhabe von Ländern an Nettozuflüssen aus der Forschungsförderung des Bundes kann Bundesergänzungszuweisungen begründen.“

17. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

18. Die §§ 13 und 15 werden aufgehoben. § 14 wird § 13.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

(1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
2020	52,80864227	45,19541378	1,99594395

(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 6 737 954 667 Euro	4 337 954 667 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2021	minus 6 871 288 000 Euro	4 471 288 000 Euro	2 400 000 000 Euro

(3) Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzkraftausgleichs nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Hierbei sind die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), festgestellt hat."

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt Angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft"

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Finanzkraftausgleich

Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer gemäß § 2 nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Abschläge und Zuschläge zum Zweck des Finanzkraftausgleichs“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Ausgleichsberechtigt sind die Länder“ durch die Wörter „Zuschläge werden den Ländern gewährt“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Erbchaftsteuer“ das Komma und die Wörter „der Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der“ durch die Wörter „die sich nach § 2 für das Ausgleichsjahr ergebenden Anteile der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „wird das Aufkommen“ werden durch die Wörter „werden 33 Prozent des Aufkommens“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

7. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „64 vom Hundert“ durch die Wörter „75 Prozent“ ersetzt.

8. In § 9 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Bemessung der Zu- und Abschläge

(1) Die Höhe des Zuschlags, der einem Land zu gewähren ist, beträgt 63 Prozent des Betrags, um den die Finanzkraftmesszahl dieses Landes seine Ausgleichsmesszahl übersteigt.

(2) Die Höhe des Abschlags, der von einem Land zu erheben ist, beträgt 63 Prozent des Betrags, um den die Ausgleichsmesszahl dieses Landes seine Finanzkraftmesszahl übersteigt. Soweit die Höhe des Abschlags eines Landes seinen nach § 2 ermittelten Anteil übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag von diesem Land aufzubringen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausgleichszuweisungen“ durch das Wort „Zuschlag“ ersetzt. Die Wörter „99,5 vom Hundert“ werden durch die Wörter „99,75 Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „77,5 vom Hundert“ durch die Wörter „80 Prozent“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 3a wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Satzteil von „für die Jahre 2005 bis 2011“ bis „für die Jahre ab 2017“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Jahresangabe „2013“ durch die Jahresangabe „2023“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Brandenburg 55 220 000 Euro“ durch die Angabe „Brandenburg 66 220 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Jahresangabe „2008“ durch die Jahresangabe „2023“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird Absatz 7.

g) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 im Ausgleichsjahr je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts aller gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen der Gemeinden betragen, erhalten Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft. Die Zuweisungen erfolgen in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages. Für die Berechnung der Zuweisungen sind die nach § 9 Abs. 1 ermittelten Einwohnerzahlen maßgebend.

(6) Zuweisungen werden leistungsschwachen Ländern gewährt, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungs-Nettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungs-Nettozuflusses erhalten haben. Diese Länder erhalten pro Einwohner Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von 35 Prozent des zu 95 Prozent des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungs-Nettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Forschungs-Nettozufluss ist der Nettozufluss pro Einwohner in der von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder für das Ausgleichsjahr sieben Jahre vorausgehende Jahr festgestellten Höhe.“

11. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden nach dem Wort „Umsatzsteuerverteilung“ die Wörter „des Finanzausgleichs“ durch die Wörter „des Finanzkraftausgleichs“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichszahlungen“ durch das Wort „Umsatzsteueranteile“ ersetzt.
- b) Die Wörter „nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10“ werden gestrichen.

13. § 12a wird aufgehoben.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Verteilung der Umsatzsteuer und Vollzug des Finanzkraftausgleichs während des Ausgleichsjahres“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Der Finanzausgleich wird“ durch die Wörter „Die Verteilung der Umsatzsteuer und der Finanzkraftausgleich werden“ ersetzt. Das Wort „vollzogen“ wird durch das Wort „vorgenommen“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge“ durch die Wörter „Anteile an der Umsatzsteuer sowie die vorläufigen Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft“ ersetzt. Die Angabe „§§ 4 bis 10“ wird durch die Angabe „§§ 2 sowie 4 bis 10“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Finanzausgleichs“ durch die Wörter „der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, dass die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilten Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 Absatz 1 sowie der vorläufig erhobenen Abschläge und der vorläufig gewährten Zuschläge nach § 10 zu verrechnen sind.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden in § 1 Abs. 2 genannten Beträge werden gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer nach Absatz 2 berücksichtigt; entsprechendes gilt für unterjährige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Umsatzsteueranteile nach § 1 Absatz 1 im laufenden Ausgleichsjahr.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ergänzungsanteile, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge“ durch die Wörter „Umsatzsteueranteile, Zuschläge und Abschläge“ sowie die Wörter „Ergänzungsanteilen, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen“ durch die Wörter „Umsatzsteueranteilen, Zuschlägen und Abschlägen“ ersetzt.

16. In der Überschrift des § 15 werden die Wörter „des Finanzausgleichs" durch die Wörter „der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs" ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Angabe „§ 11 Absatz 2" die Wörter „und 5" angefügt. Das Wort „Finanzkraftverhältnisse" wird durch das Wort „Verhältnisse" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3 und 4" durch die Angabe „§ 11 Absatz 3, 4 und 6" ersetzt.
18. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „§ 14 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt."
19. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im Text der Vorschrift wird jeweils die Jahresangabe „2005" durch die Jahresangabe „2020" ersetzt.
 - b) Die Wörter „vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977)" werden durch die Wörter „vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3921, 3955)" ersetzt.
20. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen

In § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 werden die Wörter „bis zum Jahr 2019" gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Stabilitätsratsgesetzes

Das Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), das zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dem Stabilitätsrat obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel

(1) Der Stabilitätsrat überprüft regelmäßig im Herbst eines Jahres die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

(2) Bei der Überprüfung nach Absatz 1 sind dabei die Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu berücksichtigen.“

Artikel 5

Sanierungshilfengesetz

§ 1 Sanierungshilfen

(1) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes können die Länder Bremen und Saarland aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt maximal 800 Millionen Euro jährlich erhalten. Es wird alle zwei Jahre überprüft, ob und in welcher Höhe Bedarf für die Sanierungshilfen fortbesteht. Die Überprüfung orientiert sich dabei an schuldenstandsbezogenen, ausgabe- und einnahmeseitigen (Finanzkraft) Kennziffern.

(2) Der Jahresbetrag nach Absatz 1 wird wie folgt auf die genannten Länder verteilt:

Bremen maximal 400 Millionen Euro

Saarland maximal 400 Millionen Euro.

(3) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Sanierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen in Höhe von zwei Dritteln zum 1. Juli des laufenden Jahres. Die Auszahlung des restlichen Drittels erfolgt zum 1. Juli des Folgejahres, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind. Andernfalls sind auch die erhaltenen zwei Drittel zurückzuzahlen.

(4) Die gleichzeitige Gewährung von Sanierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

§ 2 Sanierungsverpflichtungen

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Länder, sind zum Abbau ihrer Verschuldung zu einem strukturellen Finanzierungsüberschuss verpflichtet. Dieser beträgt 250 Millionen Euro für das Jahr 2020, 300 Millionen Euro für das Jahr 2021, 350 Millionen Euro für das Jahr 2022 und 400 Millionen Euro ab dem Jahr 2023. Finanzierungssaldo im Sinne dieses

Gesetzes ist der Finanzierungssaldo zuzüglich des Saldos der finanziellen Transaktionen; eine Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Änderungen ist zulässig.

(2) Nach Ablauf eines Kalenderjahres prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach Absatz 1 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres.

(3) Wird die Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach Absatz 2 nicht festgestellt, entfällt der Anspruch des betroffenen Landes auf Sanierungshilfe für dieses Jahr.

§ 3 Finanzierung

Die sich aus der Gewährung der Sanierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird vom Bund getragen.

§ 4 Verwaltungsvereinbarung

Die Auszahlung der Sanierungshilfen erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die das Nähere nach Maßgabe dieses Gesetzes regelt, insbesondere die Modalitäten der Zahlung der Hilfen, die Einzelheiten der Überwachung des Finanzierungssaldos, das Verfahren bei Nichteinhaltung der Abbauschritte durch ein Land sowie die Evaluierung nach § 1 Absatz 1.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund stellt dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro zur Verfügung.“

2. In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 als Anlage zum Begleitgesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht.“

Artikel 7

Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Kapitel 1

Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz"

2. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen.“

3. Nach § 9 wird folgendes Kapitel 2 angefügt:

„Kapitel 2

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz

§ 10

Förderziel und Fördervolumen

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein bildender Schulen und berufsbildender unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

§ 11

Verteilung

(1) Der in § 10 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:

Bayern	8,3728
Berlin	3,7761
Brandenburg	2,9248
Bremen	0,8921
Hamburg	2,3105
Hessen	9,4279
Mecklenburg-Vorpommern	2,1494
Niedersachsen	8,2512
Nordrhein-Westfalen	32,0172
Rheinland-Pfalz	7,3313
Saarland	2,0572
Sachsen	5,0831
Sachsen-Anhalt	3,3266
Schleswig-Holstein	2,8496
Thüringen	2,0519.

(2) Die Flächenländer legen im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest.

§ 12

Förderbereich und Fördervoraussetzungen

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein bildender und berufsbildender Schulen gewährt.

(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden. Bei der Erweiterung von Schulgebäuden sind zudem die für die Funktionsfähigkeit erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen förderfähig.

(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro.

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Die Vorgaben für die Umsetzung der Projektförderung legen die Länder im Einvernehmen mit dem Bund fest. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.

(5) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 stehen.

§ 13

Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

§ 14

Förderquote, Bewirtschaftung und Prüfung der Mittelverwendung

Die Bestimmungen der § 4 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 1 und 2 sowie des § 7 gelten auch für Finanzhilfen gemäß § 10 Satz 2.

§ 15

Rückforderung

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der § 4 Absätze 1 und 2, § 6 Absätze 1 und 2, § 11 Absatz 2 und § 12 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2021 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2022. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 16

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Kapitels 2 dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.“

Artikel 8

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) in einem oder mehreren der betroffenen Länder übertragen. Die Übertragung von Zuständigkeiten ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.“

2. In § 20 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Nach § 20 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn die Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“

3. Der bisherige § 20 Absatz 2 wird § 20 Absatz 3. Nach § 20 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Zusammenwirkens nach Absatz 2 zu bestimmen und hierzu Folgendes zu regeln:

1. Art und Weise sowie Organisation, insbesondere

- a) Steuerungsstrukturen, Aufgabenverteilung und übergreifende Steuerungsinstrumente,
- b) Ausgestaltung von Projektstrukturen,
- c) Berichtspflichten;

2. Budget und Kostentragung.“

Artikel 9

Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen

§ 1

Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

Bund und Länder sind ab xx. xx. 20xx verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese Portale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.

(2) Das „Verwaltungsportal“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.

(3) „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Information und Kommunikation sowie die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorfahren über allgemein zugängliche Netze.

(4) „Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.

(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.

§ 3

Ziel des Portalverbundes; Nutzerkonten

(1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten.

(2) Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von

Bund und Ländern einheitlich identifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer sind zu berücksichtigen.

§ 4

Elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren

(1) Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. Im Hinblick auf die zur Anbindung an den Portalverbund erforderlichen IT-Komponenten ist vor Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen, das sich mit dem IT-Planungsrat ins Benehmen setzt.

(2) Für die elektronische Abwicklung sonstiger Verwaltungsverfahren kann der IT-Planungsrat die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 durch Beschluss verbindlich vorgeben.

(3) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 oder 2 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

§ 5

IT-Sicherheit

Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Kommunikationsstandards

(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(2) Für die Anbindung der der Ausführung von Bundesgesetzen dienenden Verwaltungsverfahren an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.

(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienender informationstechnischer Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische

Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.

(4) Die Einhaltung der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgegebenen Standards ist für alle Stellen verbindlich, deren Verwaltungsleistungen über den Portalverbund erbracht werden. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Für die Nutzerkonten zuständige Stelle

Bund und Länder bestimmen jeweils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos zu Zwecken der Identifizierung anbietet.

§ 8

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

(1) Eine zuständige Stelle gemäß § 7 darf zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos nach dem Stand der Technik auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus folgende Daten erheben und verarbeiten:

- a. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Doktorgrad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 Personalausweisgesetz oder § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.
- b. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.

(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: De-Mail-Adresse, E-Mail-Adresse.

(3) Die elektronische Identifizierung kann mittels einer Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde zulässig. Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

Artikel 10

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

§ 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 11

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen, so steht ihr oder ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.“

„(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind vom Bundesministerium der Finanzen der Bundesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.“

2. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein

Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.“

3. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Wörter „die Verleihung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen“ gestrichen und der neue Halbsatz angefügt: „im Fall der Verleihung ist das Bundesministerium der Finanzen zu unterrichten“.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann der Bund gegenüber einer beliebigen juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.“

4. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Höchstaltersgrenze bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst

(1) Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder Versetzungen in den Bundesdienst dürfen nur erfolgen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. ein außerordentlicher Mangel an gleich geeigneten jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und die Berufung oder Versetzung einen erheblichen Vorteil für den Bund bedeutet.

An die Stelle des 50. Lebensjahres tritt

1. das 55. Lebensjahr, wenn die zukünftigen Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes oder dem Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 mit dem abgehenden Dienstherrn geteilt werden oder
2. das 62. Lebensjahr, wenn bereits Ansprüche auf Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zu Lasten des Bundes erworben wurden und das vorgesehene Amt höchstens der Besoldungsgruppe zugeordnet ist, aus der zuletzt Dienstbezüge gezahlt wurden.

(2) Für die Berufung oder Versetzung in den Polizeivollzugsdienst des Bundes gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages an die Stelle des 50. Lebensjahres das 45. Lebensjahr und bei einer Verwendung in anderen Bereichen an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(3) Für die Berufung in ein Soldatenverhältnis oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr

tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres eine Dienstewartung von mehr als drei Jahren tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Entscheidung über Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder über Versetzungen in den Bundesdienst trifft die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich.“

5. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

6. § 91 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „erhalten“ ein Komma eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
- c) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. als Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen mit der Bewirtschaftung vom Bund zugewiesener Finanzierungsmittel beauftragt sind.“

7. In § 93 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Fällen hat der Bundesrechnungshof seine Prüfungen im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen durchzuführen.“

Artikel 12

Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr

Erster Abschnitt:

Gründung

§ 1

Übertragung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überträgt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige

Verwaltung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt, zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts, unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes obliegen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Gesellschaftsanteile stehen im Eigentum des Bundes.

(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 Grundgesetz auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt Absatz 1 auch für diese Bundesstraßen. Die Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes erweitern sich im Falle des Satzes 1 auf die Bundesstraßen, für die dem Bund die Verwaltung zusteht.

§ 2

Errichtung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft privaten Rechts wird zunächst in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

(2) Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft privaten Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist der Bund der Gesellschaft die Finanzmittel für die Erbringung der Aufgaben zu, die notwendig sind, um den Betriebsbeginn der Gesellschaft zum 1. Januar 2021 sicherzustellen.

(3) Drei Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft wird der Bund die Rechtsform der Gesellschaft evaluieren und überprüfen.

§ 3

Vertretung des Gesellschafters

In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird der Bund durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten.

§ 4

Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften

(1) Der Sitz der Gesellschaft privaten Rechts wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts richtet bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften ein.

Zweiter Abschnitt:

Gegenstand und Aufgaben

§ 5

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Der Gesellschaft privaten Rechts werden ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft privaten Rechts sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen.

(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Bei der Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen sind von der Gesellschaft privaten Rechts die Festlegungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, der Anlage des jeweils geltenden Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen ist, zu beachten.

§ 6

Beleihung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen erforderlich sind, zu beleihen. Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ausübt. Sofern auf Antrag eines Landes sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 Grundgesetz in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 auch für die Bundesstraßen.

Dritter Abschnitt:

Finanzierung

§ 7

Finanzierung

Der Bund stellt der Gesellschaft privaten Rechts die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz

in der jeweils geltenden Fassung für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung, soweit die Gesellschaft nicht selbst Mautgläubigerin ist. Ergänzend kann der Bund zur Finanzierung der in Satz 1 genannten Aufgaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

§ 8

Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht

(1) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt auf der Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan über alle der Gesellschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 entstehenden Ausgaben für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils [sechs] Jahren.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt jährlich einen Verkehrsinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte, die Gegenstand des jeweils geltenden Finanzierungs- und Realisierungsplans nach Absatz 1 sind, sowie zum Zustand des Bundesautobahnnetzes sowie des Netzes der autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen und dem daraus folgenden mittelfristigen Ausgabenrahmen sowie den für sie damit verbundenen Tätigkeitsfeldern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur leitet den Verkehrsinvestitionsbericht dem Deutschen Bundestag zu.

Artikel 13

Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes

§ 1

Errichtung

(1) Zum [...] wird als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur das Fernstraßen-Bundesamt errichtet.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes.

(3) Das Fernstraßen-Bundesamt wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet.

§ 2

Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes

(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Widmung und Umstufung nach Maßgabe von § 2 des Bundesfernstraßengesetzes,
2. die Bestimmung der Planung und Linienführung für Bundesfernstraßen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes,

3. nach Maßgabe des Absatzes 2 die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen,
4. die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr, soweit diese auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben beliehen ist und
5. die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht.

Im Übrigen ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständig, sofern und soweit ihm durch ein Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch Organisationserlass Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Das Fernstraßen-Bundesamt ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslage mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen durchgeführt werden, und Plangenehmigungsbehörde für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslage mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen, wenn es sich um Projekte handelt,

1. die Landesgrenzen überschreiten oder
2. die den Ersatzneubau von Brücken zum Gegenstand haben.

Außerdem kann das Fernstraßen-Bundesamt auf Antrag eines Landes die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen nach § 17 Bundesfernstraßengesetz, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen, für die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in seine Zuständigkeit übernehmen.

§ 3

Ausstattung

Einzelheiten für die Ausstattung des Fernstraßen-Bundesamtes mit Sachmitteln legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Das Fernstraßen-Bundesamt tritt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 2 in vor dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verwaltungsverfahren ein, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 2 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind. Das Antragsrecht eines Landes nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt nur, soweit Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren noch nicht eingeleitet worden sind. Die Übernahme nach § 2 Absatz 2 wird frühestens mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam.

Artikel 14

Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes

§ 1

Erfassung und Dokumentation

(1) Zum Zweck der späteren Zuordnung zum Fernstraßen-Bundesamt oder zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr werden die Länder bis zum ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung]

1. die bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden, die im Betrachtungszeitraum Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortlagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben,
2. die sächlichen Betriebsmittel, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich, überwiegend oder teilweise für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortlagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen eingesetzt wurden,
3. die Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortlagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen eingesetzt wurden,
4. die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortlagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse,

erfassen und dokumentieren. Die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation, einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien, sowie die zu erfassenden Daten bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Erlass.

(2) Betrachtungszeitraum im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum vom ... [Datum] bis zum ... [Datum]. Bei Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden, deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Betrachtungszeitraums ruhte oder deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erst nach dem Betrachtungszeitraum begonnen hat, ist im Hinblick auf die Erfassung auf die zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeiten abzustellen. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert.

(3) Sobald ein Land seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt hat, teilt dies die jeweilige Oberste Straßenbaubehörde dieses Landes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit. Diese Mitteilung muss bis spätestens zum ... [einsetzen: Datum ein Jahr und ein Monat nach Inkrafttreten dieser Regelung] erfolgen und umfasst eine Auflistung aller Beschäftigten mit Verwendungsvorschlag, einschließlich aller beschäftigungsrelevanten Daten der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden. Sie umfasst ferner eine Auflistung der sächlichen Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur teilt den Obersten Straßenbaubehörden der Länder auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 3 mit, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen. Es teilt den Obersten Straßenbaubehörden auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 3 ferner mit, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr zugeordnet werden sollen. Bei den Zuordnungen nach den Sätzen 1 und 2 werden die Verwendungsvorschläge sowie die Befähigung und dienstliche Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden berücksichtigt. Die Länder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 die notwendigen arbeits- und beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden zu erfüllen.

(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 wird von einem beratenden Bund-Länder Gremium begleitet, das sich aus Ländervertretern und Bundesvertretern zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium ein.

§ 2

Anordnungskompetenz des Bundes

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist berechtigt, gegenüber den Ländern die notwendigen Anordnungen durch Erlass zu treffen, um eine einheitliche, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfassung und Dokumentation im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 sowie die frist- und formgerechte Mitteilung im Sinne des § 1 Absatz 3 durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder zu gewährleisten.

§ 3

Beamtinnen und Beamte

(1) Die in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 [einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt.

(2) Die Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes werden der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zugewiesen, sofern sie nicht beim Fernstraßen-Bundesamt weiter verwendet werden.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr zugewiesen sind, bleibt unberührt. Ihnen ist eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

(4) Spätere Zuweisungen zu der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung dieser Gesellschaft nach den beamtenrechtlichen Regelungen.

(5) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr ist zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten befugt, soweit es die Dienstausübung für den Betrieb dieser Gesellschaft erfordert. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu bestimmen, welche Entscheidungen und Maßnahmen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr nach Maßgabe des Satzes 1 zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

(6) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr ist verpflichtet, dem Fernstraßen-Bundesamt die zur Wahrnehmung seiner Dienstherrenaufgaben erforderliche Unterstützung zu leisten und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(7) Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr dienen dienstlichen Interessen.

(8) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr kann den ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten im Einvernehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen.

(9) Das Fernstraßen-Bundesamt kann die Zuweisung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr im Einzelfall im Einvernehmen mit dieser Gesellschaft aufheben oder eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten vorsehen.

§ 4

Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten

(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt auch die Rechtsaufsicht darüber, dass die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr die beamtenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer jeweils geltender Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet. Hierzu stehen dem Fernstraßen-Bundesamt ein uneingeschränktes Recht auf Unterrichtung durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr und ein Weisungsrecht gegenüber dieser Gesellschaft zu.

(2) Werden durch ein Handeln oder Unterlassen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr beamtenrechtliche Bestimmungen verletzt, soll das Fernstraßen-Bundesamt zunächst darauf hinwirken, dass die Gesellschaft die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Gesellschaft dem innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Fernstraßen-Bundesamt die Rechtsverletzung selbst beheben. In diesem Falle gehen die der Gesellschaft zur Ausübung übertragenen Befugnisse auf das Fernstraßen-Bundesamt über. Die Rechte und Pflichten des Betriebs- oder Gesamtbetriebsrats sowie der zuständigen besonderen Personalvertretungen bleiben unberührt.

§ 5

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende

(1) Nach Maßgabe der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 stellen die Obersten Straßenbaubehörden der Länder sicher, dass spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden entsprechend § 613a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches über ihr Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches unterrichtet werden.

(2) Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder unterrichten das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 2, welche betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches Gebrauch gemacht haben.

(3) Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in Mitteilung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches Gebrauch gemacht haben.

(4) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(5) Die in den Dienststellen bis zum 1. Januar 2021 geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf

die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr längstens zwölf Monate als Dienst- oder Betriebsvereinbarungen weiter, soweit sie zuvor nicht durch andere Regelungen des Fernstraßen-Bundesamtes oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr ersetzt werden.

§ 6

Schwerbehinderte Menschen

Die Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr lässt die Rechtsstellung von schwerbehinderten Menschen bei der Anwendung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unberührt.

§ 7

Sächliche Betriebsmittel

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geht das Eigentum an den sächlichen Betriebsmitteln nach Maßgabe der Zuordnung in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr über. Sofern die Länder die sächlichen Betriebsmittel mit eigenen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert entsprechend der Auflistung nach § 1 Absatz 3 Satz 2. Soweit die sächlichen Betriebsmittel nicht im Rahmen von Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz von den Ländern erworben worden sind, gelten sie als Eigentum des Bundes. Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes gelten als Eigentum des Bundes.

§ 8

Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die in den Dienststellen bis zum 1. Januar 2021 bestehenden Personalräte nehmen in den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr jeweils die Aufgaben eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsrecht wahr, soweit die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen (Übergangsmandat). Der Personalrat hat im Rahmen seines Übergangsmandats insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu bestellen.

(2) Werden den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr jeweils Angehörige mehrerer Dienststellen zugewiesen und übertragen, nimmt derjenige Personalrat das jeweilige Übergangsmandat wahr, aus dessen Zuständigkeitsbereich die meisten der zugewiesenen und übertragenen Wahlberechtigten stammen.

(3) Ab dem 1. Januar 2021 nimmt der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Fernstraßen-Bundesamt die Aufgaben der Personalvertretung wahr (Übergangspersonalrat). Er hat als Übergangspersonalrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Fernstraßen-Bundesamt zu bestellen.

(4) Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betrieben oder Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch nach zwölf Monaten. Gleiches gilt für den Übergangspersonalrat nach Absatz 3 Satz 1.

(5) Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung mit der Maßgabe, dass der das Übergangsmandat innehabende Personalrat und der Übergangspersonalrat nach Absatz 3 unverzüglich einen Wahlvorstand zur Wahl der jeweiligen Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestellen haben.

(6) Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für die Schwerbehindertenvertretungen.

(7) Auf bis zum 1. Januar 2021 förmlich eingeleitete Beteiligungsverfahren im Bereich der jeweiligen Dienststelle, Verfahren vor der jeweiligen Einigungsstelle oder personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten bleibt die Übertragung oder Zuweisung von Beschäftigten auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr oder auf das Fernstraßen-Bundesamt ohne Einfluss.

(8) Innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2021 findet im Fernstraßen-Bundesamt die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und ihrer Stellvertreterin wahrgenommen.

§ 9

Personalkosten, Versorgungslastenverteilung

(1) Die Verteilung von Versorgungslasten zwischen Bund und Ländern richtet sich in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten nach den Bestimmungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr ist als Arbeitgeber verpflichtet, die für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Versorgungsanstalt des Bundes und Länder schließt die in Satz 1 genannte Gesellschaft spätestens bis zum 1. Januar 2021 eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und Länder ab.

§ 10

Übergang von Rechten und Pflichten, laufende Verfahren

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 tritt der Bund in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnissen ein, die von den zuständigen Straßenbaubehörden der Länder bis zum 31. Dezember 2020 im eigenen Namen mit Dritten im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes abgeschlossen wurden, wenn die vergaberrechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden.

(2) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr tritt zum 1. Januar 2021 im Rahmen der ihr zur Ausführung übertragenen Aufgaben, einschließlich der hoheitlichen Aufgaben, mit deren Wahrnehmung sie auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr beliehen ist, in die Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein.

§ 11

Überleitungsregelungen für Bundesstraßen

Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 Grundgesetz auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt dieses Gesetz auch für diese Bundesstraßen. Die Übernahme in Bundesverwaltung nach Satz 1 wird frühestens mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam.

Artikel 15

Gesetz zur Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes

Das Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz vom 28. Juni 2003 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zeitpunkte zu bestimmen, zu denen die der Gesellschaft auf Grund der Absätze 1 und 2 übertragenen Aufgaben auf die auf Grund des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist der Umfang der Aufgabenübertragung festzulegen.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die letzte der der Gesellschaft auf Grund des § 1 Absätze 1 und 2 übertragenen Aufgaben vollständig auf die im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen worden ist. Das Bundesmi-

nisterium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt das Datum des Außerkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Artikel 16

Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Das Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Einziehung“ werden die Wörter „einer Bundesfernstraße“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „die oberste Landesstraßenbaubehörde“ werden durch die Wörter „das Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Die oberste Landesstraßenbaubehörde“ werden durch die Wörter „Das Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „einzuholen“ werden die Wörter „und vor Abstufung einer Bundesfernstraße zusätzlich das Einverständnis der obersten Landesstraßenbaubehörde“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Land“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Straßenbaubehörde im Sinne des Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.“
 - b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.
5. Dem § 5 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Die oberste Landesstraßenbaubehörde unterrichtet das Fernstraßen-Bundesamt über die Erklärung der Gemeinde nach Satz 1 oder das Verlangen der Gemeinde nach Satz 2.“

6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Betrifft der Übergang des Eigentums eine Bundesautobahn oder eine autobahnähnliche Bundesstraße außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen, stellt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs.“

b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der vom Land bestimmten Behörde“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde,“ die Wörter „auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen der Erlaubnis der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr,“ eingefügt.

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen der Zustimmung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührenordnungen für die Sondernutzungen zu erlassen. Die Ermächtigungen nach den Sätzen 3 und 4 können im Fall des Satzes 3 auf das Fernstraßen-Bundesamt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ohne Zustimmung des Bundesrates und im Fall des Satzes 4 auf die oberste Landesstraßenbaubehörde durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung weiter übertragen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.

- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.
- e) In Absatz 7a Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde,“ die Wörter „an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes,“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.“ angefügt.
- c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ werden die Wörter „oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht,“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „können“ ersetzt.

10. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesregierungen“ die Wörter „und anstelle der Landesregierungen zur Sicherung der Planung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, sofern das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes zuständige Planfeststellungsbehörde ist,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund von Satz 1 bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann seine Ermächtigung gemäß Satz 1 kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Fernstraßen-Bundesamt weiter übertragen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ werden die Wörter „oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes“ eingefügt.

bb) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „können“ ersetzt.

11. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Schutzwaldungen

(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesstraße können von der nach Landesrecht zuständigen Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden. Im Falle einer Bundesautobahn oder einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, kann die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr Waldungen und Gehölze längs solcher Straßen im Benehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklären.

(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber obliegt

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der dort genannten Gesellschaft.“

12. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ werden die Wörter „oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

bb) Das Wort „hat“ wird durch das Wort „haben“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Benehmen mit der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

13. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „oder bei Umleitung von einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch das Wort „Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Straßenbaubehörde“ durch die Wörter „das Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
15. § 16a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten oder von den zuständigen Behörden Beauftragte zu dulden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „,der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.
16. § 17b Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „,soweit sich aus § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde ergibt.“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde oder dem Fernstraßen-Bundesamtes, die den Plan im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten feststellen, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.“
17. In § 18f Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Straßenbaubehörde“ die Wörter „,sofern eine Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“.
18. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder üben die Straßenaufsicht für die Bundesstraßen im Auftrag des Bundes aus, im Bereich der Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, übt sie das Fernstraßen-Bundesamt aus.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr nach diesem Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften zu übertragen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Artikels 90 Abs. 3“ werden durch die Wörter „Artikels 90 Absatz 4“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Straßenbaubehörden“ werden die Wörter „der Länder“ gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Bundesbehörden“ werden die Wörter „oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ angefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt Bundesrecht.“

20. In § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Fernstraßen-Bundesamt für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf oder an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.“

Artikel 17

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

Das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bund“ werden die Wörter „oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr soll schnellstmöglich die Einnahmen gemäß Satz 1 für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz aus eigenem Recht erhalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Straßenbaulast“ werden die Wörter „für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht,“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Vermögens“ werden die Wörter „für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht.“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „den Ländern“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr tragen die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen.“

2. Dem § 8 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bund ist berechtigt, an den in Satz 1 genannten Grundstücken Rechte, insbesondere Nießbrauchrechte, zu Gunsten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuräumen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr zusätzlich Rechte an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen gemäß § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes einräumen; § 6 Absatz 2 bleibt unberührt. Der Bund ist berechtigt, sich gegenüber der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr zu verpflichten, für den Fall, dass ein eingeräumtes Recht nach den Sätzen 2 oder 3 beendet wird, Wertersatz bis zur Höhe der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände einzuräumen, an denen Rechte nach den Sätzen 2 und 3 eingeräumt waren.“

Artikel 18

Gesetz zur Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Das Straßenbaufinanzierungsgesetz vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 468 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaumittel“ die Wörter „für die Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch die Wörter „Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Straßenbau“ wird durch die Wörter „Bau von Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Straßenbaumaßnahmen“ wird durch das Wort „Baumaßnahmen“ ersetzt.

Artikel 19

Gesetz zur Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes

Das Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), das durch Artikel 498 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Fernstraßenprojekt“ wird durch das Wort „Bundesstraßenprojekt, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „Bundesfernstraßenabschnitts“ wird durch das Wort „Bundesstraßenabschnitts“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, einen Privaten, der sich vertraglich zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 für ein in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 festgelegtes Bundesfernstraßenprojekt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, verpflichtet, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung des nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Bundesfernstraßenabschnitts erforderlich sind, insbesondere mit dem Recht zur Erhebung einer Mautgebühr oder dem Betreiben der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, zu beleihen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen.“

cc) Der neue Satz 8 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Wort „untersteht“ werden die Wörter „auf Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ eingefügt.
- bbb) Nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ werden die Wörter „und auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Aufsicht des Fernstraßen-Bundesamtes“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Diese ist“ durch die Wörter „Die obersten Landesstraßenbaubehörden sind“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesfernstraßenabschnittes“ durch die Wörter „Abschnittes einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sofern ein Bundesfernstraßenabschnitt, für den dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, hat das Fernstraßen-Bundesamt den Privaten nach Maßgabe von Satz 1 aufzufordern.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder für einen Bundesfernstraßenabschnitt, für den dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, beim Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „für Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Für Bundesfernstraßen, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, erfolgt die Vollstreckung der Gebührenbescheide nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Strecke“ die Wörter „im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, die Höhe der Mautgebühr unter Beachtung des § 3 Absatz 2 bis 5 und der Rechtsverordnung nach § 4 zu bestimmen, soweit

1. der Private im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 erklärt oder im Falle des § 2 Absatz 3 beantragt hat, die Mautgebühr als Gebühr zu erheben oder
2. der Fall des § 2 Absatz 2 Satz 4 eingetreten ist.

Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In dem neuen Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Private kann im Falle des Absatzes 1 jederzeit bei der Landesregierung und im Falle des Absatzes 2 jederzeit beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zu ändern.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Höhe der Mautgebühr“ werden die Wörter „für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ werden die Wörter „ und für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht,“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ werden die Wörter „und für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, beim Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder das Fernstraßen-Bundesamt“ eingefügt.

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt und für die jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße nicht zusteht, die zuständige Landesstraßenbaubehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1.“

Artikel 20

Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2015 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mautgläubiger ist der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen eingeräumt worden sind.“

- 2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Güterverkehr“ die Wörter „oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.
- 3. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „an das Bundesamt für Güterverkehr“ die Wörter „oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.
- 4. Nach § 4 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Bund ist berechtigt, die zu seinen Gunsten begründete Verpflichtung des Betreibers oder Anbieters zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners gemäß Absatz 6 Satz 1 an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr abzutreten, der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr ein Nießbrauchsrecht an dieser Verpflichtung einzuräumen oder über diese Verpflichtung in sonstiger Weise zugunsten dieser Gesellschaft zu verfügen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr Verfügungsvollmacht über die Verpflichtungen nach Satz 1 erteilen.“

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „und auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen des Fernstraßen-Bundesamtes“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 Grundgesetz auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, ist das Fernstraßen-Bundesamt für diese Bundesstraßen für die Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 zuständig.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bund“ die Wörter „oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „errichteten Gesellschaft“ die Wörter „oder zur Verwaltung der im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr errichteten Gesellschaft privaten Rechts“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Gesellschaft“ durch die Wörter „diesen Gesellschaften“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Sofern und soweit der Bund von dem Recht nach § 4 Absatz 7 Gebrauch macht, stellt er sicher, dass das verbleibende Mautaufkommen abzüglich eines jährlichen Betrages von 150 Millionen Euro zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen verwendet wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 21

Gesetz zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes

§ 15 des Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Bund“ die Wörter „oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ eingefügt.

2. In Satz 3 werden nach dem Wort „Verkehrsinfrastruktur“ die Wörter „, im Falle der Vereinnahmung des Aufkommens durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr von dieser unmittelbar für diesen Zweck“ eingefügt.

Artikel 22

Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Dem § 4 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Erwerb eines Grundstücks durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr von der Bundesrepublik Deutschland oder von Dritten, das nach Maßgabe des § 2 Bundesfernstraßengesetz zur öffentlichen Straße gewidmet ist.“

Artikel 23

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird in der Besoldungsgruppe B 6 nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Fernstraßen-Bundesamtes“ eingefügt.

Artikel 24

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut des Gesetzes zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen, des Bundesfernstraßengesetzes, des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, des Gesetzes über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private, des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, des Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen, des Grunderwerbsteuergesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils vom Inkrafttreten der Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 13 §§ 2 und 4, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 20 und Artikel 21 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (74, 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g, 143h) und dient vordergründig der Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Er beinhaltet die notwendigen einfachgesetzlichen Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen (Artikel 1 bis 5) sowie einfachgesetzliche Regelungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur (Artikel 6 und 7).

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung getroffen werden (Artikel 8).

Das Angebot der auf elektronischem Weg zu erbringenden Verwaltungsleistungen soll ausgebaut werden (Artikel 9). Dies dient der Effizienz der verwaltungsbehördlichen Aufgabenerledigung, der Transparenz und Zugänglichkeit der Verwaltungsleistungen für den Nutzer und führt zu Kosteneinsparungen für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Verwaltung.

Des Weiteren sind im Rahmen des vorliegenden Gesetzes verschiedene haushaltsrechtliche Rechtsänderungen vorgesehen Artikel (10 und 11):

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 BHO sehen nur die öffentliche Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung aus.

Darüber hinaus bedarf die Bundeshaushaltsordnung in mehreren weiteren Punkten der Überarbeitung:

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Rechtsstellung einer obersten Bundesbehörde eingeräumt worden. Sie oder er verfügt über einen eigenen Einzelplan (Einzelplan 21 des Bundeshaushalts), ist jedoch kein Mitglied der Bundesregierung und daher bei der Beratung des Bundeshaushalts im Kabinett nicht beteiligt; dem ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Die Beleihung juristischer Personen des privaten Rechts mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts bedarf nach bislang geltender Rechtslage

der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Hier soll die Eigenverantwortung der Ressorts gestärkt und Verwaltungsaufwand verringert werden.

Verletzen Beliehene in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ihre Amtspflichten, so haftet hierfür grundsätzlich der Staat; eine gesetzliche Ermächtigung, dass dieser den Beliehenen im Falle eines schuldhaften Fehlverhaltens in Rückgriff nehmen kann, fehlt bislang.

Auf Bundesebene wurde die laufbahnrechtliche Altersgrenze 2009 mit der Bundeslaufbahnverordnung abgeschafft, die zur Umsetzung von Vorgaben des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 neu gefasst wurde. Hierbei ist § 48 BHO, der in seiner geltenden Fassung bestimmt, dass die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Bundesdienst der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bedürfen, wenn der Bewerber ein vom Bundesministerium der Finanzen allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat, ausdrücklich unberührt geblieben. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese gesetzlichen Vorgaben in einem Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden umgesetzt. In Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zu Altersgrenzen im vergleichbaren Recht der Länder ist zum Ausdruck gekommen, dass die geltende Regelung des § 48 BHO nicht dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgebot genügt; eine zulässige Altersgrenze und eventuelle Ausnahmen dürfen nur vom Gesetzgeber bestimmt werden. Die Entscheidungen lassen auch keine verfassungskonforme Auslegung der geltenden Regelung zu. Daher sollen die Altersgrenzen durch Gesetz geregelt werden.

Bei der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 im Jahr 2001 hat der Bundesgesetzgeber eine Befristung bis zum Jahr 2019 vorgesehen, um eine Überprüfung und Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 zu ermöglichen. Das Maßstäbengesetz und das darauf beruhende Finanzausgleichsgesetz treten daher mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Weichen für eine Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen zu stellen und dazu Gespräche mit den Ländern aufzunehmen. Als Ergebnis der Beratungen von Bund und Ländern haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 auf die Eckpunkte der Reform verständigt. Das Gesetz dient der Umsetzung eines Bestandteiles dieses Beschlusses. Es beinhaltet mit der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr eine Maßnahme zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung in der föderalen Ordnung, die unter Teil B, Ziffer 1 des vorgenannten Beschlusses vom 14. Oktober 2016 aufgeführt ist.

Das bestehende System der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (Artikel 90, 85, 104a GG) ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesfernstraßen zwar im Eigentum des Bundes stehen (Artikel 90 Absatz 1 GG), die Verantwortung für Bundesfernstraßenprojekte aber in funktionaler und finanzieller Hinsicht geteilt ist. Die Wahrnehmungskompetenz liegt bei den Ländern, die Sachkompetenz und Rechts- und Fachaufsicht beim Bund (Artikel 90 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 1 GG). Der Bund hat die überwiegende Finanzierungsverantwortung, indem er die Zweckausgaben trägt, die sich aus dem Handeln der Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ergeben (Artikel 104a Absatz 2 GG). Die Länder tragen ihre Verwaltungskosten (Artikel 104a Absatz 5 GG), also insbesondere Kosten der Planung, des eigenen Personals, der Durchführung von Verwaltungs- und Rechtsverfahren und der Gebäude. Sie errichten ihre eigenen Behörden und stellen Personal ein. Die Strukturen zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Ländern sind sehr unterschiedlich. Der Prozess zur Erstellung und Bewirtschaftung einer Bundesfernstraße ist durch wechselnde, zum Teil verknüpfte Zuständigkeiten von mehreren Gebietskörperschaften geprägt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung durch die Länder (Artikel 85 Absatz 4 Satz 1 GG). Der Bundesregierung stehen zu diesem Zweck die Ingerenzrechte gemäß Artikel 85 Absatz 4 Satz 2 GG zu: Sie kann Bericht und

Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden. Ferner unterstehen die Landesbehörden den Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Artikel 85 Absatz 3 GG).

Das bestehende System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ist im Wesentlichen durch folgende Problembereiche gekennzeichnet:

- Die Verantwortung für Bundesfernstraßenprojekte ist in funktionaler Hinsicht geteilt: Wahrnehmungskompetenz Länder, Sachkompetenz und Rechts- und Fachaufsicht Bund; überwiegende Finanzierungsverantwortung Bund (Zweckausgaben), Länder tragen ihre Verwaltungskosten,
- kein Einfluss des Bundes auf die Verwaltungsstruktur und Personaldisposition, zudem relativ geringer Einfluss auf die Priorisierung von Planungsprozessen der Länder,
- erschwerte Durchsetzung von Bundesinteressen: Der Bund ist auf das Berichtswesen der Länder angewiesen, in der Praxis tatsächlich keine Sanktionsmöglichkeiten; die Erteilung von Weisungen als ultima ratio ist nur schwer handhabbar, so dass Bundesziele nicht stets planmäßig umgesetzt werden können,
- Setzen von Fehlanreizen (beispielsweise Steuerung von Planungsprozessen auf Landesebene nach Umsatzzahlen, durch Kostenaufteilung zwischen Bund und Land oder durch landes- statt netzbezogene Sichtweise),
- Intransparenz unter anderem durch verschiedene Verwaltungsstrukturen der Länder,
- Personalabbau der letzten Jahrzehnte durch Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung,
- damit einhergehend steigende Heterogenität der Leistungsfähigkeit der Auftragsverwaltungen der einzelnen Länder mit Rückwirkung auf die Anzahl von planfestgestellten bzw. realisierten Projekten,
- geringe Nutzung von länderübergreifenden Synergieeffekten.

Das Straßennetz hat eine Daseinsvorsorgefunktion für die Verkehrsteilnehmer. Die Investitionen des Bundes in die Verkehrsinfrastruktur wurden erhöht. Mit diesem Investitionsanstieg soll auch eine Effizienzsteigerung bei der Verwaltung der Bundesfernstraßen verbunden sein. Daher sollen durch dieses Gesetz die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen aus dem bestehenden System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen herausgelöst und in eine bundeseigene Gesellschaft überführt werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zu entflechten und durch eine Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen in einer Hand beim Bund die vorgenannten Problembereiche zu beseitigen und so die Effektivität der Verwaltung dieser Straßen zu verbessern. Ferner werden der Lebenszyklus einer Bundesautobahn und den vorgenannten autobahnähnlichen Bundesstraßen in den Fokus gerückt und bundesweit einheitlich wirtschaftliche Gesichtspunkte bei Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung verstärkt berücksichtigt. Die Transparenz, insbesondere bei den Kosten und den Abläufen, soll erhöht werden. Gleichartige Teilaufgaben werden gebündelt, Verwaltungsinstanzen entfallen und die Verfahrensabläufe werden gestrafft. Ziel sind ferner eine Verbesserung der personellen Situation sowie einheitliche Standards hinsichtlich bedarfsgerechter Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten. Die Anreizstrukturen sollen geändert und ein hoher Qualitätsstandard dauerhaft sichergestellt werden. Private Investi-

tionen sollen auf Projektebene mit der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit mobilisiert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zu Artikel 1 (Änderung des Maßstäbengesetzes)

Die in der Finanzverfassung in ihren Grundzügen und unter Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen festgelegten Verteilungs- und Ausgleichsregeln des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erfahren im Maßstäbengesetz eine Konkretisierung. Das Gesetz formuliert langfristige Zuteilungs- und Ausgleichsmaßstäbe und bildet die Grundlage für die im Finanzausgleichsgesetz weiter zu konkretisierenden kurzfristigen Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen ab. Änderungen der in der Finanzverfassung formulierten Verteilungs- und Ausgleichsregeln bedingen daher Änderungen des Maßstäbengesetzes.

Unmittelbar aus der mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 107, 104b, 104c, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, (143f), 143g) vorgenommenen Änderung des Art. 107 Absatz 1 GG resultieren Änderungen des Maßstäbengesetzes, die den bisherigen Umsatzsteuervorausgleich betreffen, der in seiner bisherigen Form abgelöst wird. Die bisher dem Gesetzgeber eingeräumte Option, bis zu einem Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer für Umsatzsteuer-Ergänzungsanteile zugunsten von Ländern vorzusehen, deren Steuereinnahmen je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder lagen, entfällt. An seine Stelle tritt künftig der - in seinem Volumen nicht auf einen bestimmten Anteil am Umsatzsteueraufkommen oder dieses Aufkommen selbst beschränkte - Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder, der sich seinerseits eng an dem bislang in Artikel 107 GG verankerten angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder - unter Berücksichtigung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände - orientiert.

Im Hinblick auf den künftig bereits anlässlich der Verteilung des Umsatzsteueranteils der Länder vorzunehmenden Finanzkraftausgleich bedingt die Neuregelung von Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 GG den Wegfall wesentlicher Regelungen des bisherigen Länderfinanzausgleichs. Nunmehr ist der angemessene Ausgleich der Finanzkraft durch eine Gewährung von Zuschlägen und die Erhebung von Abschlägen sicherzustellen, wo dies bisher über Zuweisungen und Beiträge der Länder untereinander erfolgte. Gleichwohl bleiben die Maßstäbe des bisherigen Finanzausgleichs unter den Ländern inhaltlich weitgehend erhalten und werden auf den künftig anlässlich der Umsatzsteuerverteilung erfolgenden Finanzkraftausgleich übertragen.

Weitere Änderungen des Artikel 107 Absatz 2 GG sind im Maßstäbengesetz nachzuvollziehen. Dies betrifft insbesondere Regelungen für die künftig lediglich anteilige Anrechnung des Aufkommens der bergrechtlichen Förderabgabe in Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 GG. Außerdem sind die durch Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG eingeführten Ergänzungszuweisungen zu regeln, die Länder mit besonders steuerkraftschwachen Kommunen betreffen sowie Länder, die, gemessen an ihren Einwohneranteilen, von der Verteilung der Bundesmittel für die Forschungsförderung nach Artikel 91b GG nur unterdurchschnittlich profitieren können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes setzen die zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 vereinbarten Eckwerte zur Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zum Ausgleich der zwischen den Ländern unterschiedlichen Finanzkraft sowie zu den Bundesergänzungszuweisungen um. Diese Umsetzung stützt sich dabei auf die vorgenommenen Änderungen des Artikel 107 GG und entspricht außerdem den in dem mit Artikel 1

dieses Gesetzes geänderten Maßstäbengesetz ausformulierten Maßstäben und Konkretisierungen.

Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes betreffen zum einen die vertikale Umsatzsteuerverteilung. Hier wird die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens ab dem Jahr 2020 zugunsten der Länder und zu Lasten des Bundes geändert. Entsprechend der zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 getroffenen Vereinbarung erhalten die Länder aus dem bisher dem Bund zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer 2,6 Mrd. Euro als Festbetrag und 1,42 Mrd. Euro als prozentualen Anteil. Zu berücksichtigen war hierbei auch die Mitfinanzierung der Konsolidierungshilfen nach Artikel 143d Absatz 2 GG durch die Länder, die für das Jahr 2020 mit einer Rate von 133 Millionen Euro aussteht.

Wesentliche Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes betreffen ferner den Wegfall des bisherigen Umsatzsteuervorausgleichs im Rahmen der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer, der derzeit durch die Vergabe von Ergänzungsanteilen an steuerschwache Länder vorgenommen wird. Der bisherige, auf Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen basierende Finanzausgleich unter den Ländern wird außerdem auf ein System der Gewährung von Zu- und Erhebung von Abschlägen umgestellt. Diese Systemumstellung macht vielfältige Änderungen im Finanzausgleichsgesetz erforderlich. Hingegen basieren die Regelungen für die Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge weitgehend auf den Regelungen des bisherigen Systems des Länderfinanzausgleichs, mit den folgenden Modifikationen:

- Bei der Bemessung der Finanzkraft der Länder wird die bergrechtliche Förderabgabe künftig nur noch mit 33 Prozent ihres Aufkommens statt, wie bisher, vollständig einbezogen.
- Der Anteil der in den Ausgleich einzubeziehenden kommunalen Finanzkraft steigt auf 75 Prozent.
- Der Tarif für die Bemessung der Höhe von Zu- und Abschlägen wird einheitlich auf 63 Prozent der Fehlbeträge bzw. Überschüsse festgesetzt (im Länderfinanzausgleich bisher von 44 auf bis zu 75 Prozent progressiv ansteigend).

Darüber hinaus werden entsprechend der Vereinbarung der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen angepasst:

- Der Tarif der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wird erhöht: Die Ausgleichsgrenze wird von 99,5 auf 99,75 Prozent heraufgesetzt, der Ausgleichsgrad steigt von 77,5 auf 80 Prozent der zur Ausgleichsgrenze nach Finanzkraftausgleich noch bestehenden Differenz.
- Die bisher an die ostdeutschen Länder gewährten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus starkem infrastrukturellem Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entfallen.
- Neu eingeführt werden Bundesergänzungszuweisungen für Länder mit besonders steuerschwachen Kommunen. Ihr Volumen wird abhängig von den kommunalen Steuereinnahmen der einzelnen Länder bemessen. Die Ausgleichsgrenze ist hier auf 80 Prozent des Durchschnitts je Einwohner vor Finanzkraftausgleich festgelegt, wobei eine Einwohnergewichtung nicht erfolgt; der Ausgleichsgrad beträgt 53,5 Prozent der zur Ausgleichsgrenze vor Finanzkraftausgleich bestehenden Differenz.

- Ebenfalls neu eingeführt werden Bundesergänzungszuweisungen für Länder, die bei der Vergabe der Forschungsmittel nach Artikel 91b GG nur unterdurchschnittlich berücksichtigt werden. Die Ausgleichsgrenze ist hier auf 95 Prozent des Durchschnitts je Einwohner festgelegt, wobei auch für Zwecke dieser Zuweisung keine Einwohnergewichtung durchgeführt wird; der Ausgleichsgrad beträgt 35 Prozent der zur Ausgleichsgrenze bestehenden Differenz. Aus der vereinbarten Datengrundlage (Forschungs-Nettozuflüsse im Jahr 2013 in Abgrenzung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz) leiten sich für das Jahr 2020 Zahlungen in Höhe von 181 Mio. Euro ab.
- Die von den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vereinbarte Aufstockung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der überproportionalen Kosten der politischen Führung des Landes Brandenburg ab 2020 beträgt 11 Mio. Euro.

Weitere Änderungen betreffen eine Vereinfachung des Vollzugs des Umsatzsteuerausgleichs während des Ausgleichsjahres. Zukünftig werden Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 2) generell über die monatlichen Abrechnungen der Einfuhrumsatzsteuer (§ 14 Absatz 1) verrechnet, wodurch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Zwecke des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erheblich vereinfacht wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen)

Mit der Änderung werden die Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen entfristet. Die unbefristete und unveränderte Weitergewährung der seit 2005 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 38 346 000 Euro ist Teil der gemeinsamen Vereinbarung von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016.

Zu Artikel 4 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)

Durch die Änderung des Stabilitätsratsgesetzes wird die Ausweitung der Überwachungsaufgaben des Stabilitätsrates gemäß Artikel 109a GG auch im Stabilitätsratsgesetz verankert und konkretisiert. Die Erweiterung der Aufgaben des Stabilitätsrates erfolgt auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung der Vorgaben des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die ebenfalls dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) zugrunde liegen. Da die Länder in der Gestaltung ihrer Umsetzung des Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (Schuldenbremse) landesspezifische Besonderheiten berücksichtigen können, erscheint eine Normierung von Annahmen und Methoden der jeweiligen Haushaltsdarstellung für Zwecke der gesamtsstaatlichen Haushaltssteuerung zwingend, um gemeinsam überprüfen und beurteilen zu können, ob die Verpflichtungen aus den Vorgaben und Verfahren zur Europäischen Haushaltsüberwachung eingehalten werden.

Zu Artikel 5 (Sanierungshilfengesetz)

Mit dem Sanierungshilfengesetz wird die in Artikel 143d GG festgelegte Gewährung von Sanierungshilfen an Saarland und Bremen geregelt. Die beiden Länder erhalten angesichts ihrer besonders schwierigen Haushaltssituation in Anschluss an die bis 2019 geltenden Konsolidierungshilfen ab 2020 Sanierungshilfen des Bundes zur Gewährleistung der künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG zur Kreditaufnahme. Um eine Sanierung ihrer Haushaltssituation zu erreichen, erfolgt die Gewährung mit der Maßgabe von Auflagen zum Abbau des Schuldenstandes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“)

Für die Gewährung von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Schulinfrastruktur stellt der Bund dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds - zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens von 3,5 Mrd. Euro - weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Änderung des § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Die Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes bestimmt das Fördervolumen und regelt die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der Schulinfrastruktur, die durch die Einfügung eines neuen Artikel 104c in das Grundgesetz verfassungsrechtlich ermöglicht wird.

Demnach gewährt der Bund den Ländern aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c GG in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro für Investitionen, die nach dem 30. Juni 2017 begonnen und im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Förderfähig sind Investitionen mit einem Mindestvolumen von 50.000 Euro für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden. Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung von Schulinfrastruktur gewährt. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Anpassungen des Finanzverwaltungsgesetzes erfolgen als Ergebnis der Bund-Länder-Finanzverhandlungen mit dem Ziel, die Aufgabenwahrnehmung im Bundesstaat insgesamt zu verbessern. In der Steuerverwaltung sollen dazu die Kompetenzen des Bundes sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen gestärkt werden. Die Ergänzungen der §§ 17 und 20, insbesondere um Ermächtigungen des Bundes zum Erlass von Rechtsverordnungen, folgen den ebenfalls als Ergebnis der Bund-Länder-Finanzverhandlungen vorgenommenen Ergänzungen des Artikel 108 GG. Neu ist auch die Verankerung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze im Finanzverwaltungsgesetz, die eine Ausgestaltung des Zusammenwirkens durch Rechtsverordnung ermöglicht.

Zu Artikel 9 (Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen)

Der Bund wird im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis ermächtigt, elektronische Verfahren für Verwaltungsleistungen in Deutschland durch verbindliche Vorgabe von IT-Komponenten zu harmonisieren.

Zu Artikel 10 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Die in § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 55 Absatz 1 BHO bisher als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen genannte öffentliche Ausschreibung wird um die Alternative der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird in den Kreis der in den §§ 28 Absatz 3 und 29 Absatz 3 BHO genannten Einrichtungen (Verfassungsorgane und Bundesrechnungshof) aufgenommen, die hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge im Haushaltsaufstellungsverfahren Sonderrechte genießen.

Die bisher im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahrens nach § 44 Absatz 3 BHO erforderliche Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen fällt weg.

Für den Fall eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens eines im Bereich des Zuwendungsrechts Beliehenen wird die Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates eröffnet.

Die Altersgrenzen bei der Berufung in ein Beamten- oder Soldatenverhältnis und bei der Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst sowie die Voraussetzungen, unter denen diese überschritten werden dürfen, werden im Gesetz selbst bestimmt.

Durch die Ergänzung der §§ 91 und 93 BHO wird die in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG in der Fassung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes enthaltene Ermächtigung des Bundesrechnungshofes, im Rahmen der Prüfung von Mischfinanzierungstatbeständen im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen Erhebungen bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Dienststellen der Landesverwaltung durchzuführen, in die Bundeshaushaltsordnung übernommen.

Zu Artikel 12 (Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr)

- Übertragung der Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts, unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen (Artikel 12 § 1 Absatz 1),
- Eigentum des Bundes an den Gesellschaftsanteilen (Artikel 12 § 1 Absatz 2),
- Gründung der Gesellschaft privaten Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 12 § 2 Absatz 1),
- Sitz der Gesellschaft und ihrer regionalen Tochtergesellschaften (Artikel 12 § 4),
- Gegenstand der Gesellschaft (Artikel 12 § 5) und Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Beleihung der Gesellschaft mit hoheitlichen Befugnissen (Artikel 12 § 6),
- Finanzierungs- und Realisierungsplan der Gesellschaft, Verkehrsinvestitionsbericht (Artikel 12 § 8).

Zu Artikel 13 (Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes)

- Fernstraßen-Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Artikel 13 § 1),
- Bestimmung des Sitzes des Fernstraßen-Bundesamtes durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Artikel 13 § 1 Absatz 2),
- Festlegung der Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes, (Artikel 13 § 2),

- Ausstattung des Fernstraßen-Bundesamtes (Artikel 2 § 3) und Übergangsregelungen (Artikel 13 § 4).

Zu Artikel 14 (Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes)

- Erfassung und Dokumentation der Beschäftigten, sächlichen Betriebsmittel, Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz und der in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden in einem gesetzlich festgelegten Betrachtungszeitraum durch die Länder (Artikel 14 § 1),
- Anordnungskompetenz des Bundes zur Sicherstellung einer einheitlichen, ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erfassung und Dokumentation durch die Länder (Artikel 14 § 2),
- Überleitungsregime für Beamtinnen und Beamte (Artikel 14 § 3) sowie Regelungen zur Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten (Artikel 14 § 4),
- Überleitungsregime für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende (Artikel 3 § 5) und für schwerbehinderte Menschen (Artikel 14 § 6),
- Überleitungsregime für sächliche Betriebsmittel (Artikel 14 § 7),
- Übergangsmandate und Gleichstellungsbeauftragte (Artikel 14 § 8),
- Regelungen zu den Personalkosten und zur Versorgungslastenverteilung (Artikel 14 § 9),
- Regelungen zum Übergang von Rechten und Pflichten sowie für laufende Verfahren (Artikel 14 § 10).

Zu Artikel 15 bis 23

- Notwendige Folgeänderungen in bestehenden Gesetzen, insoweit besonders hervorzuheben:
 - Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Datum zu bestimmen, zu dem die der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mit beschränkter Haftung übertragenen Aufgaben auf die neu gegründete Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft übertragen werden (Artikel 15 Nr. 1),
 - Ermöglichung der stufenweisen Weiterentwicklung der Gesellschaft hin zu einer von Haushaltsmitteln unabhängigen Verkehrsinfrastrukturfinanzierungs- und -managementgesellschaft. Um die einzelnen Entwicklungsstufen verwirklichen zu können, wird der Bund im Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs (Artikel 17), im Bundesfernstraßenmautgesetz (Artikel 20) sowie im Infrastrukturabgabengesetz (Artikel 21) berechtigt, der Gesellschaft zunächst Rechte am Aufkommen aus der Lkw-Maut zuzuweisen und die Gesellschaft darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt so zu stellen, dass sie die Lkw-Maut und weitere Infrastrukturabgaben

aufgrund wirtschaftlichen Eigentums an den Bundesautobahnen und autobahn-ähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben und vereinnahmen kann.

- Befreiung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr von der Errichtung der Grunderwerbsteuer (Artikel 22).

III. Alternativen

Keine

Als Alternative zu den Artikeln 12 – 23 könnte die Optimierung der Prozesse im bestehenden System der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen in Betracht kommen. Dafür spricht sich der Abschlussbericht der Kommission „Bau und Unterhaltung des Verkehrsnetzes“ (sog. Bodewig-II-Kommission) vom 23.02.2016 aus, der Gegenstand einer Sonder-Verkehrsministerkonferenz am gleichen Tag war. Die Vorschläge, im Kern bestehend einerseits aus der Forderung nach mehr und passgenau zur Verfügung gestellten Mitteln für die Bundesfernstraßenmaßnahmen und die Landesstraßenbauverwaltungen und andererseits einer weiteren Reduzierung der Aufsicht durch den Bund zur Optimierung von Prozessen, entsprechen nicht dem Ziel einer Synchronisierung von Aufgaben und Ausgaben, die der Bund mit der Gründung einer Infrastrukturgesellschaft mit Fokus auf die Bundesautobahnen anstrebt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 106 Absatz 3 und 107 GG (Änderung des Maßstäbengesetzes (Artikel 1) und des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 2)), aus Artikel 109a Absatz 2 GG (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes (Artikel 4)), Artikel 143d Absatz 4 GG (Sanierungshilfengesetz (Artikel 5)), aus Artikel 110 GG (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (Artikel 6)), Artikel 104c GG (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Artikel 7)), Artikel 108 Absatz 4 und Absatz 4a GG (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 8)), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 34 GG (Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9)), Artikel 109 Absatz 1 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung (Artikel 10)) sowie aus Artikel 109 Absatz 4 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Artikel 11)).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 12 – 21 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen vor. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Bedeutung und Auswirkungen der Artikel 12 bis 21 des Gesetzes lassen sich nicht nur auf ein Land oder einzelne Länder beschränken. Sowohl die Infrastrukturgesellschaft Verkehr als auch das Fernstraßen-Bundesamt sollen die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben bundesweit ausüben oder wahrnehmen, um die mit dem Gesetzgebungsvorhaben verbundenen Ziele zu erreichen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 22) aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht gemäß Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleich-

wertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 22 des Gesetzes normiert eine Ausnahme von der Besteuerung mit der Grunderwerbsteuer. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei Ausnahmen von dieser Besteuerung würden eine Rechtsunsicherheit bedeuten und könnten zu einer Rechtszersplitterung führen, die weder im Interesse des Bundes noch der Länder sein kann. Unterschiedliche Regelungen oder das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder würden zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Verzerrung führen und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre nicht mehr gewährleistet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 23) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die in § 44 Absatz 3 BHO vorgesehene Streichung des Einwilligungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen sowie die in der neuen Fassung des § 48 BHO nicht mehr vorgesehene Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen leisten einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dient die Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bundesautobahnen in einer Hand beim Bund. Dadurch werden gleichartige Teilaufgaben gebündelt, Verwaltungsinstanzen entfallen und die Verfahrensabläufe gestrafft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Durch die Änderung des Maßstäbengesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes sowie den Erlass des Sanierungshilfengesetzes werden Maßnahmen in Sinne des Nachhaltigkeitsindikators Nr. 6 „Staatsverschuldung“ sowie der Managementregel Nr. 7 „Generationengerechtigkeit öffentlicher Haushalte“ vorgenommen, da durch diese Regelungen den Ländern das Aufstellen von Haushalten ohne strukturelle Defizite erleichtert bzw. ein Schuldenabbau ermöglicht wird.

Eine gute Schulinfrastruktur bietet den notwendigen Rahmen für die Umsetzung eines guten Bildungsangebots. Dieses betrifft den Nachhaltigkeitsindikator Nr. 9 „Bildung“ sowie Nr. 7 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“.

Die vorgesehenen Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung stehen als Maßnahmen der Haushaltspolitik mittelbar im Sachzusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsindikator Nr. 6 „Staatsverschuldung“.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung haben diese Teile des Gesetzentwurfs jedoch nicht.

Die Sicherung des Verkehrs und seiner Infrastruktur sind unerlässliche Voraussetzungen für eine funktionierende Wirtschaft. Die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen haben eine besondere Bedeutung, da sie einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind und den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen abwickeln. Die erhöhten Verkehrsinvestitionen des Bundes sollen in ein effizienteres Verwaltungssystem fließen. Mit der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr durch die Synchronisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wird die Effizienz des Verwaltungshandelns erhöht und die personelle Situation verbessert. Es sind folgende Indikationen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betroffen:

- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge),
- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 11 (Mobilität) und
- Nachhaltigkeitsindikator Nr. 16 (Beschäftigung).

3. Haushaltswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Maßnahme	Gebiets- körperschaft	Haushaltsent- bzw. belastung				
		in Mio. Euro				
		2017	2018	2019	2020	2021
Zu Artikel 1						
Änderung des Maßstäbengesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 2						
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*						
1. Änderung der vertikalen Umsatzsteuer- verteilung	Bund	-	-	-	- 3.887	- 4.069
	Länder	-	-	-	3.887	4.069
	Gemeinden	-	-	-	0	0
	Insgesamt	-	-	-	0	0
2. Aufstockung der allgemeinen Bundeser-	Bund				- 2.865	- 2.966

gänzungszuweisungen (BEZ)		-	-	-		
	Länder	-	-	-	2.865	2.966
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
3. Einführung von Gemeindefinanzkraft-BEZ	Bund	-	-	-	- 1.635	- 1.685
	Länder	-	-	-	1.635	1.685
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
4. Einführung von BEZ hinsichtlich Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes	Bund	-	-	-	- 181	- 206
	Länder	-	-	-	181	206
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
5. Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten der politischen Führung	Bund	-	-	-	- 11	- 11
	Länder	-	-	-	11	11
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 3						
Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen für Seehäfen						
	Bund	-	-	-	- 38	- 38
	Länder	-	-	-	38	38

	Bund					
	Länder					
	Gemeinden					
	Insgesamt					
Zu Artikel 8						
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 9						
Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 10						
Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 11						

Änderung der Bundeshaushaltsordnung						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Zu Artikel 12 - 23						
Gesetz über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr						
	Bund	-	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-
Begleitgesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 insgesamt und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften						
	Bund	-	-	-	- 9.417	- 9.776
	Länder	-	-	-	9.417	9.776
	Gemeinden	-	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-	-

*Die Angaben beruhen auf den im November 2016 veröffentlichten Werten der Steuerschätzung für die Jahre 2020 und 2021. Aus diesem Grund und aufgrund des hier nicht erfolgenden Ausweises der Programmkosten der Fortführung der GVFG-Bundesprogramme in der vereinbarten Höhe von 333 Mio. Euro weichen Sie daher leicht von denen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab, die auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2016 zu führen waren und sich - aufgrund des Verhandlungsbeginns bereits im Jahr 2014 - auf das Jahr 2019 bezogen.

****Aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderung“ stellt der Bund den Ländern zusätzlich 3,5 Mrd. € für Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich kommunaler Bildungsinfrastruktur in den Jahren 2017 bis 2020 zur Verfügung. Im Ergebnis werden die Kommunen in diesem Zeitraum um insgesamt 3,5 Mrd. € entlastet, ohne dass ex ante eine Zuordnung zu einzelnen Jahren möglich wäre. Für den Bund ergeben sich dementsprechend Mehrausgaben i. H. von 3,5 Mrd. €, die im Nachtragshaushalt für das Jahr 2016 veranschlagt werden.**

Die in § 44 Absatz 3 BHO neu vorgesehene Möglichkeit eines Haftungsrückgriffs des Staates bei schuldhaftem Fehlverhalten des Beliehenen eröffnet für den Bund die Möglichkeit zusätzlicher Haushaltseinnahmen, deren Höhe sich jedoch ex ante nicht belastbar abschätzen lässt.

Bund, Länder und Kommunen werden durch das Gesetz mit nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet.

Durch Online-Verwaltungsleistungen entstehen den Ländern Effizienzgewinne und dadurch nicht näher zu bestimmende Mehreinnahmen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Eine Ausnahme bildet das Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen (Artikel 9):

Der Zugang zu Verwaltungsleistungen über eine zentrale Schnittstelle, den Portalverbund, reduziert den Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch die Vereinfachung von Verfahrensabläufen und die Verbesserung des Zugangs zu medienbruchfreien Verwaltungsleistungen.

Mit der Vorgabe von IT-Komponenten für Verwaltungsleistungen entstehen für Bürgerinnen und Bürger, die bisher über keinen eigenen Onlinezugang verfügen, entsprechende Leistungen aber nutzen möchten, Mehraufwendungen etwa durch die Nutzung fremder Informationstechnik.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher Aufwand durch die Erstellung eines Nutzerkontos, der jedoch im Vergleich zu der gewöhnlichen Nutzung von Onlinezugängen vernachlässigt werden kann.

Für die Einhaltung der IT-Sicherheitsstandards sind auch die Bürgerinnen und Bürger verantwortlich, sodass ein Mehraufwand durch die Installation oder das Aktualisieren der entsprechenden Schutzmechanismen entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz grundsätzlich kein Aufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen ein zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand. In Einzelfällen kann es zu Mehraufwand kommen, wenn IT-Systeme an das jeweils aktuellste Verfahren angepasst werden müssen. Die Wirtschaft hat großes Interesse an der medienbruchfreien Kommunikation mit öffentlichen Stellen, da zu erwarten ist, dass die Bürokratiekosten der Wirtschaft deutlich sinken.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Aufstockung des Sondervermögens der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Inanspruchnahme der Mittel des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund gewährten Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro gegenüber.

Die Verwaltung wird durch das Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen entlastet, weil der administrative Vollzugsaufwand durch die Online-Abwicklung der Verwaltungsleistungen verringert wird. Der Nationale Normenkontrollrat geht in seinem Gutachten „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“ von November 2015 von einem Entlastungspotential der öffentlichen Verwaltung in Milliardenhöhe aus.

Die Anbindung von Verwaltungsleistungen an den Portalverbund kann dazu führen, dass die Verwaltung neue Systeme und Schnittstellen einführen bzw. bestehende anpassen muss. Bisher nicht auf elektronischem Wege zugängliche Verwaltungsleistungen müssen online verfügbar gemacht werden. Während der Einführungs- und Betriebsphase entsteht Verwaltungsmehraufwand für die technische Einführung bzw. Umstellung der IT-Komponenten, für die Erstellung und Pflege von Nutzerkonten, für die Einführung bzw. Umstellung der IT-Sicherheits- und Kommunikationsstandards sowie für die Schulung von Mitarbeitern.

Eine Konkretisierung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung ist erst nach Länderbeteiligung möglich.

Bei der Einführung des Verwaltungsportals und der Schaffung von Schnittstellen entsteht einmaliger Umstellungsaufwand. Die Betriebskosten für die dauerhafte Bereitstellung sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Im Bereich des Bundes entfällt durch den Wegfall des Erfordernisses der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im zuwendungsrechtlichen Beleihungsverfahren eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von rund 47.000 Euro. Im Jahresdurchschnitt werden beim Bundesministerium der Finanzen für die im Rahmen des Beleihungsverfahrens anfallenden Tätigkeiten bislang rund 225 Arbeitsstunden im höheren Dienst und rund 400 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst aufgewandt. Bei den antragstellenden Ressorts belief sich der durch die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen verursachte Arbeitsaufwand auf jeweils durchschnittlich 96 Arbeitsstunden im höheren und im gehobenen Dienst. Dieser Aufwand wird zukünftig entfallen.

Durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses des Bundesministeriums der Finanzen bei der Entscheidung nach § 48 BHO entfällt eine Informationspflicht. Dadurch verringert sich der Erfüllungsaufwand in einem Umfang von knapp 4 000 Euro. Im Rahmen der nach § 48 BHO zu treffenden Entscheidung entscheiden künftig die obersten Bundesbehörden letztverantwortlich, ob sie Bewerberinnen und Bewerber, die die gesetzlichen Altersgrenzen überschreiten, gemäß den gesetzlich zugelassenen Ausnahmemöglichkeiten in den Bundesdienst einstellen oder übernehmen. Bislang haben sie in den Fällen, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedurften, diesem entsprechende Anträge vorgelegt; In den vergangenen Jahren wurden durchschnittlich 14 Anträge gestellt. Die Bearbeitung dieser Anträge erforderte beim Bundesministerium der Finanzen jahresdurchschnittlich 23 Arbeitsstunden im höheren Dienst, 39 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst und 7 Arbeitsstunden im mittleren Dienst. Dieser Aufwand wird zukünftig entfallen. In den antragstellenden Ressorts wird der Aufwand für die Durchführung des

Abstimmungsverfahrens mit dem Bundesministerium der Finanzen entfallen. Allerdings müssen die Ressorts wie bisher – und künftig in ausschließlicher Eigenverantwortung – die nunmehr gesetzlich geregelten Voraussetzungen für das Vorliegen der Ausnahmeregelungen vollumfänglich prüfen. In ihrem eigenen Bereich ergibt sich damit keine bezifferbare finanzwirksame Veränderung.

Durch die Einführung von Erhebungsrechten des Bundesrechnungshofes bei Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen entsteht bei ihm sowie bei den betroffenen Dienststellen der Länder ein ex ante nicht zu beziffernder Mehraufwand, dessen Umfang von der künftigen Prüfungstätigkeit in diesem Bereich abhängt.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr wird in den Jahren 2017 bis 2020 auf insgesamt rd. 41 Mio. Euro geschätzt. Dabei wird in 2017 und 2018 ein Erfüllungsaufwand von jeweils rund 6 Mio. Euro, in 2019 von rund 12 Mio. Euro und in 2020 von rund 17 Mio. Euro angenommen. Es handelt sich um geschätzten Erfüllungsaufwand des Bundes zur Vorbereitung des Übergangs der Verwaltung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen in die neuen Gesellschaftsstrukturen nach diesem Gesetz. In dieser sogenannten Transformationsphase zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Betriebsbeginn der Gesellschaft privaten Rechts werden als Erfüllungsaufwand des Bundes geschätzte Ausgaben für die Gründung und Ingangsetzung dieser Gesellschaft sowie Personalkosten für zusätzliche Mitarbeiter im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angesetzt, die in der Transformationsphase auf Bundesebene steuernd und koordinierend tätig werden sollen. Die geschätzten Ausgaben für die Gründung und Ingangsetzung der Gesellschaft privaten Rechts umfassen im Wesentlichen die Vorbereitung der Organisation und der IT-Strukturen innerhalb der Gesellschaft privaten Rechts (z.B. Ausarbeitung einer IT-Strategie, Erwerb von Lizenzen, Erstellung eines Buchungssystems) sowie die angenommenen Kosten des Bundes für externe Beratungsleistungen (z.B. für die Begleitung des Bundes im Rahmen der Erfassung und Dokumentation der Beschäftigten, sächlichen Betriebsmittel, Grundstücke und Gebäude durch die Länder nach Maßgabe von Artikel 3 dieses Gesetzes). Ingangsetzungskosten des Bundes für die Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes werden nicht gesondert angesetzt, da derzeit davon ausgegangen wird, dass insoweit kein gesonderter Erfüllungsaufwand des Bundes anfällt (z.B. Nutzung vorhandener Liegenschaften).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Betriebsbeginn der Gesellschaft für das Jahr 2021 von einem Erfüllungsaufwand des Bundes von rd. 635 Mio. Euro ausgegangen wird. Dieser Betrag setzt sich aus zusätzlichen Personalkosten des Bundes (rd. 395 Mio. Euro, einschließlich des Personals für das Fernstraßen-Bundesamtes) sowie zusätzlichen Sachkosten des Bundes für dieses neue Personal (rd. 107 Mio. Euro) infolge der Übernahme von Beschäftigten der Länder, den erwarteten Kosten für von der Gesellschaft in Auftrag gegebene Planungsleistungen (rd. 255 Mio. Euro) zusammen. Zudem enthält er die Kosten für zusätzliche Mitarbeiter im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Begleitung der Betriebsaufnahme (rd. 2 Mio. Euro) sowie voraussichtliche Kosten für Organisations- und Optimierungsmaßnahmen der Gesellschaft nach deren Betriebsbeginn (rd. 5 Mio. Euro). Infolge der Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr nach diesem Gesetz entfällt für den Bund für die Bundesautobahnen und die autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen die Verpflichtung nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs zur Tragung der Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast und der Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens (siehe Artikel 17 Nummer 2 dieses Gesetzes). Dafür ist in 2021 ein Betrag von rd. 129 Mio. Euro in Abzug zu bringen, somit ergibt sich ein Erfüllungsaufwand des Bundes von insgesamt rd. 635 Mio. Euro.

Der für 2021 geschätzte Erfüllungsaufwand des Bundes von rd. 635 Mio. Euro ist Grundlage für den indexierten jährlichen Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2022. Die Kostenpositionen für zusätzliche Mitarbeiter im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Begleitung der Betriebsaufnahme sowie für Organisations- und Optimierungsmaßnahmen der Gesellschaft nach deren Betriebsbeginn werden sukzessive entfallen. Detailliertere Angaben sind insoweit derzeit nicht möglich.

Nach Artikel 14 § 7 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes ist vorgesehen, dass der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert gemäß der Auflistung nach Artikel 14 § 1 Absatz 3 Satz 2 erstattet, sofern die Länder die sächlichen Betriebsmittel mit eigenen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 GG erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen. In welchem Umfang hierfür Ausgaben zu Lasten des Bundes und damit Einnahmen der Länder entstehen werden, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Bei den Ländern wird Erfüllungsaufwand auf Grund des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) anfallen. Danach werden die Länder gegenüber dem Bund in Folge des Dienstherrenwechsels von Beamtinnen und Beamten abfindungspflichtig in Höhe von voraussichtlich insgesamt rd. 371 Mio. Euro. Dabei wird ein Dienstherrenwechsel zum 1. Januar 2021 zu Grunde gelegt. Angenommen wird, dass insgesamt rund 1.300 Beamte und Beamtinnen der Länder einen Dienstherrenwechsel auf Basis dieses Gesetzes vollziehen werden.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Länder während der Transformationsphase bis zum Betriebsbeginn der Gesellschaft lässt sich für den Bund nicht belastbar abschätzen.

Im Übrigen führt der Gesetzentwurf zu keinem Erfüllungsmehr- oder –minderaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine

VII. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind durch den Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Insbesondere betrifft die Neuregelung des § 48 BHO in gleichem Maße Bewerberinnen und Bewerber für den Bundesdienst, ist inhaltlich geschlechtsneutral und berücksichtigt § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes.

VIII. Demografie

Finanz- und strukturschwache Kommunen sind oftmals auch von Abwanderung betroffen. Durch die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur wird es ihnen ermöglicht, in den wichtigen Standortfaktor „Schule“ zu investieren und somit insbesondere Abwanderungstendenzen von Familien mit schulpflichtigen Kindern entgegen zu wirken.

Die in § 48 BHO festgelegten Altershöchstgrenzen entfalten eine demografisch relevante Wirkung, da sie den Zugang lebensälterer Menschen zu einem öffentlichen Amt begrenzen. Diese Wirkung ist jedoch vom Umfang her begrenzt, da nach der bisherigen Rege-

lung und Verwaltungspraxis insoweit nur eine Fallzahl im zweistelligen Bereich zu verzeichnen war. Sie ist im Übrigen in rechtlicher Hinsicht durch das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Lebenszeitprinzip sowie durch das Alimentationsprinzip gerechtfertigt. Im Übrigen lassen die vorgesehenen Gesetzesänderungen keine demografischen Auswirkungen erwarten.

IX. Überprüfung

Im dem Zeitraum der Gewährung der Sanierungshilfen nach dem Sanierungshilfengesetz wird alle zwei Jahre evaluiert, ob und in welcher Höhe Bedarf für die Sanierungshilfen fortbesteht. Die Evaluierung orientiert sich dabei an den schuldenstandsbezogenen, ausgabe- und einnahmeseitigen (Finanzkraft) Kennziffern der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates nach § 4 Stabilitätsratsgesetz. Bei den Ausgaben soll insbesondere die Entwicklung der Primärausgaben betrachtet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Maßstäbengesetzes)

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 1 Absatz 1)

Die Vorschrift nennt wie bisher auch die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes. Die Änderung des Absatzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der grundlegenden Neuordnung des Länderfinanzausgleichs auf Verfassungsebene der Ausgleich der Finanzkraft nunmehr im Wesentlichen anlässlich der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt. Im Zuge dieser Änderungen werden die bisherigen Ergänzungsanteile des Umsatzsteuervorausgleichs sowie die im Länderfinanzausgleich bestehenden Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen durch ein System von Zu- und Abschlägen zusammengefasst, die bereits bei der Verteilung des den Ländern insgesamt zustehenden Umsatzsteueranteils gewährt und erhoben werden. Bei den angepassten Verweisen auf die Normen des Grundgesetzes handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des Grundgesetzes.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es entfällt das Wort "Ausgleichfolgen" wegen des Wegfalls des Länderfinanzausgleichs.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Verweis auf das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit und Normenverständlichkeit war rein deklaratorischer Natur und kann entfallen.

Zu Nummer 4 (Aufhebung § 4 Absatz 3)

Die Regelung entfällt, da zwischenzeitlich durch Änderung des § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz in Verbindung mit § 2 Stabilitätsratsgesetz umfassende Regelungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beschlossen wurden.

Zu Nummer 6 (Aufhebung § 5)

Ein Umsatzsteuervorausgleich ist im neuen System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 8 (Neufassung des § 5)

Absatz 1 konkretisiert die in Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG normierte Grundregel der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach Maßgabe der Einwohnerzahl.

Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass ein angemessener Ausgleich der Finanzkraft bereits während der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer vorzunehmen ist. Es ist auch weiterhin auf eine angemessene Annäherung der Finanzkraftverhältnisse in den Ländern zu achten. Nach den Sätzen 3 und 4 ist diese Annäherung dadurch zu bewirken, dass durch die Erhebung von Abschlägen von der Finanzkraft derjenigen Länder, deren Finanzkraft im Verhältnis zu dem hier einschlägigen Ausgleichsmaßstab überdurchschnittlich ausfällt, Zuschläge an diejenigen Länder verteilt werden, deren Finanzkraft im Verhältnis zu dem hier einschlägigen Ausgleichsmaßstab als unterdurchschnittlich zu bewerten ist.

Der Finanzkraftausgleich wird ausschließlich im Zuge und aus Anlass der zentralen Umsatzsteuerverteilung durch die Erhebung von Abschlägen und die Gewährung von Zuschlägen im Vergleich zu einer Umsatzsteuerverteilung nach der Einwohnerzahl bewirkt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 6)

Die bergrechtliche Förderabgabe ist gemäß § 7 Absatz 5 nur anteilig zu berücksichtigen. Der in § 6 Absatz 2 eingefügte Verweis stellt klar, dass es sich hierbei um eine Ausnahme von dem im Übrigen unverändert umfassenden Finanzkraftbegriff handelt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 7)

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

Die Einfügung stellt klar, dass der angemessene Finanzkraftausgleich, der im Zuge der Umsatzsteuerverteilung herzustellen ist, sich auf eine Durchschnittsbetrachtung bezieht, der modifizierte Einwohnerzahlen als Maßstab für die im Zuge dieses Ausgleichs zu berücksichtigenden abstrakten Mehrbedarfe zugrunde liegen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5 - neu -)

Der neue Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 GG ermächtigt den Gesetzgeber, für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens zu berücksichtigen. Mit der Neuregelung in Absatz 5 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Abgabe unterscheidet sich von anderen finanzkraftrelevanten Einnahmen dadurch, dass das Land mit ihrer Erhebung keinen nachhaltigen Vermögenszuwachs realisiert, weil der Einnahme ein Vermögensverlust in Form abgebauter und im Grundsatz nicht erneuerbarer Bodenschätze gegenübersteht. Daher lässt sich allenfalls eine teilweise Einbeziehung der Abgabe in den Finanzkraftausgleich rechtfertigen.

Zu Nummer 11 (Ergänzung von § 8 Satz 4)

Die Angemessenheit des Finanzkraftausgleichs ist nur sichergestellt, wenn die Höhe der Zu- und Abschläge nicht durch Kriterien eingeschränkt wird, die keinen unmittelbaren Bezug zum eigentlichen Finanzkraftausgleich haben. Die Ergänzung stellt deshalb klar, dass die Höhe des Abschlags eines Landes nicht durch seinen Anteil an dem nach Einwohneranteilen verteilten Länderanteil an der Umsatzsteuer begrenzt ist, sondern gegebenenfalls auch darüber hinausgehen kann.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bundesergänzungszuweisungen haben die Funktion, die Finanzkraft der Länder untereinander weiter anzunähern, nachdem der Ausgleich der Finanzkraft bereits im Wesentlichen erfolgt ist. Dieser weiteren Annäherung kommt lediglich ein ergänzender Charakter zu; sie ist nach der Neuregelung in Absatz 1 nur denjenigen Ländern zu gewähren, die im Zuge der Umsatzsteuerverteilung wegen ihrer nur unterdurchschnittlich ausgeprägten Finanzkraft bereits Zuschläge erhalten haben.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 Satz 2 verweist auf die in Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG neu eingeführten, weiteren Ergänzungszuweisungen, um die die Vorschrift erweitert wird. Die neu eingeführten Ergänzungszuweisungen treten neben die bisherigen "allgemeinen" und die "Sonderbedarfs"-Bundesergänzungszuweisungen. Auch die neu eingeführten Ergänzungszuweisungen setzen jeweils eine Leistungsschwäche des Empfängerlandes im Sinne von § 9 Absatz 1 voraus.

Zu Nummer 16 (Neufassung des § 11)

Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG ermächtigt den Gesetzgeber, Ergänzungszuweisungen solchen leistungsschwachen Ländern zu gewähren, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteil an den Bundesmitteln nach Artikel 91b GG ihre Einwohneranteile unterschreiten. Mit der Neuregelung in § 11 macht der Gesetzgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Zu diesem Zweck werden in Absatz 1 die Bundesergänzungszuweisungen für eine kommunale Steuerkraftschwäche geregelt. Die Regelung macht deutlich, dass eine "besonders geringe Steuerkraft" im Sinne des Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG nur bei einer, gemessen an den Einwohneranteilen - ohne Gewichtung -, besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche vorliegt.

In Absatz 2 werden Zuweisungen normiert, die unter Bezugnahme auf eine ungleiche Verteilung von Forschungsförderungsmitteln des Bundes gewährt werden. Der Umstand, dass einzelne Länder an diesen Mitteln nur unterproportional teilhaben, verdeutlicht, dass diese Länder eine ausgeprägte Schwäche ihrer Forschungs- und Innovationslandschaft aufweisen, die sich hemmend auf ihre langfristigen Entwicklungsperspektiven auswirken kann. Die Zuweisungen dienen insoweit dem präventiven Ausgleich einer möglicherweise nachhaltigen Entwicklungsschwäche dieser Länder. Sie kommen nur für forschungs- und leistungsschwache Länder mit einer im Vergleich zum Einwohneranteil unterdurchschnittlichen Teilhabe an Nettozuflüssen aus der Forschungsförderung gem. Artikel 91b GG in Betracht.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Die Regelung entfällt, da die Sonderergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Sonderlasten mit Ablauf des Jahres 2019 enden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Neufassung des § 1)

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 stellt zum einen eine Kürzung des bisherigen § 1 dar. Diese Kürzung dient der Verbesserung der Übersichtlichkeit der zur Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern zur Anwendung kommenden Berechnungsvorschriften. Ferner sieht die Neufassung eine Erhöhung der den Ländern ab 2020 zustehenden Umsatzsteueranteile in Höhe von 4,02 Mrd. Euro vor, davon 2,6

Mrd. Euro als Festbetrag und 1,42 Mrd. Euro über eine Erhöhung ihres Prozentanteils. Mit dem Gesetz wird zugleich die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung gesetzlich umgesetzt, die sich aus der Mitfinanzierung der Konsolidierungshilfen des Bundes nach Artikel 143d Absatz 2 GG ergibt.

Die Anteile von Bund und Ländern am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer ergeben sich - analog zu der bislang in § 1 a.F. detaillierten Berechnungsweise - wie folgt:

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund vorab rd. 9,28 Prozent zu. Nach der weiterhin gültigen Bund-Länder-Vereinbarung ist dieser Prozentsatz bei einer Steuersatzerhöhung bzw. Steuersatzsenkung im Jahr ihres Wirksamwerdens in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang zu verringern bzw. zu erhöhen. Von dem verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden 2,2 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 400 000 000 Euro zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund rd. 49,06 Prozent abzüglich eines Betrags von 5 545 154 667 Euro im Jahr 2020 bzw. abzüglich eines Betrags von 5 678 488 000 Euro ab dem Jahr 2021 zu. Den Ländern steht vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer rd. 50,94 Prozent zuzüglich eines Betrags von 5 545 154 667 Euro im Jahr 2020 bzw. zuzüglich eines Betrags von 5 678 488 000 Euro ab dem Jahr 2021 zu. In diesen Prozentsätzen und Festbeträgen sind neben den bisherigen Festlegungen auch eine Verringerung des relativen Anteils des Bundes (Äquivalent zu 1,42 Mrd. Euro im Jahr 2020) und eine Verringerung des dem Bund zustehenden Festbetrags um 2 466 666 667 Euro im Jahr 2020 bzw. eine Verringerung dieses Betrags um 2 600 000 000 Euro ab dem Jahr 2021 enthalten.

In den oben genannten Prozentsätzen und Beträgen sind ebenso die Anpassungen zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000, zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074), zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 und zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2010 enthalten. Steuermindereinnahmen, die den Ländern aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen, werden nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 GG auch künftig Neufestsetzungen der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer nach sich ziehen. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist ferner ein Anteil von 6,3 Prozentpunkten zuzüglich eines Betrags von 1 326 000 000 Euro für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten.

Im neuen Absatz 1 sind die Vorschriften zu den relativen Anteilen von Bund, Ländern und Gemeinden aus den Sätzen 1, 2, 3, 4, 8, 10, 14 von § 1 a. F. zusammengefasst und einheitlich als sich zu 100 Prozent ergänzende Anteile am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer formuliert worden.

Der neue Absatz 2 fasst die Vorschriften zu den Festbeträgen von Bund, Ländern und Gemeinden aus den Sätzen 3, 5, 16, 18 von § 1 a.F. zusammen und formuliert die Festbeträge einheitlich neu als Korrekturbeträge an den aus Absatz 1 abgeleiteten Ansprüchen am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer. Der Festbetrag zugunsten der Gemeinden nach § 1 Satz 2 a. F. ist den Aufteilungsbestimmungen in § 1 Satz 4, 8, 10 und 14 a.F. entsprechend verteilungsneutral in den jeweiligen Beträgen von Bund und Ländern berücksichtigt.

Der neue Absatz 3 greift die Formulierung des § 1 Satz 21 a.F. auf.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 2)

Die Neufassung setzt die Vorgabe von Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG um, nach der der auf die Länder entfallende Anteil der Umsatzsteuer grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zu verteilen ist. Wie bisher sind hierbei die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt

hat. Der Verweis auf § 4 stellt jedoch klar, dass sich an die hier formulierte Verteilungsvorschrift weitere Vorschriften zum Ausgleich der Finanzkraft anschließen, nach denen erst die endgültige Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer auf die Länder erfolgen kann.

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 4)

Der neu gefasste § 4 regelt, dass die unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse der Länder durch Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft in angemessener Weise ausgeglichen werden müssen, die anlässlich der Umsatzsteuerverteilung berechnet werden. Zu- und Abschläge modifizieren die in § 2 als Grundsatz formulierte Verteilung nach dem Einwohnermaßstab und sind im Hinblick auf den Ausgleichszweck gem. §§ 5 bis 10 festzulegen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 5)

Zu Buchstaben b) und c) (Absätze 1 und 2)

Die Neuformulierungen setzen Abschläge an die Stelle bislang gültiger Ausgleichspflichten und Zuschläge an die Stelle bislang gültiger Ausgleichsrechte. Abschläge und Zuschläge sind weiterhin in Abhängigkeit von der zum Länderdurchschnitt relativen Finanzkraft eines Landes zu bemessen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 7)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und Doppelbuchstabe bb) (Absatz 1)

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 passt die in § 7 Absatz 1 Nr. 3 enthaltene Regelung an die seit dem 1. Juli 2009 bestehende Rechtslage an, wonach die Ertrags- und Verwaltungshoheit bei der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übergegangen ist, so dass das Aufkommen aus dieser Steuer bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder nicht zu berücksichtigen ist. Die Anpassung in Absatz 1 Satz 4 ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Nachdem Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 GG die verfassungsrechtliche Grundlage für die Möglichkeit einer nur teilweisen Berücksichtigung der bergrechtlichen Förderabgabe im Rahmen der Bemessung der Finanzkraft der Länder geschaffen hat, berücksichtigt die Neufassung des § 7 Absatz 2, dass die Abgabe sich von anderen finanzkraftrelevanten Einnahmen dadurch unterscheidet, dass durch ihre Erhebung kein echter Vermögenszuwachs des Landes erreicht wird. Diese Beurteilung folgt dem Umstand, dass der Einnahme aus der Förderabgabe ein Vermögensverlust in Form abgebauter und nicht erneuerbarer Bodenschätze gegenübersteht. Die vollständige Einbeziehung in den Finanzkraftausgleich ist daher nicht gerechtfertigt und wird auf 33 Prozent reduziert.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 8 Absatz 3)

Kommunale Einnahmen sind insoweit nicht vollständig in die Finanzkraft eines Landes einzubeziehen, wie die in Rede stehenden Einnahmen "der Art nach einen spezifischen Bezug zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufweisen", wie dies bei den Realsteuern regelmäßig der Fall ist, "die in einem sachlichen Zusammenhang mit örtlich radizierbaren Lasten stehen" (beide Zitate BVerfGE 86, 148 [221]). Das von 64 auf nunmehr 75 Prozent angehobene Gewicht der Gemeindefinanzen in der Bemessung der Finanzkraft eines Landes folgt der in den Jahren 2005 bis 2015 fast kontinuierlichen Abnahme der relativen Bedeutung der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) für die Finanzkraft der Gemeinden. Im genannten Zeitraum hat sich diese - gemessen in Prozent der insgesamt im Länderfinanzausgleich berücksichtigten Gemeindeeinnahmen - wie folgt entwickelt:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
68,5%	69,7%	67,6%	65%	61,9%	64,9%	66%	65,2%	63,9%	63%	61,4%

Da insoweit von einem parallelen Rückgang des Gemeindefinanzbedarfs auszugehen ist, rechtfertigt die grundgesetzliche Vorgabe eines Ausgleichs der föderalen Finanzkraftverhältnisse eine verstärkte Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft in Absatz 3.

Zu Nummer 9 (Neufassung des § 10)

Mit der Neufassung wird der vormals dreistufige und zwischen Geber- und Empfängerländern im Länderfinanzausgleich asymmetrisch wirkende Tarif durch einen einfach-linearen, zwischen zuschlagsbegünstigten und abschlagspflichtigen Ländern symmetrischen Tarif ersetzt. Der einheitliche Zu- und Abschlagsatz beträgt 63 Prozent. Die neue Regelung trägt einerseits zur Transparenz des Systems bei, z.B. indem sich an die eigentliche Tarifanwendung anschließende Glattstellungen zu viel oder zu wenig erhobener Beträge, wie nach dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 2, künftig unterbleiben können. Zum anderen begrenzt der Tarif die relative Abschöpfungslast derjenigen Länder, von denen Abschläge erhoben werden und garantiert den Ländern, denen Zuschläge zukommen, eine einheitliche relative Finanzkraftauffüllung. Absatz 3 der bisherigen Regelung, der eine relative Belastungsobergrenze für Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich vorsah, kann damit entfallen.

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert die Regelung von § 8 Satz 4 MaßStG (neu); er verpflichtet die Länder, zum Finanzkraftausgleich gegebenenfalls auch mehr als ihren nach § 2 ermittelten Anteil am Länderanteil an der Umsatzsteuer beizutragen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 11)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 definiert den Begriff der "Leistungsschwäche" und legt Tarif und Auffüllungsgrenzwert für die vom Bund an leistungsschwache Länder gewährten ergänzenden Zuweisungen fest. Als leistungsschwach werden nunmehr Länder eingestuft, deren Anteil am Länderanteil des Umsatzsteueraufkommens im Zuge des Finanzkraftausgleichs nach § 4 durch einen entsprechend der Vorschrift des § 10 bemessenen Zuschlag aufgestockt wurde und deren Finanzkraft nach der Aufstockung den Auffüllungsgrenzwert von 99,75 des Länderdurchschnitts noch unterschreitet. Länder, deren Finanzkraft auch nach Erhalt des Zuschlags unterhalb des Schwellenwertes in Höhe von 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl liegt, erhalten zusätzlich ergänzende Finanzzuweisungen aus dem Bundeshaushalt, die 80 Prozent des zu dem genannten Schwellenwert bestehenden Differenzbetrags auffüllen.

Zu Buchstabe c) (Absatz 3)

Der bisher in Absatz 3 geregelte Anspruch der neuen Länder auf Sonderzuweisungen des Bundes zum Zweck der Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und des Ausgleichs unterproportionaler kommunaler Finanzkraft endet mit Ablauf des Jahres 2019. Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung entfällt daher.

Zu Buchstabe d) (Absatz 3a)

An die Stelle des bisherigen Absatz 3 tritt der bisherige Absatz 3a, der den fortbestehenden Anspruch der ostdeutschen Flächenländer auf Sonderzuweisungen des Bundes zum Ausgleich von durch strukturelle Arbeitslosigkeit begründeten überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige fort-

führt. Die Beträge sind wie bisher in einem Abstand von je drei Jahren, beginnend im Jahr 2023, zu überprüfen.

Zu Buchstabe e) (Absatz 4)

In Absatz 4 wird eine Erhöhung der Sonderzuweisung geregelt, die der Bund dem Land Brandenburg für die dort besonders hohen Kosten seiner politischen Führung gewährt. Die Erhöhung beträgt 11 000 000 Euro. Die Beträge im Übrigen bleiben unverändert und sind wie bisher in einem Abstand von je drei Jahren, beginnend im Jahr 2023, zu überprüfen.

Zu Buchstabe g) (Absatz 5 und 6 - neu -)

Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG räumt dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, unabhängig von dem Finanzkraftausgleich einen Ausgleich der unterschiedlichen gemeindlichen Finanzkraft durch Ergänzungszuweisungen des Bundes zugunsten leistungsschwacher Länder zu bewirken. Der in § 11 neu eingefügte Absatz 5 misst die gemeindliche Finanzkraftschwäche anhand eines Vergleichs der nach § 8 Absatz 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen der Gemeinden des betreffenden Landes mit den bundesdurchschnittlichen Gemeindesteuereinnahmen, wobei der Vergleichbarkeit wegen die pro Einwohner ermittelten Werte zugrunde gelegt werden. Satz 3 der Vorschrift stellt klar, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Zuweisungen nicht erfolgt.

Länder, deren Forschungseinrichtungen im bundesweiten Vergleich dauerhaft nicht hinreichend wettbewerbsfähig sind, um proportional an den vom Bund für Zwecke der Forschungsförderung gewährten Mitteln teilzuhaben, fallen in ihren Wachstums- und Entwicklungsperspektiven dauerhaft hinter den Bundesdurchschnitt zurück. Die Bedeutung von Forschung und Innovation, z.B. für die Wachstumsperspektiven eines Landes, ist gutachterlich hinreichend dokumentiert, so z.B. in Belitz, H., Junker, S., Podstawski, M., Schiersch, A. (2015): Wirkung von Forschung und Entwicklung auf das Wirtschaftswachstum; Gutachten des DIW Berlin im Auftrag der KfW Bankengruppe (KfW); Berlin, DIW Politikberatung kompakt Nr. 102. Der neue Absatz 6 greift daher die in Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG dem Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, einem leistungsschwachen Land weitere Ergänzungszuweisungen zu gewähren, auf. Danach erhalten solche leistungsschwachen Länder Zuweisungen, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG einen Forschungs-Nettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des durchschnittlich an die Länder gewährten Forschungs-Nettozuflusses erhalten haben. Die so ermittelten, leistungs- und forschungsschwachen Länder erhalten pro Einwohner kompensierende Zuweisungen des Bundes in Höhe von 35 Prozent der zu 95 Prozent der durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungs-Nettozuflusses bestehenden Differenz. Satz 3 definiert den Begriff des "Forschungs-Nettozuflusses" als Nettozufluss pro Einwohner in der von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder sieben Jahre vor dem Ausgleichsjahr in ihrem Jahresbericht „Gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder, Finanzströme im Jahr ..." festgestellten Höhe.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 14)

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) (Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung folgt aus der Zusammenlegung von Umsatzsteuervorausgleich und Länderfinanzausgleich zu einer einzigen, den Finanzkraftausgleich bereits anlässlich der Umsatzsteuerverteilung bewirkenden Ausgleichsstufe.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) (Absatz 1 Satz 4)

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 4 erweitert den Anwendungsbereich der bisher nur für unterjährige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf Umsatzsteueranteile nach § 1

gültigen Regelung zum Zahlungsverkehr auf alle in § 1 Absatz 2 festgelegten Umsatzsteuerfestbeträge, unabhängig von deren Festlegungs- oder Änderungszeitpunkt. Die Vorschrift vereinfacht die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 17 Absatz 1)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die in § 1 Absatz 2 genannten Beträge von den in § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Verrechnungsregelungen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ausgenommen sind. Gemäß der Neuregelung von § 14 Absatz 1 Satz 4 sind die Beträge gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen)

Mit der Änderung werden die Finanzhilfen des Bundes für Seehäfen entfristet. Die unbestristete und unveränderte Weitergewährung der seit 2005 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 38 346 000 Euro ist Teil der gemeinsamen Vereinbarung von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016.

Zu Artikel 4 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

Mit der Änderung wird der Stabilitätsrat zusätzlich mit der Aufgabe betraut, die Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 GG durch den Bund und alle einzelnen Länder zu überwachen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5)

Durch den neu eingefügten § 5a wird die Ausweitung der Aufgaben des Stabilitätsrates unter Nummer 1 konkretisiert. Der Stabilitätsrat überprüft demnach regelmäßig im Herbst eines Jahres die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr. Bei dieser Überprüfung sind die Annahmen und Methoden aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin zu berücksichtigen. Die Erweiterung der Aufgaben des Stabilitätsrates erfolgt hierdurch auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung der Vorgaben des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag).

Zu Artikel 5 (Sanierungshilfengesetz – neu)

Zu § 1

Die Länder Bremen und Saarland erhalten auf der Grundlage von Artikel 143d Absatz 4 GG ab 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Höhe von maximal 800 Mio. Euro jährlich. Die Sanierungshilfen sollen es den genannten Ländern ermöglichen, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG künftig eigenständig einzuhalten. Zudem wird festgelegt, dass regelmäßig alle zwei Jahre überprüft wird, ob und in welcher Höhe weiterhin Bedarf für Sanierungshilfen in den beiden Ländern fortbesteht. Diese Überprüfung orientiert sich dabei an schuldenstandsbezogenen, ausgabe- und einnahmeseitigen (Finanzkraft) Kennziffern. Die Überprüfung soll die Reform der Haushaltsstrukturen in den beiden Ländern begleiten, die neben einer Entlastung bei den Zinsausgaben auch die Primärausgaben und die finanzpolitische Leistungsfähigkeit einbezieht und zunehmende Tilgungsleistungen ermöglicht.

Absatz 2 regelt die Verteilung der Sanierungshilfen auf die einzelnen Länder.

Durch die Auszahlung eines Drittels des Gesamtbetrages zum 1. Juli des Folgejahres nach Absatz 3 kann sichergestellt werden, dass zuvor eine Entscheidung über die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen des vorangegangenen Jahres erfolgen kann.

Nach Absatz 4 kann kein Land gleichzeitig Sanierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage erhalten.

Zu § 2

Voraussetzung für die Gewährung der Sanierungshilfen ist die Einhaltung der in Absatz 1 spezifizierten Sanierungsverpflichtungen. Ein umfassender Ansatz der Haushaltsstrukturreform soll die Sanierungsländer in die Lage versetzen, ihre Haushalte durch steigende Tilgungsbeiträge dauerhaft zu konsolidieren. Damit wird die Voraussetzung zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG geschaffen. Die Länder sind dabei zu einem jährlichen strukturellen Finanzierungüberschuss verpflichtet. Dieser beträgt 250 Millionen Euro für das Jahr 2020, 300 Millionen Euro für das Jahr 2021, 350 Millionen Euro für das Jahr 2022 und 400 Millionen Euro ab dem Jahr 2023. Abgehoben wird grundsätzlich auf den strukturellen Finanzierungssaldo nach Herausrechnung von finanziellen Transaktionen, nach Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte auf die staatlichen Einnahmen und Ausgaben und nach Berücksichtigung sonstiger nicht von dem einzelnen Land zu verantwortender Sondereffekte. In der Verwaltungsvereinbarung nach § 4 wird vereinbart, dass und wie eine Bereinigung des Finanzierungssaldos um unmittelbar konjunkturell bedingte Änderungen zu erfolgen hat.

Das Bundesministerium der Finanzen überwacht nach Absatz 2 die Einhaltung der vorgegebenen Sanierungsverpflichtungen. Auf Antrag des jeweiligen Landes prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Verletzung der Grenze des Finanzierungssaldos auf einer besonderen Ausnahmesituation beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist. Dies soll im Grundsatz jedenfalls dann der Fall sein, wenn entsprechend der Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG die besondere Ausnahmesituation auf einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des jeweiligen Landes entzieht, beruht. Die Entscheidung über die Einhaltung im vorangegangenen Jahr muss bis zum 1. Juni des Folgejahres erfolgen, damit eine Zahlung der Hilfen zum 1. Juli (gemäß § 1 Absatz 3) möglich ist. Verfehlt ein Land den vorgegebenen strukturellen Finanzierungüberschuss in einem Jahr, verliert es nach Absatz 3 den Anspruch auf Sanierungshilfe für dieses Jahr. Falls es einem Land in einem späteren Jahr wieder gelingt, seinen vorgegebenen strukturellen Finanzierungüberschuss einzuhalten, werden die Hilfen für dieses Jahr ausgezahlt, ohne jedoch die Hilfszahlungen für vergangene Jahre, auf die kein Anspruch bestand, nachzuholen.

Zu § 3

Die Sanierungshilfen werden vom Bund getragen.

Zu § 4

Die Einzelheiten zu den Sanierungshilfen, der Überwachung durch das Bundesministerium der Finanzen und anderes werden in der den Zahlungsanspruch begründenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Empfängerland geregelt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4)

Für die Gewährung von Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der Schulinfrastruktur stellt der Bund dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds - zusätzlich zum bestehenden Volumen des Sondervermögens von 3,5 Mrd. Euro - weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Änderung des § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2017 anzupassen ist und als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl für das Parlament als auch für die interessierte Öffentlichkeit Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens transparent und nachvollziehbar sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift zu § 1)

Auf Grundlage des nach Nummer 3 neu einzufügenden 2. Kapitels werden aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds neben den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz nunmehr auch Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG zur Verfügung gestellt. Durch die Einfügung der Überschrift wird klargestellt, dass sich die §§ 1 bis 7 auf die Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen auf der Grundlage von Artikel 104b GG beziehen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7)

Die Änderung des § 7 Absatz 2 beinhaltet eine nunmehr halbjährliche Meldepflicht der obersten Landesbehörden über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen. Bisher waren die obersten Landesbehörden nur einmal jährlich zur Meldung verpflichtet. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der Aufstockung der Finanzhilfen des Bundes. Damit soll eine gleichmäßige Verteilung des im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung bei Bund und Länder entstehenden Verwaltungsaufwands im Jahresverlauf erreicht werden.

Zu Nummer 3 (Einfügung eines neuen Kapitel 2)

Das geänderte Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt neben den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz (Kapitel 1) nunmehr auch Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG (Kapitel 2) zur Verfügung.

Zu § 10

Gefördert werden Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bei allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Hierzu gewährt der Bund aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Gebäuden allgemein bildender und berufsbildender Schulen. Bei Erweiterung von Schulgebäuden sind zudem die für die Funktionsfähigkeit erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen förderfähig.

Zu § 11

Absatz 1 legt die Verteilung der Finanzhilfen nach § 10 auf die Länder fest.

Der Verteilungsschlüssel wurde aus drei Kriterien gebildet. Dies sind die Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres, die Höhe der Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Beim Kriterium „Kassenkredite“ wurden zusätzlich zu den kommunalen Kassenkrediten die der Länder einbezogen, da ansonsten die Stadtstaaten bei diesem Kriterium unberücksichtigt geblieben wären.

Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 gebildet und dieser im Verhältnis zum Wert für Deutschland (gesamt) für jedes Land als Prozentanteil errechnet (Spalten 2, 3 und 4).

Die Verteilung der Mittel des Sondervermögens für die Finanzhilfen nach Artikel 104c GG auf die Länder ist in Spalte 5 der Tabelle dargestellt. Bei der Ermittlung der Anteile wurde jedes Verteilungskriterium zu einem Drittel einbezogen. Da die Bundessumme der gewichteten Anteile marginal (in der vierten Nachkommastelle) vom Wert 100 abweicht, wurde die Gewichtung des Landes, auf das der größte Förderanteil entfällt, so geändert, dass die Bundessumme den Wert 100 ergibt. In der letzten Spalte sind die Förderbeträge in Euro angegeben.

Tabelle: Verteilung der Fördersumme

Land	Einwohner- zahl	Kassen- kredite	Anzahl der Arbeitslosen	Anteil am Förderbetrag	
	Anteil in %			%	Euro
	2	3	4	5	6
Baden-Württemberg	13,2	0,3	8,0	7,1783	251.240.500
Bayern	15,6	0,4	9,1	8,3728	293.048.000
Berlin	3,5	0,8	7,0	3,7761	132.163.500
Brandenburg	3,0	1,4	4,3	2,9248	102.368.000
Bremen	0,8	0,6	1,3	0,8921	31.223.500
Hamburg	2,9	1,5	2,5	2,3105	80.867.500
Hessen	7,5	14,5	6,3	9,4279	329.976.500
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	1,3	3,2	2,1494	75.229.000
Niedersachsen	9,7	5,9	9,2	8,2512	288.792.000
Nordrhein-Westfalen	21,7	48,0	26,3	32,0172	1.120.602.000
Rheinland-Pfalz	4,9	13,1	4,0	7,3313	256.595.500
Saarland	1,2	3,7	1,3	2,0572	72.002.000
Sachsen	5,0	3,7	6,5	5,0831	177.908.500
Sachsen-Anhalt	2,8	2,9	4,4	3,3266	116.431.000

Schleswig-Holstein	3,5	1,6	3,5	2,8496	99.736.000
Thüringen	2,7	0,4	3,1	2,0519	71.816.500

Absatz 2 regelt, dass die Auswahl der finanzschwachen Kommunen durch die Länder im Einvernehmen mit dem Bund erfolgt.

Zu § 12

§ 12 legt Förderbereich und Fördervoraussetzungen der Finanzhilfen nach Kapitel 2 fest.

Absatz 1 legt fest, dass Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein bildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Berufsbildende Schule ist der Oberbegriff für alle Schulen, die mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Hierzu zählen Berufsschulen, Berufsfachschulen, höheren Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien und Fachschulen. Allgemein bildende Schule ist der Oberbegriff für alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Allgemein bildende Schulen können Pflichtschulen (Schulen zur Erfüllung der Schulpflicht) oder weiterführende Schulen, Regelschulen oder Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), Spezial- und Förderschulen sein. Die Förderung erfolgt trägerneutral.

Absatz 2 präzisiert die förderfähigen Investitionen. Förderfähig sind nach Satz 1 Maßnahmen zur Sanierung, zum Umbau und zur Erweiterung von Schulgebäuden. Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäude, die zur Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen oder Mensen. Bei Erweiterung von Schulgebäuden sind nach Satz 2 zudem die für die Funktionsfähigkeit erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen förderfähig.

Absatz 3 legt für die einzelnen Vorhaben ein Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro fest. Dies dient einer effizienten und zielgerichteten Verwendung der Bundesmittel.

Absatz 4 regelt, dass die Länder die Mittel im Rahmen einer Projektförderung vergeben, für die sie jeweils im Einvernehmen mit dem Bund bestimmte Vorgaben festlegen (z.B. Nachweispflicht über Entwicklung der Schülerzahlen an zu sanierender Schule). Damit wird sichergestellt, dass die Förderung einerseits an landesspezifischen Bedarfen ausgerichtet werden kann, andererseits der Bund aber ein Mitspracherecht bei der vorherigen Festlegung von allgemeinen Kriterien an die Projektförderung erhält und somit für eine zielgerichtete und effiziente Verwendung der Bundesmittel mit Sorge tragen kann.

Absatz 5 regelt, dass investive Begleit- und Folgemaßnahmen nur gefördert werden, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach Absatz 2 besteht. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

Zu § 13

Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 10 in zeitlicher Hinsicht und knüpft dabei an den Zeitpunkt der Realisierung der Investition an.

Absatz 2 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um 1 Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Artikel 104c GG können nur im Rahmen ihrer Verwendung als

einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig abfinanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierlichen Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Zu § 14

§ 14 regelt, dass die genannten Bestimmungen des Kapitel 1 zur Förderquote, zur Bewirtschaftung und zur Prüfung der Mittelverwendung auch für die Finanzhilfen nach Kapitel 2 gelten.

Zu § 15

§ 15 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 1) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Absatz 4 regelt einzelfallbezogene Informationsbeschaffungsrechte einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines möglichen Rückforderungsanspruchs.

Zu § 16

§ 16 behält der Verwaltungsvereinbarung Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung vor und knüpft die Inanspruchnahme der Finanzhilfen an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17 Absatz 5)

Die Regelung setzt die nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) (74, 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vorgesehene Ermächtigung des Bundesgesetzgebers um, Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Steuerverwaltung im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern länderübergreifend zu übertragen (Artikel 108 Absatz 4a GG – neu). Mit der Regelung wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen, ergänzend zu einer Zuständigkeitsübertragung mittels Staatsvertrag nach § 17 Absatz 4, zu einer Organleihe sowie zur Übertragung von technischen Hilfstätigkeiten nach § 20 Absatz 3 (ehemals 20 Absatz 2), Zuständigkeiten für die durch die Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (§ 17 Absatz 2 Satz 1) mittels Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates übertragen zu können. Die Übertragung von Zuständigkeiten mittels Rechtsverordnung führt zu einer größeren Flexibilität gegenüber dem mit hohem Aufwand für die beteiligten Länder verbundenen Abschluss von Staatsverträgen. Der Bedarf an länderübergreifenden Kooperationen im Steuervollzug besteht, um die vorhandenen begrenzten Ressourcen besser nutzen zu können. Ein Beispiel dafür ist die länderübergreifende Zusammenarbeit von Rheinland-Pfalz und Saarland im Bereich der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung der Zuständigkeiten muss der Effizienzsteigerung im Sinne einer erheblichen Verbesserung oder Erleichterung (Artikel 108 Abs. 4a GG – neu) im Verwaltungsvollzug dienen.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 und Absatz 2 – neu)

In Absatz 1 können die Sätze 2 und 3 ersatzlos entfallen, da sie die Steuern betreffen, die die Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalten. Für diese Steuern wird der neue Absatz 2 geschaffen.

Mit Absatz 2 – neu wird für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, das der Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze dienende Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung bundesgesetzlich neu geregelt. Er umfasst ein gegenüber der ursprünglichen Fassung des § 20 Absatz 1 erweitertes Weisungsrecht des Bundes („Vorgaben“). Dieses Weisungsrecht beinhaltet auch das bislang in Absatz 1 ausdrücklich genannte Recht, den Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anzuweisen. Damit korrespondierend haben die Länder die Pflicht, ihrerseits die Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorgaben des Bundes zu schaffen, was die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung einschließt sowie darüber hinausgeht.

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Artikel 108 Absatz 4 Satz 3 GG – neu, der ebenfalls im Ergebnis der Vereinbarung der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes aufgenommen wurde. Nähere Einzelheiten des Zusammenwirkens kann das Bundesministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung (Absatz 4 – neu) mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 4 – neu)

Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebrauch, können sich die Regelungen auf alle Aspekte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern erstrecken. Voraussetzung ist, dass ein Zusammenwirken im Bereich der Bundesauftragsverwaltung Regelungsgegenstand ist und der Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze dient.

Im Einklang mit Artikel 108 Absatz 4 Satz 3 – neu GG können Arbeitsgruppen, Gremien und sonstige unterstützende Einheiten eingerichtet werden, die mit einer Mehrheit von Bund und einer begrenzten Anzahl von Ländern Mehrheitsentscheidungen treffen, die alle Länder binden („Steuerungsstrukturen“). Bestimmte Formen des Zusammenwirkens sind nicht vorgegeben, jedoch auch nicht ausgeschlossen; mit Blick auf die wachsende Rolle des Einsatzes automatischer Einrichtungen für den gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze ist die Möglichkeit des Zusammenwirkens in Projektstrukturen und damit einhergehend die Nutzung übergreifender Steuerungsinstrumente, wie z. B. Berichtspflichten, explizit genannt. Damit ist eine Ausgestaltung des bislang im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen praktizierten Zusammenwirkens (z. B. im Rahmen des Verwaltungsabkommens KONSENS) durch Rechtsverordnung möglich.

Zu Artikel 9 (Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsleistungen - neu)

Zu § 1

Das Online-Angebot an Verwaltungsleistungen muss weiter bedarfsorientiert ausgebaut werden. Manche Angebote von Bund, Ländern und Kommunen sind bislang zwar online verfügbar, aber unterschiedlich ausgestaltet und schwer auffindbar.

Ziel dieser Vorschrift ist es, eine Verpflichtung für alle Behörden von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) zu schaffen, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über den Portalverbund den Nutzern zur Verfügung zu stellen.

Zu § 2

Absatz 1: Der Portalverbund schafft einen einfachen Zugang zu sämtlichen bestehenden und neu zu schaffenden Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder (einschließlich Kommunen). Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und andere Nutzer sollen von jedem beliebigen Verwaltungsportal auf alle Angebote der am Verbund beteiligten Stellen zugreifen und sich dabei mit jedem im Verbund angebotenen Nutzerkonto identifizieren können. Über den Portalverbund können sich Nutzer schnell über die im Portalverbund angebotenen Verwaltungsleistungen aller Ebenen informieren und die gewünschten Online-Angebote in Anspruch nehmen.

Absatz 2: Länder, Kommunen und einzelne Bundes- sowie Landesbehörden verfügen bereits heute über Verwaltungsportale, über die einzelne Verwaltungsleistungen auf elektronischem Wege angeboten werden. Diese sollen im neuen Portalverbund bestehen bleiben und vernetzt und mit Schnittstellen versehen werden, so dass sie miteinander kompatibel sind und Anliegen der Nutzer im gesamten Netz der Verwaltungsportale bearbeitet werden können.

Absatz 3: Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt sich auf solche Verwaltungsleistungen, die auch über das Internet abgewickelt werden können.

Absatz 4: Die Aufzählung potentieller Nutzer ist nicht abschließend. Erfasst werden alle Arten von Nutzern, darunter auch Behörden.

Absatz 5: Bund und Länder haben sich im IT-Planungsrat bereits verständigt, flächendeckend Nutzerkonten einzurichten. Diese dienen der Identifizierung der Nutzer vor Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen. Sie sollen für alle Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen genutzt werden und bundesweit interoperabel gestaltet werden. Ziel ist es, dass Nutzer mit einem einmal angelegten Nutzerkonto zu allen im Portalverbund angebotenen Verwaltungsleistungen Zugang erhalten.

Absatz 6: „IT-Komponenten“ ist ein Oberbegriff für IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für Bestand und Funktion des gesamten Portalverbunds erforderlich sind. Dazu gehören die für den Betrieb des Portalverbundes selbst eingesetzte Hard- und Software, die für die Anbindung an den Portalverbund genutzte Hard- und Software sowie die Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung abgewickelt wird.

Zu § 3

Absatz 1: Für Nutzer ist es oft schwierig, im Internet Informationen über eine Verwaltungsleistung und das gegebenenfalls vorhandene Online-Verfahren zu finden. Das liegt zu meist daran, dass Verwaltungsleistungen auf allen drei Verwaltungsebenen und in unterschiedlich gestalteten Portalen angeboten werden.

Der Portalverbund soll das Auffinden und den Zugang zu Online-Angeboten der Verwaltung deutlich erleichtern. Der Portalverbund stellt jedoch keine Plattform dar, die selbst Verwaltungsleistungen anbietet, sondern er eröffnet den einheitlichen Zugang zu den bestehenden und neu zu schaffenden Verwaltungsportalen von Bund und Ländern. Das Ziel ist ein medienbruchfreier Zugang der Nutzer zu den einzelnen Verwaltungsportalen über den Portalverbund. Medienbruchfrei bedeutet, dass die Verwaltungsleistung durchgängig auf elektronischem Wege erbracht wird. Die einzelnen Verwaltungsportale von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) sind dabei im Hintergrund und für den Nutzer nicht erkennbar so miteinander verbunden, dass der Nutzer selbst nicht nach der zuständigen Stelle für sein Anliegen suchen muss, sondern das Anliegen über das System automatisiert an die zuständige Stelle weitergeleitet wird und der Nutzer von dort auch über das System die Antwort erhält.

Die im Gesetz geregelten Verpflichtungen richten sich an die Behörden. Sie beinhalten keinen Anspruch von Dritten auf Zugang zum Portalverbund und den dort bereitgestellten Anwendungen.

Absatz 2: Bund und Länder haben sich im IT-Planungsrat bereits auf ein Identitätsmanagement bei der Nutzung von Online-Angeboten der Verwaltung verständigt. Das Gesetz gewährleistet nunmehr die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarung. Nutzer sollen sich mit einem einmal angelegten Nutzerkonto für die Verwaltungsleistungen aller Ebenen identifizieren können. Nutzerkonten bieten den Nutzern zahlreiche Vorteile. So können zum Beispiel die in Nutzerkonten gespeicherten Daten ohne nochmaliges Eingeben für alle Online-Angebote direkt in elektronische Formulare übernommen werden. Darüber hinaus sind die besonderen Anforderungen an die Identifizierung aus den jeweiligen Fachverfahren zu berücksichtigen.

Die Nutzerkonten können neben einer Identifizierungskomponente auch ein sogenanntes Postfach bereitstellen, über das die Behörde den Nutzern mit deren Einwilligung Nachrichten und im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Verwaltungsakte zustellen bzw. bekanntgeben kann. Nicht nur Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen können Nutzerkonten eröffnen und nutzen, sondern auch weitere Institutionen, wie zum Beispiel Vereine, Stiftungen oder Behörden.

Zu § 4

Absatz 1 greift die durch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 34 GG geschaffene Möglichkeit auf, den Ländern für die Ausführung von Bundesrecht nicht nur bei besonderem Bedarf verbindliche Vorgaben für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorgängen zu machen. Das jeweilige für das Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten verbindlich vorzugeben. Im Hinblick auf die Anbindung des Verwaltungsvorgangs an den Portalverbund ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen, das dafür Sorge trägt, dass Interessen der Länder über den IT-Planungsrat hinreichend berücksichtigt werden. Hierfür setzt sich das Bundesministerium des Innern mit dem in Umsetzung des Artikels 91c Absatz 2 GG gegründeten IT-Planungsrat (Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG - vom 1. April 2010) ins Benehmen. Der IT-Planungsrat entscheidet nach den für ihn geltenden Abstimmungsregeln.

Das Wort „verbindlich“ dient der Klarstellung. Die Länder können von den auf der Grundlage von § 4 vorgegebenen Verfahren nicht abweichen. Bei Artikel 74 Absatz 1 Nummer 34 GG handelt es sich ausdrücklich um eine Kompetenz zur Regelung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen und ihrer Anbindung an den Portalverbund. Damit ist den hierauf gestützten Vorgaben die Verbindlichkeit für die Länder immanent. Die Möglichkeit zur Vereinheitlichung der IT-Landschaft bei den Online-Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen ist gerade Sinn und Zweck der Gesetzgebungskompetenz, die Vorschriften des Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 bis 6 GG finden insofern keine Anwendung. Insbesondere kommt es damit auch nicht auf ein besonderes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung des Verwaltungsvorgangs an, da dieses durch die Inanspruchnahme der Kompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 34 GG neu vorausgesetzt wird.

Absatz 2 greift die ebenfalls durch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 34 GG geschaffene Möglichkeit auf, auch in den Verwaltungsbereichen, die nicht der Umsetzung von Bundesrecht dienen, den Ländern verbindliche Vorgaben für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorgängen zu machen, um Verwaltungsvorgänge für den Portalverbund anwendbar zu machen. Zur Verbindlichkeit vgl. Begründung zu § 4 Abs. 1.

Absatz 3: Die nach den Absätzen 1 und 2 gemachten Vorgaben sind entsprechend des Zieles der Vereinheitlichung der Anwendungen im Portalverbund sowie der einheitlichen Anbindung der Verwaltungsleistungen an den Portalverbund für die Länder verbindlich. Auch von dieser Vorgabe können die Länder nicht abweichen.

Zu § 5

Durch den Portalverbund werden ein einheitlicher Zugang zu Verwaltungsverfahren der verschiedenen Verwaltungsebenen und -behörden und eine elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren mithilfe von IT-Komponenten ermöglicht. Ein unzureichendes Sicherheitsniveau oder Sicherheitslücken in einem dieser IT-Komponenten können daher über den Portalverbund die Sicherheit aller beteiligten Verwaltungseinrichtungen, der genutzten Verwaltungsnetze und der in den Verfahren bearbeiteten Daten beeinträchtigen. Aufgrund der Vernetzung besteht darüber hinaus das Risiko, dass Angriffe oder Bedrohungen die Handlungsfähigkeit der Verwaltung insgesamt gefährden. Ein einheitliches und angemessenes IT-Sicherheitsniveau für den Portalverbund sowie die dort eingebundenen IT-Komponenten ist für den Zweck des Gesetzes daher zwingend erforderlich.

Für die Standards der IT-Sicherheit bei den im Portalverbund und bei den zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten ist das Bundesministerium des Innern zuständig.

Satz 2 stellt klar, dass die vorgegebenen Standards der IT-Sicherheit von den genannten Stellen einzuhalten sind (zur Verbindlichkeit der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorgaben bereits näher in der Begründung zu § 4).

Zu § 6

Die Festlegung von Kommunikationsstandards ist notwendig, um die Kommunikation zwischen den verschiedenen bereits vorhandenen und noch einzurichtenden informationstechnischen Systemen und für die Anbindung dieser Systeme an den Portalverbund zu gewährleisten. Die unterschiedlichen Kommunikationswege der Portale müssen interoperabel sein, intelligent miteinander verknüpft werden und den bestehenden Gesetzgebungen sowie Architekturvorgaben entsprechen.

Absatz 1: Um eine reibungslose Kommunikation innerhalb des Portalverbundes sicherzustellen, kann das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat die für diesen Bereich zu verwendenden Standards festlegen.

Absatz 2: Zur Berücksichtigung der technischen Abhängigkeiten zwischen Anbindungs- und Abwicklungskomponenten wird die für die Abwicklung der betroffenen Verwaltungsleistungen zuständige Stelle in das Verfahren für die Ausgestaltung der für die Anbindung erforderlichen Kommunikationsstandards einbezogen. Diesem fachlichen Zusammenhang trägt das in Absatz 2 für die Ausführung von Bundesgesetzen vorgesehene Zusammenwirken von Fachressort und für den IT-Planungsrat innerhalb der Bundesregierung zuständigen Bundesministeriums des Innern Rechnung. Im Vorfeld werden die Länder über die notwendigen Maßnahmen informiert und erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen einer konstruktiven Umsetzung zu den vorgesehenen Standards zu äußern.

Absatz 3: Zur Berücksichtigung der technischen Abhängigkeiten zwischen Anbindungs- und Abwicklungskomponenten wird der IT-Planungsrat als die Stelle, in der die Fachkompetenz der für die Abwicklung der betroffenen Verwaltungsleistungen zuständigen Stellen gebündelt ist, in das Verfahren für die Ausgestaltung der für die Anbindung erforderlichen Kommunikationsstandards einbezogen. Um eine medienbruchfreie und mit den anderen Komponenten des Portalverbunds kompatible Ausgestaltung zu gewährleisten, wird die Zuständigkeit für die zu erforderliche Rechtsverordnung dem Bundesministerium des Innern übertragen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Einhaltung vorgegebener IT-Standards verpflichtend ist (zur Verbindlichkeit der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorgaben bereits näher in der Begründung zu § 4) und die Länder. Zu § 4 Absatz 3 siehe dort.

Zu § 7

Für den technisch reibungslosen Betrieb von Nutzerkonten und das erforderliche Sicherheitsniveau müssen Bund und Länder jeweils eine öffentliche Stelle bestimmen. Diese Stelle betreibt in einer hochsicheren Umgebung die Server, die zur Speicherung der für den Betrieb erforderlichen und die Übermittlung der Daten an die zuständigen Behörden benötigt werden.

Zu § 8

Absatz 1: Die Vorschrift regelt, welche Identitätsdaten im Nutzerkonto gespeichert werden dürfen. Auf den Umfang der zu speichernden Daten haben sich Bund und Länder unter Einbeziehung von Vertretern der Datenschutzaufsichtsbehörden verständigt. Es handelt sich um Daten zu Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, die zu deren eindeutiger Identifizierung benötigt werden. Welche Daten aus dem Nutzerkonto im konkreten Fall für die Erbringung der Verwaltungsleistung übermittelt werden, richtet sich ausschließlich danach, welche Daten für die konkrete Verwaltungsleistung nach dem jeweiligen Fachrecht erhoben werden dürfen.

Nutzerkonten werden auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus geführt. Die Vertrauensniveaus richten sich nach der „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“. Welches Vertrauensniveau im Einzelfall zur Anwendung kommt, richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsleistung. Je höher das Vertrauensniveau einer Verwaltungsleistung, desto höher die Anforderungen an das Identifizierungsmittel, das bei Registrierung und Nutzung zum Einsatz kommt.

In der Regel registriert sich der Nutzer zunächst im Nutzerkonto, speichert dort seine personenbezogenen Daten, um diese anschließend oder nach erneuter Anmeldung zur Identifizierung nutzen zu können. Die Regelungen tragen der Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 6./7. April 2016 („Datenschutz bei Servicekonten“) Rechnung. Im Rahmen eines Unternehmenskonto legen vertretungsberechtigte Personen Berechtigungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, mit der diese berechtigt werden, im Anschluss für das Unternehmen über das Unternehmenskonto alle Verwaltungsleistungen abwickeln zu dürfen.

Absatz 2: Das Nutzerkonto enthält ein Postfach, über das der Nutzer zum Beispiel Benachrichtigungen erhalten oder ihm Verwaltungsakte zugestellt werden können. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Nutzer dürfen De-Mail-Adresse und/oder E-Mail-Adresse des Nutzers erhoben und gespeichert werden.

Absatz 3: Nutzer können frei entscheiden, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzen möchten. Im Fall der vorübergehenden Nutzung (temporäre Nutzerkonten) übermittelt der Nutzer die für eine Verwaltungsleistung erforderlichen Identitätsdaten. Diese werden anschließend nach Weiterleitung der Daten an die für die Erbringung der Verwaltungsleistung zuständige Stelle im Nutzerkonto sofort gelöscht. Im Falle einer dauerhaften Nutzung (permanente Nutzerkonten) werden die Daten im Sinne von Absatz 1 im Nutzerkonto dauerhaft gespeichert, um sie für die spätere Erbringung von Verwaltungsleistungen verwenden zu können. Das Einrichten von Nutzerkonten mit dauerhafter Speicherung der Identitätsdaten ist freiwillig. Die Löschung dieser Konten ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

Die technischen Anforderungen an die Bürger- und Unternehmenskonten und deren Verknüpfung der Bürger- und Unternehmenskonten, insbesondere an Datenschutz und Da-

tensicherheit, legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einer technischen Richtlinie fest.

Zu Artikel 10 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des § 55 BHO sehen regelmäßig die öffentlichen Ausschreibung vor und schließen damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung als Regelverfahren aus. Mit der Änderung soll die Gleichartigkeit dieser Vergabearten im Haushaltsrecht etabliert werden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 28):

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ist mit dem Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern redaktionell überarbeitet worden.

Zu Absatz 3:

Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) die Rechtsstellung einer obersten Bundesbehörde eingeräumt worden. Erstmals im Bundeshaushalt 2016 verfügt sie über einen eigenen Einzelplan (Einzelplan 21). Da sie – wie auch die bisher bereits in den §§ 28 und 29 Absatz 3 BHO genannten Einrichtungen (Verfassungsorgane und Bundesrechnungshof) – kein Mitglied der Bundesregierung und daher bei der Beratung des Bundeshaushalts im Kabinett nicht beteiligt ist, sollen ihr hinsichtlich der Behandlung ihrer Haushaltsvoranschläge ebenfalls die in diesen Bestimmungen genannten Sonderrechte eingeräumt werden.

Darüber hinaus wird die Vorschrift an einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch angepasst sowie – den aktuellen Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit entsprechend – so weit wie möglich von einer personenbezogenen auf eine sächliche Bezeichnung der betroffenen Behörden umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Die vorgesehenen Änderungen der Vorschrift beruhen auf den gleichen Überlegungen, wie die zu § 28 Absatz 3 vorgesehene Regelung (vergleiche vorstehend die Begründung zu Nummer 1 Absatz 3).

Zu Nummer 3 (§ 44):

Zu Buchstabe a):

Die Beleiung von juristischen Personen des privaten Rechts mit hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts obliegt dem zuständigen Bun-

desministerium. Nach bisheriger Rechtslage bedarf sie zusätzlich auch der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses Einwilligungserfordernis wird gestrichen und die Ressortverantwortung auf diese Weise gestärkt. Gleichzeitig dient die Maßnahme dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe b):

Verletzen Beliehene in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse ihre Amtspflichten, so haftet hierfür grundsätzlich der Staat. Die Regelung ermöglicht diesem bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten von Beliehenen einen Haftungsrückgriff.

Zu Nummer 4 (§ 48):

Mit der Neufassung wird die bisherige Regelung des § 48 BHO abgelöst.

Die Rechtfertigung für eine Altershöchstgrenze liegt in einem angemessenen Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und der den Dienstherrn treffenden Versorgungslast begründet; die Dienstleistungsverpflichtung des Beamten oder der Beamtin und die Alimentationspflicht des Dienstherrn sind gegeneinander abzuwägen. Dies hat zum einen zur Folge, dass die Altersgrenze höher liegt, wenn der Bund einen Anteil an der Versorgung von einem anderen Dienstherrn erhält und damit seine Versorgungslast verringert, oder bereits eine Versorgungsanwartschaft gegen den Bund besteht. Zum anderen bewirkt dies, dass eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn die Einstellung oder Übernahme der konkreten Bewerberin oder des konkreten Bewerbers in den Bundesdienst durch einen maßgeblichen nicht-monetären Vorteil des Bundes aufgewogen wird und es keine jüngeren Bewerberinnen oder Bewerber gibt, bei denen das Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und Versorgungslast a priori ausgewogener ist.

Bislang lag die vom Bundesministerium der Finanzen im Wege eines Rundschreibens bestimmte Altersgrenze bei 40 Jahren, bei der Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten war die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bis zum Alter von 50 Jahren jedoch allgemein erteilt, ohne dass bestimmte Voraussetzungen für die Einstellung oder Übernahme vorliegen mussten. Da dies die meisten Anwendungsfälle betrifft, wird die Altersgrenze für Einstellung oder Übernahme in den Bundesdienst allgemein auf 50 Jahre festgelegt. Findet zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungslastenteilung statt, erhöht sich die Altersgrenze auf 55 Jahre. Hat die Bewerberin/der Bewerber bereits früher Anwartschaften auf Versorgung erworben, erhöht sich die Altersgrenze auf 62 Jahre. Für das Soldatenverhältnis sowie den Polizeivollzugsdienst bleibt es bei der Altersgrenze von 40 Jahren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt für allgemeine Beamtenverhältnisse Einstellungshöchstaltersgrenzen abhängig von der bestehenden Versorgungslastsituation fest: Grundsätzlich beträgt das Höchstalter 50 Jahre (Satz 1 Nummer 1), falls keine Versorgungslastenteilung stattfindet, 55 Jahre bei Versorgungslastenteilung (Satz 2 Nummer 1) und 62 Jahre (Satz 2 Nummer 2), falls bereits Versorgungsanwartschaften gegen den Bund erworben wurden. Zugleich werden die Voraussetzungen für die Ausnahme bestimmt, in welchen Fällen die jeweiligen Altersgrenzen überschritten werden dürfen: Es muss (kumulativ) ein außerordentlicher Mangel an jüngeren Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen und die Einstellung bzw. Übernahme in den Bundesdienst muss einen erheblichen Vorteil für den Bund bieten (Satz 1 Nummer 2).

Zu Satz 1:

Die Regelung erfüllt die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. April 2015 an die Einführung von Altershöchstgrenzen gelegt hat. Da-

nach würde auch eine Altersgrenze von 47 Jahren keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Die Ableitung ergibt sich aus der derzeit geltenden Regelaltersgrenze von 67 Jahren und der Dauer von knapp 20 Jahren, in der gemäß § 14 BeamtVG bei dem derzeit geltenden linearen Steigerungssatz von 1,79375 v.H. p.a. ein Ruhegehalt in Höhe der Mindestversorgung von 35 v.H. erreicht werden kann.

Dennoch soll es bei der Altersgrenze von 50 Jahren bleiben, die nach der bisherigen Verwaltungspraxis - noch ausgehend von einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren - Aus-schlag gebend war. Zum einen sollen die Bewerberinnen und Bewerber nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass die bisherige Regelung und Verwaltungspraxis durch ein Gesetz abgelöst werden. Zum anderen werden hierdurch potentiell drei Jahre für sozial anerkennungswürdige außerberufliche Tätigkeiten wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen aufgefangen.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird zugleich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Altershöchstgrenze nicht eingehalten werden muss. Diese orientieren sich am Normzweck eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienstzeit und lebenslangem Versorgungsanspruch. Einbezogen werden hierdurch auch nicht monetäre Aspekte, die dem Alimentationsgrundsatz einerseits und dem Leistungsgrundsatz andererseits Rechnung tragen. So können besondere Kenntnisse oder Erfahrungen der lebensälteren Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmten Bereichen, die sie für das Amt, das sie bekleiden sollen, besonders qualifizieren, auch für den Dienstherrn von qualitativem Nutzen sein, der das monetäre Interesse hinsichtlich der Versorgungslast zwar nicht ersatzlos verdrängt, aber in den Hintergrund treten lässt. Verfügen auch jüngere Bewerberinnen oder Bewerber über dieselben Qualifikationen wie die lebensälteren, würde das Gleichgewicht zwischen den in Gleichklang zu bringenden Grundsätzen gestört, wenn den lebensälteren Bewerberinnen oder Bewerbern der Vorzug gegeben würde.

Zu Satz 2:

Zu Nummer 1:

Erhält der Bund als aufnehmender Dienstherr einen Abfindungsbetrag als Anteil an den Versorgungslasten, so verschiebt sich das Gleichgewicht zwischen den auszutarierenden Grundsätzen zugunsten des Leistungsprinzips und zulasten des Alimentationsprinzips. Dem folgt eine angemessene Anhebung der Altershöchstgrenze um fünf Jahre in den Fällen der Versorgungslastenteilung, auch wenn die Abfindung keine vollständige Beteiligung an den zu erwartenden Versorgungsaufwendungen bietet. Bei Übernahmen vom Landes- in den Bundesdienst ist diese im Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) geregelt, der am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und insoweit an die Stelle des früheren § 107b BeamtVG getreten ist. Bei Wechseln zwischen mittelbarer und unmittelbarer Bundesverwaltung greift weiterhin § 107b BeamtVG; bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis § 92b SVG sowie bei Übernahme in den Dienst der Militärseelsorge der Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Übernahme sind dieselben wie bei der Altersgrenze nach Satz 1.

Zu Nummer 2:

Hat die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher in einem Bundesbeamten- oder Soldatenverhältnis aktive Dienstzeit geleistet und hieraus eine Versorgungsanwartschaft gegen den Bund erworben, wird dem durch eine weitere Anhebung der Altersgrenze Rechnung getragen. Das Lebensalter von 62 Jahren entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 2:

An Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst sind aufgrund ihrer Tätigkeit bereits unter Eignungsgesichtspunkten strengere Anforderungen zu stellen als an Bedienstete im allgemeinen Beamtenverhältnis. Für diese Berufsgruppe ist das Lebensalter ein eignungs-immanentes Kriterium. Bei ihnen betrifft das Alter auch die physischen Fähigkeiten und dient als Indikator für ihre Tauglichkeit zu amtsangemessenen, funktionsgerechten Leistungen (vgl. auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 2015).

Für diese Berufsgruppe werden deshalb die Altersgrenzen für das allgemeine Beamtenverhältnis um zehn Jahre abgesenkt, bei einer Verwendung im Bundesministerium des Innern, im Bundeskriminalamt oder im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages um fünf Jahre. Diese Struktur entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3:

Für Militärangehörige ist das Alter ebenso wie im Polizeivollzugsdienst bereits ein physischer Eignungsfaktor. Neben dem Eignungsgrundsatz wirkt sich aber auch der Alimentsgrundsatz bei Soldatinnen und Soldaten maßgeblich aus, weil sie durchschnittlich bereits mit Mitte 50 in den Ruhestand treten und nach dem Soldatenversorgungsrecht entsprechend früher die Höchstversorgung erreichen können. Deshalb wird auch für Soldatinnen und Soldaten die Altersgrenze gegenüber dem allgemeinen Beamtenverhältnis abgesenkt, um ein angemessenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und lebenslanger Versorgung zu wahren. Die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 4:

Über Ausnahmen entscheiden die obersten Bundesbehörden für ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich; einer Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf es nicht. Mit dieser Abweichung gegenüber der bisherigen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Versorgung nicht mehr aus einem zentral vom Bundesministerium der Finanzen verwalteten Einzelplan gezahlt wird. Dieser frühere Einzelplan 33 wurde im Jahr 2007 aufgelöst und in die Ressorteinzelpläne disloziert. Nunmehr folgt die Fachverantwortung der Finanzierungsverantwortung.

Zu Nummer 5 (§ 55 BHO):

Die Änderung beinhaltet für den Anwendungsbereich der Bundeshaushaltsordnung die inhaltlich dem Artikel 10 entsprechende Regelung.

Zu Nummer 6 (§ 91 BHO):

Übernahme der in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG in der Fassung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes enthaltenen Ermächtigung des Bundesrechnungshofes, im Rahmen der Prüfung von Mischfinanzierungstatbeständen Erhebungen bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Dienststellen der Landesverwaltung durchzuführen, in die Bundeshaushaltsordnung.

Wie auch in den bislang bereits in den Nummern 1 bis 4 geregelten Fällen spricht die neu einzufügende Nummer 5 von einer „Prüfung“ des Bundesrechnungshofes bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung und weicht damit sprachlich vom Wortlaut des neuen Artikels 114 Absatz 2 Satz 2 GG, der die Durchführung von „Erhebungen“ regelt, ab.

Auch in den Fällen der in § 91 Absatz 1 BHO geregelten sogenannten „Bei-Prüfungen“ werden allerdings (ungeachtet des in der Bundeshaushaltsordnung insoweit durchgängig verwendeten Begriffs der „Prüfung“) inhaltlich die Erhebungs- und nicht die Prüfungs-kompetenzen des Bundesrechnungshofes erweitert. Es wird bestimmt, welche Dritten Erhebungshandlungen zu dulden und an ihnen mitzuwirken haben, aber kein neuer Ad-

ressat einer Prüfung selbst geschaffen. Die entsprechende Differenzierung zwischen § 91 Absatz 1 BHO einerseits und Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 (neu) GG andererseits ist daher rein sprachlicher und nicht inhaltlicher Natur und dient ausschließlich dem Erhalt einer einheitlichen Systematik innerhalb der Bundeshaushaltsordnung.

Zu Nummer 7 (§ 93 BHO):

Übernahme der in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG in der Fassung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes enthaltenen Benehmens-Regelung in die Bundeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 12 (Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr)

Zu § 1 (Übertragung)

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Übertragung der Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts ist Artikel 90 Absatz 2 GG. Ein Teil der Aufgaben verbleibt beim Fernstraßen-Bundesamt, soweit sie diesem gesetzlich zugewiesen sind.

Die Gesellschaftsanteile stehen im Alleineigentum des Bundes. Sofern zusätzlich privates Kapital in Infrastrukturmaßnahmen fließen soll, wäre dies, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, für Projekte der Gesellschaft möglich. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Private am Netzausbau und –erhalt beteiligen können, so dass die Investitionsstrategie der Bundesregierung in ihrer Wirkung noch verstärkt werden kann.

Absatz 3 normiert, dass für den Fall, dass auf Antrag eines Landes weitere Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund nach Artikel 90 Absatz 4 GG in Bundesverwaltung übernommen werden, Absatz 1 Anwendung findet. Somit ist sichergestellt, dass in diesem Fall kraft Gesetz Aufgaben des Bundes der Planung, des Bau, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung der jeweils betroffenen Bundesstraßen auch zur Ausführung auf die Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden und ein Teil dieser Aufgaben beim Fernstraßen-Bundesamt verbleibt, soweit sie diesem gesetzlich zugewiesen sind.

Zu § 2 (Errichtung der Gesellschaft)

Nach Absatz 1 wird die Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Das Verfahren zur Gründung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Merkmal einer GmbH sind im Wesentlichen die weitgehenden Weisungsbefugnisse des Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung einer GmbH. Damit werden die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Bundes als Gesellschafter im Interesse des Gemeinwohls und der Daseinsvorsorge gewährleistet. Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft nach den Vorgaben des GmbHG weist der Bund der Gesellschaft die notwendigen Finanzmittel zu, damit diese die Aufgaben erbringen kann (z.B. Anmietung von Räumlichkeiten), die notwendig sind, um den Betriebsbeginn der Gesellschaft zum 1. Januar 2021 sicherzustellen.

Die Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH stellt gemäß § 242 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) eine Eröffnungsbilanz auf. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen, § 242 Abs. 1 Satz 2 HGB. Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB ist

der Jahresabschluss von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Diese Frist soll entsprechend gelten für den Zeitpunkt für die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gesellschaft.

Absatz 3 regelt, dass drei Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft der Bund die Rechtsform der Gesellschaft überprüfen wird.

Zu § 3 (Vertretung des Gesellschafters)

In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird der Bund durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten.

Die Modalitäten für die Bildung und Arbeit des Aufsichtsrats werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Es ist vorgesehen, dass für den Bund das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium der Finanzen im Aufsichtsrat vertreten sind.

Zu § 4 (Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften)

Der Sitz der Gesellschaft wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt. Die Gesellschaft wird ihre Aufgabe zentralisiert als Steuerungseinheit erledigen und Grundsatzaufgaben werden gebündelt. Die Gesellschaft wird für ihre operativen Aufgaben aber auch in den Regionen präsent sein, um ihre Aufgaben auszuüben bzw. wahrzunehmen. Dafür gründet die Gesellschaft bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften. Die Gesellschaft ist so auszugestalten, dass eine einheitliche Leitung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen möglich ist.

Die Festlegung einer bestimmten Zahl von Tochtergesellschaften bleibt der Gesellschaft entsprechend ihres Bedarfs zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben vorbehalten. Dabei sollen auch die Interessen der Beschäftigten bezüglich des Arbeitsortes beachtet werden.

Zu § 5 (Gegenstand der Gesellschaft)

Absatz 1 regelt die Übertragung der Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast gemäß § 3 Bundesfernstraßengesetz auf die Gesellschaft und ist Grundlage für nähere Regelungen zum Gesellschaftsgegenstand im Gesellschaftsvertrag. Der Bund bleibt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen. Zur Beleihung der Gesellschaft mit hoheitlichen Befugnissen wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird teilweise auch Aufgaben zur Erfüllung der Straßenbaulast ausüben. Der Umfang der Aufgabenübertragung auf das Fernstraßen-Bundesamt ergibt sich aus Artikel 13 § 2 und Artikel 14 §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes sowie den Änderungen im Bundesfernstraßengesetz (Artikel 16 dieses Gesetzes), im Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (Artikel 19 dieses Gesetzes) und im Bundesfernstraßenmautgesetz (Artikel 20 dieses Gesetzes).

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass sich die Gesellschaft für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben auch Dritte einbinden kann. Dabei hat die Gesellschaft das jeweils geltende Vergaberecht zu beachten. Bei den Dritten kann es sich auch um Verwaltungshelfer handeln.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum jeweils geltenden Fernstraßenausbaugesetz ist, ist die Grundlage für die Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen durch die

Gesellschaft. Dies wird in Absatz 3 klargestellt.

Zu § 6 (Beleihung)

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit hoheitlichen Befugnissen zu beleihen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen erforderlich sind. Die Verordnungsermächtigung ist in Satz 2 inhaltlich dahingehend beschränkt, dass die Gesellschaft nicht mit den hoheitlichen Befugnissen beliehen werden darf, die das Fernstraßen-Bundesamt ausübt.

Satz 3 regelt klarstellend den Fall, dass auf Antrag eines Landes weitere Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 GG in Bundesverwaltung übernommen werden. In diesem Fall soll die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 auch die jeweils betroffenen Bundesstraßen umfassen.

Zu § 7 (Finanzierung)

Mit der Bereitstellung der Mittel nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Gesetz über die Infrastrukturabgabe in ihrer jeweils geltenden Fassung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Sinne der Nutzerfinanzierung Investitionen in die Verbesserung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen (Neu-, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung) durchzuführen. Die Finanzierung der Gesellschaft soll mittel- bis langfristig auf dem Konzept der Nutzerfinanzierung beruhen. Für die von ihr zu erledigenden Aufgaben des Bundes werden der Gesellschaft vom Bund diejenigen Mittel bereitgestellt, welche dieser nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz oder nach dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung realisiert. Dies betrifft gegenwärtig die Lkw-Maut, künftig jedoch auch weitere Abgaben. Soweit die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Zuweisung von Mautmitteln ergänzender Mittel bedarf, stellt der Bund diese aus dem Haushalt zur Verfügung. Die Gesellschaft kann in einer späteren Phase ihrer Geschäftsentwicklung Mautmittel aus eigenem Recht als Mautgläubigerin erhalten, siehe Artikel 20 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Die Verwendung der der Gesellschaft zugewiesenen Mautmittel ausschließlich zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des jeweils in der Zuständigkeit der Gesellschaft befindlichen Streckennetzes wird durch entsprechende Änderungen in § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz (Artikel 20 Nummer 6) und § 15 Infrastrukturabgabengesetz (Artikel 21) sichergestellt. Einzelheiten des Rechtsverhältnisses zwischen Bund und Gesellschaft betreffend die Erfüllung der von der Gesellschaft auszuführenden Aufgaben werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

Zu § 8 (Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht)

Die Gesellschaft setzt die prioritären Maßnahmen, die der Bundesgesetzgeber im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum jeweils geltenden Fernstraßenausbau-gesetz) vorgegeben hat, zielgerichtet und effizient um.

Die Gesellschaft ist zur Transparenz verpflichtet, weshalb sie auf der Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils sechs Jahren aufstellt, der der vorherigen Zustimmung des dafür im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftsorgans bedarf. Durch den Finanzierungs- und Realisierungsplan hat die Gesellschaft eine Steuerungsmöglichkeit über die Projekte und deren Realisierung in einem bestimmten Zeitraum. Das Zustimmungserfordernis dient der Kontrolle der Gesellschaft durch den Bund. Damit kann der Bund neben seinen gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten als Gesellschafter

sicherstellen, dass die Mittel in seinem Sinne verwendet werden. Die inhaltlichen Anforderungen an den Finanzierungs- und Realisierungsplan bestimmt der Geschäftsbesorgungsvertrag. Die jährliche Unterrichtung des Deutschen Bundestages erfolgt durch einen Verkehrsinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte, die Gegenstand des jeweils geltenden Finanzierungs- und Realisierungsplanes sind. Der Verkehrsinvestitionsbericht bedarf der vorherigen Zustimmung des dafür im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftsorgans. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird dem Deutschen Bundestag den Verkehrsinvestitionsbericht zuleiten, siehe Absatz 2 Satz 2.

Zu Artikel 13 (Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes)

Zu § 1 (Errichtung)

Das Fernstraßen-Bundesamt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Nach Absatz 2 bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes. Das Fernstraßen-Bundesamt wird seine Aufgaben zentralisiert wahrnehmen; dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall bei Bedarf regionale Außenstellen betrieben werden.

Die Leitung des Fernstraßen-Bundesamtes obliegt nach Absatz 3 einem Präsidenten oder einer Präsidentin mit Beamtenstatus. Zur Besoldung der Präsidentin oder des Präsidenten wird auf Artikel 14 dieses Gesetzes verwiesen.

Zu § 2 (Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes)

Auch nach der Herauslösung des Bereichs der Bundesautobahnen und der autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen aus dem System der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (Artikel 90, 85 GG) erfolgt die Ausübung eines Teils der hoheitlichen Aufgaben durch eine Behörde. Absatz 1 beinhaltet eine Aufzählung der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen.

Der Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes ist nicht auf die Bundesautobahnen und die vorgenannten autobahnähnlichen Bundesstraßen begrenzt, sondern das Fernstraßen-Bundesamt übt auch hoheitliche Aufgaben des Bundes im Bereich der sonstigen Bundesstraßen aus und zwar insbesondere bezogen auf die Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz, siehe Absatz 1 Nr. 2.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen nach § 17 Bundesfernstraßengesetz zuständig, siehe Absatz 1 Nr. 3. Gleichgerichtete Regelungen beinhaltet § 17 b Bundesfernstraßengesetz (Artikel 16 Nr. 16).

Das Fernstraßen-Bundesamt ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in den Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen nach § 17 Bundesfernstraßen, die Landesgrenzen überschreiten oder die den Ersatzneubau von Brücken betreffen, siehe § 2 Absatz 2 Satz 1. Für die Durchführung der übrigen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, die den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen betreffen, bleiben die Länder zuständig. Die Länder haben allerdings die Möglichkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2, auf Antrag auch diese Verfahren für Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an

Bundesautobahnen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes zu übertragen. Ob das Fernstraßen-Bundesamt diesem Antrag stattgibt, steht in seinem Ermessen.

Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr, soweit diese mit hoheitlichen Befugnissen beliehen ist, siehe Absatz 1 Nummer 4. Die Steuerung der Gesellschaft außerhalb der hoheitlichen Aufgaben wird mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts sichergestellt und zwar über die Organe der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der GmbH. In Betracht kommen beispielsweise Vorgaben im Gesellschaftsvertrag, Entscheidungs- und Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates oder das Beteiligungscontrolling.

Solange die Verwaltung der Bundesstraßen weiterhin in der Form der Auftragsverwaltung erfolgt, gelten für diesen Bereich weiterhin die Ingerenzrechte des Bundes nach Artikel 85 GG. Die Bundesaufsicht erstreckt sich nach Artikel 85 Absatz 4 Satz 1 GG auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht obliegt insoweit dem Fernstraßen-Bundesamt, siehe Absatz 1 Nummer 5.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird im Wege eines Organisationserlasses bestehende Aufgaben des Bundes betreffend die Bundesfernstraßen auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen, unter anderem die Wahrnehmung der Bundesaufsicht gemäß Artikel 85 Absatz 4 Satz 1 GG. Die Einzelheiten werden im Organisationserlass geregelt. Weitere Aufgaben können dem Fernstraßen-Bundesamt durch ein Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch Organisationserlass zugewiesen werden.

Zu § 3 (Ausstattung)

Die Einzelheiten für die Ausstattung des Fernstraßen-Bundesamtes mit Beschäftigten und Sachmitteln legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest. Nach dem jeweiligen Standort des Fernstraßen-Bundesamtes variieren die Kosten, so dass der Aufwand für die Einrichtung und Ausstattung nicht ex ante determiniert werden kann. Um Kosten zu senken oder entbehrlich zu machen, könnten vorhandene Liegenschaften des Bundes genutzt werden.

Zu § 4 (Übergangsregelung)

Notwendige Übergangsregelung für laufende Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren sowie sonstige Verwaltungsverfahren.

Zu Artikel 14 (Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes)

Zu § 1 (Erfassung und Dokumentation)

Damit die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr und das Fernstraßen-Bundesamt die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben erfüllen können, müssen sie am Ende des Transformationsprozesses insoweit jeweils mit den für Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen erforderlichen Beschäftigten, sächlichen Betriebsmitteln sowie Grundstücken und Gebäuden von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz ausgestattet sein und die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen und vorgenannten autobahnähnlichen Bundesstraßen bestehenden Vertragsverhältnisse müssen

erfasst sein.

Absatz 1 verpflichtet die Länder binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Regelung zur Erfassung und Dokumentation der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden, die in dem gesetzlich definierten Betrachtungszeitraum (siehe Absatz 2) Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen ganz oder überwiegend wahrgenommen haben, und der sächlichen Betriebsmittel, die ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Betrachtungszeitraum eingesetzt wurden, der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz sowie der in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation (einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien) sowie die zu erfassenden Daten bestimmen. Bei der Erfassung und Dokumentation der Beschäftigten wird insbesondere der jeweils geltende Personalschlüssel zu Grunde zu legen sein; es werden auch Vorgaben gemacht werden, nach welchen Kriterien die Länder den Verwendungsvorschlag für die jeweiligen Beschäftigten festlegen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird prüfen, ob die Länder diese Vorgaben einhalten.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten im Kern Verfahrensvorgaben für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, die eine Bündelfunktion haben und die benötigten Informationen aller betroffenen Landesbetriebe sowie sonstigen Landesbehörden sammeln und gebündelt an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übermitteln. Nach Absatz 3 wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf der Grundlage der Mitteilungen der Obersten Straßenbaubehörden der Länder mitteilen, welche Beamtinnen und Beamte zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt und welche Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft zugeordnet werden sollen. Dabei wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht willkürlich vorgehen, sondern den Verwendungsvorschlag der Länder, die Ausbildung, Befähigung und dienstliche Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden berücksichtigen. In dem Verwendungsvorschlag der Länder ist zu den einzelnen bestehenden Beamtenverhältnissen auszuführen, ob eine dauerhafte Versetzung oder im Einzelfall nur eine vorübergehende Abordnung zum Fernstraßen-Bundesamt nach Maßgabe der jeweils geltenden beamtenrechtlichen Regelungen präferiert wird.

In Absatz 5 ist ein beratendes Bund-Länder-Gremium vorgesehen, dass das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 begleitet, mit dem Ziel, dass das Verfahren und die Entscheidungen möglichst konsensual zwischen Bund und Ländern durchgeführt oder getroffen werden.

Zu § 2 (Anordnungskompetenz des Bundes)

Durch das Anordnungsrecht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gegenüber den Ländern wird sichergestellt, dass die Obersten Straßenbaubehörden der Länder die ihnen obliegenden Aufgaben gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 frist- und formgerecht sowie einheitlich erfüllen.

Zu § 3 (Beamtinnen und Beamte)

Die in der Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach

§ 1 Absatz 4 Satz 1 auf Basis des Vorschlages der Länder genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann seine Dienstherrenbefugnisse durch Erlass auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Die Versetzung erfolgt nach § 15 Beamtenstatusgesetz.

Im Einzelfall können für die Beamtinnen und Beamten außerdem auch die Möglichkeiten genutzt werden, die nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht zulässig sind. In Betracht kommt insoweit die vorübergehende Abordnung der Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe von § 14 Beamtenstatusgesetz vom Land zum Fernstraßen-Bundesamt, die grundsätzlich der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bedarf.

Die Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes werden mit Wirkung zum 1. Januar 2021 der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach § 20 Beamtenstatusgesetz. Die Beamtinnen und Beamten, die nicht der Gesellschaft zugewiesen werden, werden beim Fernstraßen-Bundesamt weiter verwendet.

Absatz 3 legt fest, dass die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die der Gesellschaft zugewiesen sind, unberührt bleibt und ihnen eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen ist.

Absatz 4 regelt den Umgang mit späteren Zuweisungen von Beamtinnen und Beamten zur Gesellschaft im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr, also solchen, die nach dem Stichtag nach § 3 Absatz 2 Satz 1 im Einzelfall erfolgen. Dann soll die Zustimmung dieser Gesellschaft zur Zuweisung im Einzelfall erforderlich sein.

In Absatz 5 Satz 1 wird klargestellt, dass die Gesellschaft zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den der Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten befugt ist, soweit es die Dienstausübung für den Betrieb der Gesellschaft erfordert. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis bleibt jedoch unberührt und Entscheidungen hierzu können nicht auf die Gesellschaft zur Ausübung übertragen werden. Absatz 5 Satz 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, damit dort bestimmt werden kann, welche Entscheidungen und Maßnahmen der Gesellschaft zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den der Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten übertragen werden.

Die Gesellschaft ist nach Absatz 6 verpflichtet, dem Fernstraßen-Bundesamt die notwendigen Auskünfte zur Wahrnehmung seiner Dienstherrenbefugnisse zu erteilen.

Absatz 7 regelt den Sachverhalt der In-Sich-Beurlaubung. Die Regelung soll die personelle Beweglichkeit erhöhen, indem sie ermöglicht, beim Fernstraßen-Bundesamt beschäftigte Beamte befristet zu beurlauben und zugleich mit ihnen Arbeitsverträge für eine Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts zu schließen, die nicht den Zwängen des öffentlichen Dienstrechts unterliegen. Nach Absatz 8 kann die Gesellschaft den ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten im Einvernehmen mit dem Bund eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen.

In Absatz 9 werden die Voraussetzung für die Aufhebung einer Zuweisung oder die anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten geregelt.

Zu § 4 (Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten)

Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt nach Absatz 1 auch die Rechtsaufsicht darüber, dass die Gesellschaft die beamtenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer jeweils geltender Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet. Das Recht auf Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 richtet sich an die Gesellschaft im Sinne des Gesetzes zur

Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr. Dabei wird in der Regel die Geschäftsführung zur Unterrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes verpflichtet sein, soweit die Geschäftsführung nicht selbst betroffen ist. In diesem Fall unterrichtet der Aufsichtsrat das Fernstraßen-Bundesamt. Absatz 2 beinhaltet eine Regelung für den Fall, dass die Gesellschaft durch ein Handeln oder Unterlassen beamtenrechtliche Bestimmungen verletzt.

Zu § 5 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende)

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Auszubildenden steht ein Widerspruchsrecht in entsprechender Anwendung von § 613a Absatz 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu. Diese Regelung ist notwendig, da § 613a BGB bei einem gesetzlichen Übergang wie hier von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen sonst keine unmittelbare Anwendung findet. Diese Regelung dient der Wahrung der Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden.

Daher haben die Obersten Straßenbaubehörden der Länder gemäß Absatz 1 nach Maßgabe der Mitteilung von § 1 Absatz 4 Satz 2 sicherzustellen, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden über ihr Widerspruchsrecht entsprechend § 613a Absatz 5 BGB unterrichtet werden.

Nach Absatz 2 unterrichten die Obersten Straßenbaubehörden der Länder spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung von § 1 Absatz 4 Satz 2 das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darüber, welche betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden vom Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben. Absatz 3 regelt den Übergang der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmer und Auszubildenden, die nicht von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Stichtag.

Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, da sie weiterhin beim Land beschäftigt bleiben möchten, kann sich alternativ die Personalgestaltung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Dann wären die Beschäftigten weiterhin beim Land beschäftigt, würden aber in den Dienst der Gesellschaft oder des Fernstraßen-Bundesamtes gestellt. Nach derzeitigem Recht ist die Personalgestaltung zwar nur für maximal fünf Jahre zulässig, aber künftige Änderungen der gesetzlichen Regelungen sollen im Zuge des Transformationsprozesses Berücksichtigung finden.

Nach Absatz 4 finden auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Absatz 5 befasst sich mit der temporären Fortgeltung von Dienstvereinbarungen, die zum Übertragungsstichtag bestehen. Die Vorschrift ist notwendig, um nach dem Übertragungsstichtag zu Beginn Rechtsverluste oder Unklarheiten über die Geltung abgeschlossener Dienstvereinbarungen im Verhältnis zum Fernstraßen-Bundesamt und zur Gesellschaft auszuschließen.

Zu § 6 (Schwerbehinderte Menschen)

Die Regelung enthält eine notwendige Klarstellung. Die Tätigkeit in der Gesellschaft macht das Fortbestehen einer Beschäftigung in der Dienststelle, wie es § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch voraussetzt, zweifelhaft. Die Regelungen des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) gelten jedoch umfassend im Bereich und für die Dienststelle weiter.

Zu § 7 (Sächliche Betriebsmittel)

Das Eigentum an den sächlichen Betriebsmitteln (bewegliche Sachen) geht mit Betriebsbeginn am 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft über. Dies ist notwendig, damit die für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendigen sächlichen Betriebsmittel zur Verfügung stehen. Es kommt darauf an, ob die Länder die sächlichen Betriebsmittel im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen durch Zweckausgaben finanziert haben oder durch Verwaltungsausgaben. Erfolgte die Finanzierung über die Zweckausgaben stehen die sächlichen Betriebsmittel bereits im Eigentum des Bundes. Satz 3 beinhaltet daher eine entsprechende Eigentumsfiktion. Erfolgte die Finanzierung über die Verwaltungsausgaben der Länder, geht das Eigentum gemäß Satz 1 auf den Bund über. Dieser ist aber nach Satz 2 zum Wertersatz nach dem Buchwert verpflichtet, höchstens hat der Bund jedoch den Verkehrswert zu erstatten. Der Bund wird darüber hinaus darauf hinwirken, dass die Länder in der Transformationsphase vor Betriebsbeginn nur zwingend notwendige neue sächliche Betriebsmittel aus ihren jeweiligen Verwaltungsausgaben anschaffen. Satz 4 beinhaltet eine Sonderregelung für Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz. Diese gelten als Eigentum des Bundes, da sie Bestandteil der Bundesfernstraßen nach § 1 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz sind und daher im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung – stehen müssten.

Zu § 8 (Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte)

Die Vorschrift ist erforderlich, da vor allem in der Aufbauphase der Gesellschaft und des Fernstraßen-Bundesamtes der Beschäftigten Seite wegen der Weichenstellung für die Zukunft der neuen Institutionen eine besondere Bedeutung zukommt. Da bis zur Konstituierung eines Betriebsrats oder einer Personalvertretung eine längere betriebsrats- oder personalratslose Zeit zu erwarten ist, bedarf es der Übergangsmandate, damit für das der Gesellschaft oder dem Fernstraßen-Bundesamt zugeordnete Personal keine vertretungslosen Zeiten entstehen.

Absatz 1 bestimmt, dass die in den Dienststellen zum Übertragungstichtag bestehenden Personalräte in den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft jeweils die Aufgaben eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz wahrnehmen. Ausdrücklich wird die Pflicht des Personalrats betont, unverzüglich einen Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu bestellen.

Absatz 2 berücksichtigt, dass den Betrieben und Betriebsteilen Personal von unterschiedlichen Dienststellen zugewiesen bzw. übertragen werden kann, und bestimmt, dass in diesem Fall der Personalrat das jeweilige Übergangsmandat wahrnimmt, aus dessen Zuständigkeitsbereich die meisten der zugewiesenen und übertragenen Wahlberechtigten stammen. Hier muss die Mehrheit ein Vorrecht für die Wahrnehmung des Übergangsmandats vermitteln.

Absatz 3 bestimmt für das Fernstraßen-Bundesamt, dass der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ab dem Übertragungstichtag die Aufgaben der Personalvertretung wahrnimmt. Auch hier wird ausdrücklich die Pflicht des Übergangspersonalrats betont, unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Fernstraßen-Bundesamt zu bestellen.

Absatz 4 regelt die Beendigung des Übergangsmandats und des Übergangspersonalrats.

Absatz 5 gewährleistet in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 die frühzeitige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Absatz 6 gewährleistet in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 die frühzeitige Wahl der Schwerbehindertenvertretungen.

Absatz 7 unterstreicht, dass die in der jeweiligen Dienststelle anhängigen Verfahren jedenfalls nicht wegen der Beschäftigung des Betroffenen bei der Gesellschaft oder beim Fernstraßen-Bundesamt an rechtlicher Bedeutung verlieren. Das Rechtsschutzinteresse

besteht kraft Gesetzes weiter.

Absatz 8 gewährleistet, dass im Fernstraßen-Bundesamt frühzeitig die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin stattfindet. Bis zu deren Bestellungen werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und ihrer Stellvertreterin wahrgenommen.

Zu § 9 (Personalkosten, Versorgungslastenverteilung)

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Verteilung von Versorgungslasten zwischen Bund und Länder für die Beamtinnen und Beamten nach den Bestimmungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags richtet.

Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr ist als Arbeitgeber verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen herbeizuführen, die für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) notwendig sind, damit die Zusatzversorgung über die VBL fortgeführt werden kann. Spätestens zum Übertragungstichtag muss die Gesellschaft Mitglied der VBL sein. Dies steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der VBL. Die Gesellschaft hat eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abschließen. Absatz 2 beinhaltet eine entsprechende Verpflichtung.

In dem Geschäftsbesorgungsvertrag des Bundes mit der Gesellschaft wird unter anderem geregelt werden, dass die Gesellschaft dem Bund monatlich nachträglich für die zu ihr nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 zugewiesenen Beamtinnen und Beamten Zahlungen in Höhe der Aufwendungen leisten, die sie für die Arbeitsleistung vergleichbarer, von der Gesellschaft neu einzustellender Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung erbringt oder erbringen müsste. Auch für die zur Gesellschaft beurlaubten Beamtinnen und Beamten werden Regelungen zur Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Bund und der Gesellschaft im Geschäftsbesorgungsvertrag vorgesehen werden. . Gleiches gilt für die jährliche Prüfung der Rechnungslegung über die Personalkosten.

Zu § 10 (Übergang von Rechten und Pflichten, laufende Verfahren)

Absatz 1 regelt den Übergang von Rechten und Pflichten aus wirksamen Vertragsverhältnissen, die zum Übertragungstichtag bestehen und die von den Ländern in eigenem Namen mit Dritten im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast gemäß § 3 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz abgeschlossen wurden. Zur Vermeidung von Rechtsmissbrauch setzt dieser Übergang voraus, dass die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden. Absatz 1 soll auch die Fälle umfassen, in denen die Länder im Einzelfall fehlerhaft im Rahmen der Auftragsverwaltung Verträge zu Lasten des Bundes abgeschlossen haben, obwohl sie diese hätten in eigenem Namen hätten abschließen müssen.

Absatz 2 beinhaltet eine notwendige Übergangsregelung für Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie sonstige Verfahren und Rechtspositionen.

Zu § 11 (Überleitungsregelung für Bundesstraßen)

Die Regelung ist notwendig, damit für den Fall, dass auf Antrag eines Landes weitere Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund nach Artikel 90 Absatz 4 Grundgesetz in Bundesverwaltung übernommen werden, das in diesem Gesetz festgelegte Prozedere und die entsprechenden Regelungen für die Überleitung dieser Bundesstraßen Anwendung finden. Bei der Entscheidung zur Übernahme in Bundesverwaltung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Zur Vorbereitung dieser Übernahme ist das Verfahren nach diesem Gesetz (Artikel 14) durchzuführen. Um einen ord-

nungsgemäßen Übergang zu gewährleisten, sind daher für das zuvor beschriebene Verfahren mindestens 12 Monate Transformationszeit eingeplant.

Zu Artikel 15 (Gesetz zur Änderung des
Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung ist notwendig, da die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mbH (VIFG) gegenwärtig die ihr nach dem Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Die VIFG wird diese Aufgaben mindestens bis zur Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr wahrnehmen. Perspektivisch muss aber für den Bund die Möglichkeit bestehen, Aufgaben, die gegenwärtig von der VIFG wahrgenommen werden, auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr zu übertragen. Diese Möglichkeit wird durch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates geschaffen. Zur Erhöhung der Flexibilität können die Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 und 2 VIFGG zu getrennten Zeitpunkten auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr übertragen werden, aber gegebenenfalls auch gemeinsam zum gleichen Zeitpunkt. Inhaltlich wird in dieser Rechtsverordnung auch der Umfang der Aufgabenübertragung festgelegt, Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist notwendig und regelt das Außerkrafttreten des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes.

Zu Artikel 16 (Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderungen wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 2a, Buchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderungen wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 2b, Buchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderungen in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 8b, Buchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes und der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes sowie redaktionelle Anpassung. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist Verordnungsgeber, um für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Diese Anpassung ist notwendig, da die Landesregierungen nicht mehr durch die Straßenbaubehörden der Länder für die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen im Rahmen der Auftragsverwaltung zuständig sind. Notwendige Regelung, damit die Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung auf Subdelegatäre übertragen werden können.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe e

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung in Folge der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes. Die Zuordnung der Zuständigkeit auf das Fernstraßen-Bundesamt erfolgt wegen des Regelungszwecks von § 9 Bundesfernstraßengesetz. Sinn und Zweck dieser Norm ist es sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch störende Einwirkungen, die von benachbarten Grundstücken ausgehen, beeinträchtigt wird, und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten bleibt, die vorhandenen Straßen den Sicherheitsanforderungen anzupassen und bedarfsgerecht auszubauen. Wegen der Zuständigkeiten des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß Artikel 13 § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes ergibt sich als Annex die Notwendigkeit, auch den Vollzug von § 9 Bundesfernstraßengesetz für den Bereich der Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, in die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes zu stellen.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung in Folge der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 9a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderungen in Folge der Einrichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 9a verwiesen.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist Verordnungsgeber, um zur Sicherung der Planung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festzulegen, sofern das Fernstraßen-Bundesamt zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ist. Diese Anpassung ist notwendig, da die Landesregierungen nur noch teilweise für die Planung der Bundesfernstraßen zuständig sind.

Zu Buchstabe bb

Notwendige Regelung, damit die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß § 9a Absatz 3 Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt als Subdelegatar übertragen werden kann, und Klarstellung, dass diese Rechtsverordnung keiner Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 dieses Gesetzes sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Die Regelung zu den Schutzwaldungen wird neu gefasst. Die Neufassung ist notwendig in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderungen in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 13

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes sowie redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 16a Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst. Die Neufassung ist in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes notwendig.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Satz 2 wird neugefasst als notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 17

Notwendige Folgeänderung in Folge der Gründung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 18

Notwendige Folgeänderung wegen Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neugefasst. Dies ist notwendig, da das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach diesem Gesetz keine Befugnisse mehr hat, die auf die obersten Landesstraßenbaubehörden übertragen werden könnten. Stattdessen ist die Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung notwendig, um die Befugnisse und Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr nach diesem Gesetz zugewiesen worden, bei Bedarf auf andere Bundesbehörden oder vom Bund gegründete Gesellschaften übertragen zu können. Die Rechtsverordnung ist ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung infolge der Änderung von Artikel 90 GG.

Zu Buchstabe bb

Die Streichung ist notwendig, da nicht mehr alle Straßenbaubehörden Landesbehörden sind.

Zu Buchstabe cc

Die Anfügung ist notwendig, um eine Option zu schaffen, auch der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Artikels 12 Aufgaben zuordnen zu können.

Zu Buchstabe c

Notwendige Folgeänderung, sofern auf Bundesebene gehandelt wird.

Zu Nummer 20

Notwendige Festlegung des Fernstraßen-Bundesamtes als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf oder an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.

Zu Artikel 17 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Die Einfügung ist notwendig, denn die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr soll perspektivisch über ein sich selbst tragendes Geschäftsmodell verfügen. Ziel ist der Aufbau einer vollständigen Nutzerfinanzierung der Bundesautobahnen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wird bzw. kann die Gesellschaft nach ihrer Gründung mehrere Phasen durchlaufen:

- Phase 0: Vorbereitung des Übergangs der Verwaltung der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an die Bundesautobahnen auf die Gesellschaft,
- Phase 1: Betriebsbeginn der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr ,
- Phase 2: Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen vom Bund auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr,
- Phase 3: Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr als Infrastrukturanbieterin.

In der ersten Phase nach Betriebsbeginn (Phase 1) wird die Gesellschaft Einnahmen aus einem mit dem Bund abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrag einer Vereinbarung mit dem Bundeszielen. Bereits in dieser Phase 1 soll der Bund die von ihm nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag hiernach zu leistenden Entgelte durch Zuweisung des Aufkommens aus der Lkw-Maut an die Gesellschaft, durch Zuweisung der Infrastrukturabgabe und im Übrigen ggfs. durch Zuweisung von Haushaltsmitteln erfüllen können.

Die Änderung von § 6 Absatz 2 ermöglicht die Entwicklung der Gesellschaft zur Infrastrukturanbieterin und wird daher für Phase 3 relevant. Durch die Änderung von § 6 Absatz 2 wird sichergestellt, dass perspektivisch auch die vom Bund gegründete Gesellschaft die Einnahmen, die sich im Zusammenhang mit der Straßenbaulast, der Benutzung der Bundesfernstraßen und der Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens ergeben, auch aus eigenem Recht für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz erhalten kann. Bereits in Phase 2 soll die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen auf die Gesellschaft möglich sein, wozu die Änderungen von § 8 dienen (siehe Nummer 4).

Wann die Zeitpunkte sein werden, zu denen jeweils ein Phasenwechsel stattfindet, kann derzeit noch nicht sicher prognostiziert werden. Dies hängt von der Entwicklung der Gesellschaft ab. Darüber wird der Bund als Gesellschafter zu gegebener Zeit entscheiden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird hierüber den Deutschen

Bundestag rechtzeitig im Vorfeld unterrichten.

Zu Buchstabe bb

Durch die Anfügung von Satz 2 soll gesetzlich fixiert werden, dass die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr tatsächlich so verläuft, dass die Gesellschaft so schnell wie möglich die in der Begründung zu Nummer 1a, Buchstabe aa beschriebene Phase 3 erreicht.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Zu Buchstabe aaa

Die Änderungen sind notwendig, da in Folge der Änderung von Artikel 90 Absatz 2 GG die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen nicht mehr Gegenstand der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind. § 6 Absatz 3 präzisiert Artikel 104a Absatz 2 GG, der jedoch für die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen keine Anwendung mehr findet.

Zu Buchstabe bbb

Siehe Begründung zu Nummer 1b, Buchstabe aaa.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Notwendige Klarstellung, da der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen tragen werden.

Zu Nummer 2

Die Gesellschaft wird nach ihrer Gründung mehrere Phasen durchlaufen, siehe Begründung zu Nummer 1a, Buchstabe aa. Erlangt die Gesellschaft in Phase 2 das wirtschaftliche Eigentum an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen, soll sie als Gegenleistung einen öffentlich-rechtlichen Nießbrauch vom Bund als Entgelt für die „betriebsbereite und vertragsgemäße Bereitstellung“ der Bundesautobahnen und vorgenannten autobahnähnlichen Bundesstraßen erhalten. Da das Eigentum an den Grundstücken der Bundesautobahnen und vorgenannten autobahnähnlichen Bundesstraßen durch die Widmung zur öffentlichen Sache überlagert ist, werden der Gesellschaft die Rechte und Pflichten an den öffentlichen Grundstücken durch den vorgenannten öffentlich-rechtlichen Nießbrauch zugewiesen. Dieser wird durch die Bestellung eines zivilrechtlichen Nießbrauchs an den betroffenen Straßengrundstücken ergänzt. Die ergänzende Bestellung eines zivilrechtlichen Nießbrauchs dient der Sicherung der sonstigen Nutzung des Grundstücks zugunsten der Gesellschaft, soweit diese Nutzung nicht von der Widmung der Bundesautobahn und vorgenannten autobahnähnlichen Bundesstraße als öffentliche Sache umfasst ist. Die Bedingungen dieser zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtseinräumung werden im Einzelnen zu bestimmen sein. Jedenfalls wird die Gesellschaft das Nießbrauchsrecht somit nicht ohne Gegenleistung erhalten. Schon

rein handelsrechtlich setzt die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums neben dem Besitz über wesentliche Teile der wirtschaftlichen Nutzungsdauer weiter voraus, dass die Berechtigte insbesondere Nutzungen und Lasten an den Vermögensgegenständen übernimmt. Insoweit beinhaltet Absatz 1 in den Sätzen 2 bis 4 notwendige Regelungen. Außerdem werden weitere Folgen der Nießbrauchsbestellung und die Folgen von deren Beendigung geregelt. Insbesondere wird insoweit auch ein Wertersatzanspruch normiert und geregelt, in welchen Fällen und in welcher Höhe der Bund der Gesellschaft zum Wertersatz verpflichtet.

Zu Artikel 18 (Gesetz zur Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der bisherigen Absätze 2 und 3 ist notwendig. Für die Anwendung der Vorschriften gibt es keinen praktischen Anwendungsfall. Sie werden obsolet in Folge der Errichtung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist notwendig, da in Folge der Änderung von Artikel 90 Absatz 2 GG die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen nicht mehr Gegenstand der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind. Der Straßenbauplan wird daher insoweit nicht mehr aufgestellt. Nach Artikel 12 § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ist stattdessen ein Finanzierungs- und Realisierungsplan vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 2a.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 2a.

Zu Buchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 2a.

Zu Artikel 19 (Gesetz zur Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Zu Buchstabe aaa

Notwendige Folgeänderungen, da die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen in Folge der Änderung von Artikel 90 Absatz 2 GG nicht mehr Gegenstand der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind.

Zu Buchstabe bbb

Siehe Begründung wie vor.

Zu Buchstabe bb

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Erlass der Rechtsverordnung zur Beleihung von Privaten für Bundesfernstraßenprojekte, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, ist notwendig, da diese Projekte nicht mehr Gegenstand der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind. Möglicher Subdelegatar der Verordnungsermächtigung ist das Fernstraßen-Bundesamt.

Zu Buchstabe cc

Zu Buchstabe aaa

Notwendige Folgeänderungen auf Grund der Änderungen durch Nummer 1 aa und bb.

Zu Buchstabe bbb

Siehe Begründung wie vor.

Zu Buchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderungen zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 1b, Buchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe bb

Notwendige Klarstellung, da für die Wahrnehmung der Aufgaben in Bundesverwaltung die bundesrechtlichen Vorschriften zur Verwaltungsvollstreckung maßgeblich sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Notwendige Folgeänderung zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Erlass der Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Bestimmung der Höhe der Mautgebühr für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, ist notwendig, da zwischen den Streckenabschnitten zu differenzieren ist, ob dem Bund die Verwaltung zusteht oder nicht. Möglicher Subdelegatar der Verordnungsermächtigung ist das Fernstraßen-Bundesamt.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Notwendige Folgeänderungen auf Grund der Änderungen durch die Nummern 2 a bis c.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderungen zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aaa

Notwendige Folgeänderungen zur Differenzierung zwischen den Bundesfernstraßenabschnitten dahingehend, ob dem Bund die Verwaltung desselben zusteht oder nicht.

Zu Buchstabe bbb

Siehe Begründung wie vor.

Zu Buchstabe c

Notwendige Folgeänderung auf Grund der Änderungen durch die Nummern 3a und b.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist notwendig für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht und für die jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, für die dem Bund die Verwaltung nicht zusteht.

Artikel 20 (Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung ist notwendig, denn die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr soll perspektivisch über ein sich selbst tragendes Geschäftsmodell verfügen, siehe Begründung zu Artikel 17 Nummer 1 a, Buchstabe aa. Ziel ist der Aufbau einer vollständigen Nutzerfinanzierung der Bundesautobahnen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wird die Gesellschaft nach ihrer Gründung mehrere Phasen durchlaufen. In Phase 3 (siehe Begründung zu Artikel 17 Nummer 1a, Buchstabe aa) soll die Gesellschaft die Lkw-Maut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vereinnahmen. Dafür muss die Gesellschaft auch Mautgläubigerin der Lkw-Maut sein können. Dieses Recht kann ihr aber erst dann zustehen, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen eingeräumt worden sind.

Zu Nummer 2

Die Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig, damit die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr auch Gläubigerin der sog. Grundforderung gegen den Mautschuldner sein kann. Auf die Begründung zu Nummer 1 b wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig, damit die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr auch Gläubigerin der sog. Ersatzforderung gegen den Betreiber oder Anbieter des Mautsystems sein kann. Auf die Begründung zu Nummer 1 b wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig. Die Bestellung von Nießbrauchsrechten an Forderungen würde dazu führen, dass die Gesellschaft zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen befugt und verpflichtet ist, siehe § 1074 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für diesen Fall der Rechtseinräumung wird gesetzlich klargestellt, dass der Bund der Gesellschaft Verfügungsvollmacht über die von ihr vereinnahmten Beträge erteilen kann. Davon unberührt ist der Nießbrauch an den Grundstücken der Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen, siehe Artikel 17 Nummer 2 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Notwendige Folgeänderung, da die Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen nicht mehr Bestandteil der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sind.

Zu Buchstabe b

Notwendige Regelung für den Fall, dass auf Antrag eines Landes weitere Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund nach Artikel 90 Absatz 4 GG in Bundesverwaltung übernommen werden. Für diese Bundesstraßen ist gesetzlich festzulegen, wer für die Erteilung der Zustimmung nach § 6 Satz 1 Bundesfernstraßenmautgesetz zuständig ist. Dies ist das Fernstraßen-Bundesamt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Die Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig, damit der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr auch das Mautaufkommen zustehen kann. Auf die Begründung zu Nummer 1, Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Buchstabe bb

Notwendige Ergänzung in Folge der Errichtung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 12 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung in Folge der Anfügung von § 4 Absatz 7 (siehe Nummer 4). Durch die Einfügung wird gewährleistet, dass das verbleibende Mautaufkommen abzüglich eines jährlichen Betrags von 150 Millionen Euro auch weiterhin zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Bundesfernstraßen verwendet wird.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 21 (Gesetz zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung der Infrastrukturgesellschaft Verkehr notwendig, damit der Gesellschaft auch das Aufkommen aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe zustehen kann.

Zu Nummer 2

Wenn die Ausgaben gemäß § 15 Satz 2 Infrastrukturabgabengesetz aus dem Aufkommen aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe geleistet worden sind, soll die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne von Artikel 13 dieses Gesetzes im Falle der Vereinnahmung des Aufkommens durch sie dieses Aufkommen unmittelbar für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwenden können. Diese Einfügung ist für die perspektivische Entwicklung des Geschäftsmodells der Gesellschaft notwendig.

Zu Artikel 22 (Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Die Regelung ist notwendig, um auszuschließen, dass die Bestellung eines Nießbrauchs grunderwerbssteuerliche Folgen auslöst. Sie ist ferner notwendig, weil in dem für die spätere Entwicklung der Gesellschaft vorgesehenen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ansonsten ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 1 Absatz 2 gesehen werden könnte. Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer ist für diesen Sachverhalt sachgerecht, weil die Grundstücke durch die Widmung öffentliche Sachen sind und damit hoheitlichen Zwecken der Daseinsvorsorge dienen.

Auch nach Übergang des wirtschaftlichen Eigentums hat die Widmung der betroffenen Straßengrundstücke zum Gemeingebrauch Bestand. Nach Artikel 90 Absatz 1 GG ist der Bund Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.

Zu Artikel 23 (Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Diese Vorschrift regelt die notwendige Ergänzung des Bundesbesoldungsgesetzes, um die amtsangemessene Besoldung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Maßgabe von § 20 Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz festzuschreiben. Zu den Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten gehören insbesondere die Bestimmung der Planung und Linienführung für Bundesfernstraßen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz, die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1

Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr im Rahmen der ihr zur Wahrnehmung übertragenen hoheitlichen Aufgaben, die Wahrnehmung der Bundesaufsicht nach Artikel 85 Absatz 4 Satz 1 GG für die Bundesstraßen, die weiterhin in Auftragsverwaltung verbleiben, nach Maßgabe des Organisationserlasses die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes betreffend die Bundesfernstraßen, die bislang vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wahrgenommen wurden sowie nach Maßgabe von Artikel 13 § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 dieses Gesetzes die Steuerung und Kontrolle der Durchführung von den dort bestimmten Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen mit unmittelbarer Anbindung an Bundesautobahnen.

Zu Artikel 24 (Bekanntmachungserlaubnis)

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.